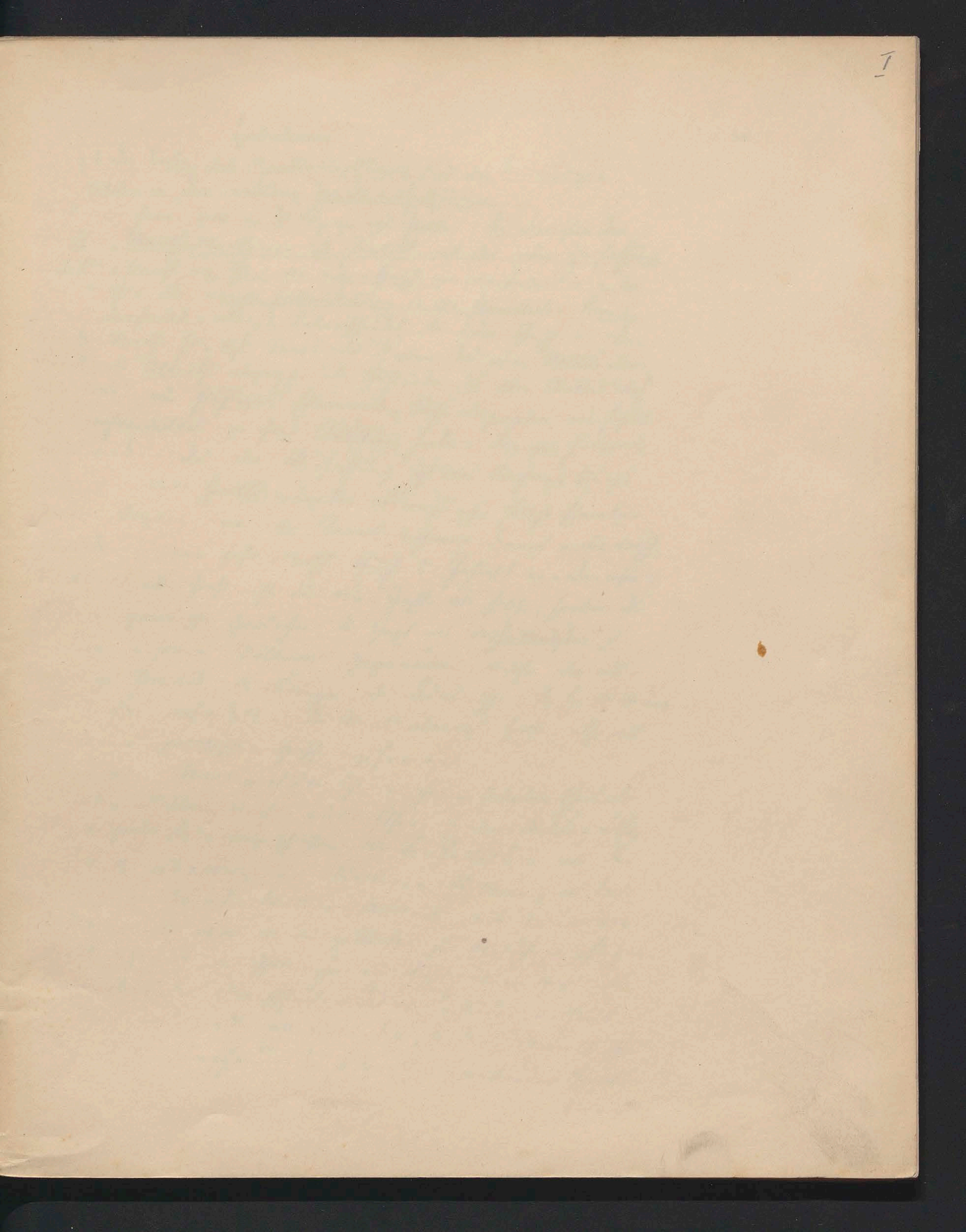
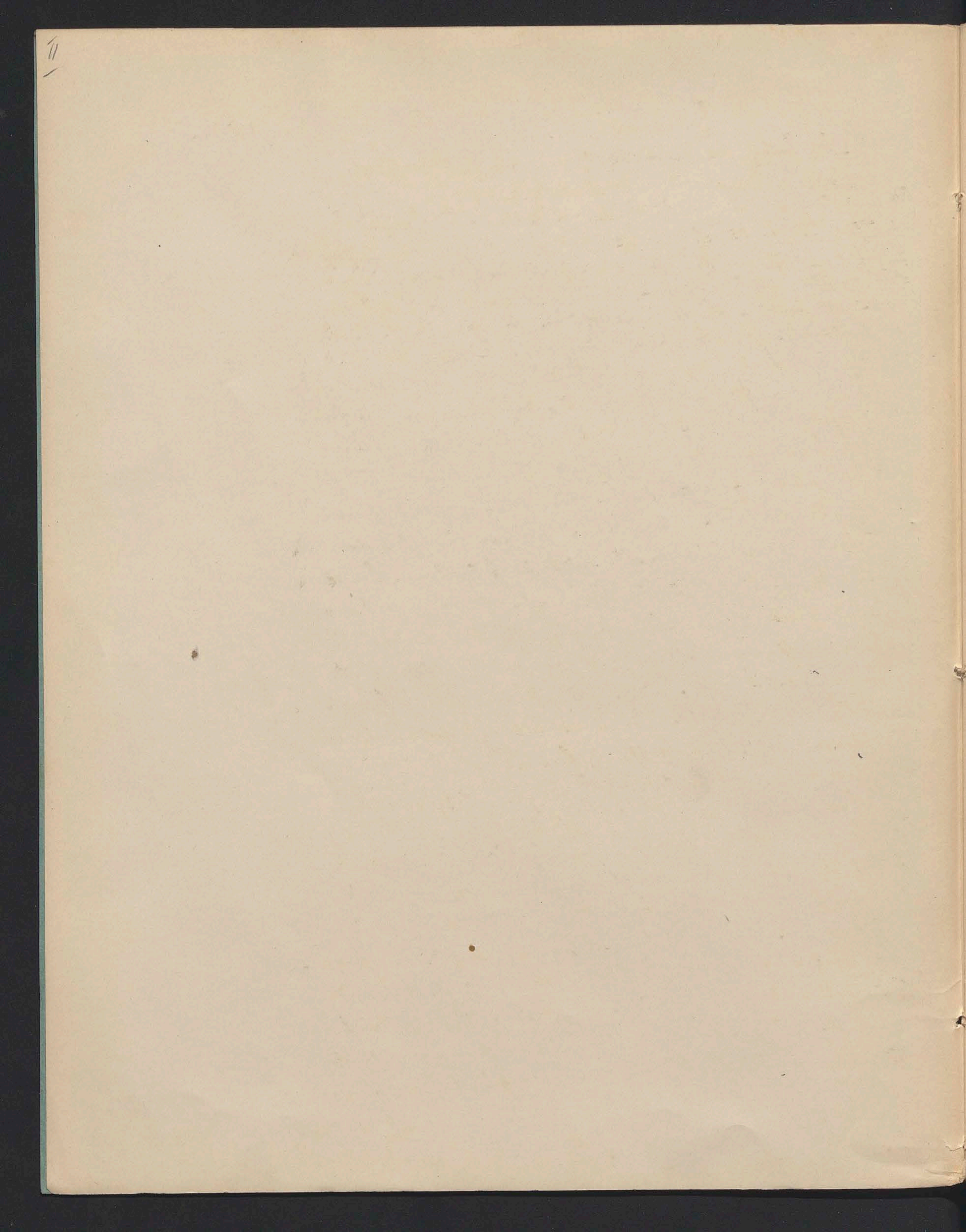

Papierhandlung von C.O. Jäschke
Römische Staats-
alterthümer bei
Prof. Roßbach.
Stefan Pawlicki.
in Breslau, Schmiedebrücke № 59.





Einleitung.

1.5.60.

§1. Die Bedeutg. der Staatsalterthümer und das Bewegungsgesetz in den antiken Staatsverfassungen.

Als Princip haben wir an die Spitze zu stellen: Die Disziplin der römischen Staatsalterthümer ist identisch mit der röm. Verfassungsgeschichte, sie ist ein Theil der röm. Gesch. im weiteren Sinne, der Theil, welcher die innere Entwickelung in den staatlichen Formen Rom's darstellt. Lange unterschied die röm. Gesch. u. röm. Staatsalterth. so, daß jene die Thaten des röm. Volkes darstellt, die Alterth. dagegen die Zustände des röm. Volkes, daß also jene ein flüssiges Element, diese dagegen ein festes oder consolidirtes zu ihrer Substanz haben. Dagegen haben wir einzuwenden: Die röm. Verfassung ist von Anfang bis zu Ende in einer fortschreitenden Bewegung, selbst scheinbar feste Organe wie der Senat nehmen dennoch in den versch. Perioden einen sehr versch. Geist u. Gehalt an. Den röm. Staatsalterth. steht nicht die röm. Gesch. als solche, sondern die äußere politische Geschichte, die Gesch. des Verhältnisses zu andern nichtröm. Völkern gegenüber, welche die auswärtige Politik, die Kriege, die Bündnisse, die Erweiterung des Reiches behandelt. Die Staatsalterth. fallen also mit der innern politischen Gesch. zusammen.

Die innere Staatsgeschichte ist in ihrem letzten Grunde bei jedem Volke, welches einer höhern Entwickelung fähig ist, die Entwickelungsgeschichte der Freiheitsidee, als der Einheit des subjectiven u. objectiven Willens, als der Harmonie des individuellen Willens mit den ewigen Gesetzen, die wir als die göttlichen zu bezeichnen pflegen. Hegel definirt die Philosophie der Gesch. als die Gesch. des Freiwerdens der Menschheit. Die Freiheitsidee erscheint in der Gesch. nirgends als vollendet, sondern überall als ringend u. kämpfend; die historisch auftretenden Staats-

formen

sind die Manifestationen einzelner Seiten dieser Idee, wobei sich zugleich als Grundgesetz herausstellt, daß bei organischer Entwickelung die späteren Staatsformen gegenüber den früheren meistens einen Fortschritt enthalten. Die Staatsidee aber ist keine juristische, sondern eine sittliche oder ethische; zu einer juristischen oder rechtlichen wird sie erst dann, wenn sich eine bestimmte Staatsform zeitweilig zur allein gültigen Norm erhebt, deren Ueberschreitung geahndet wird. Jurisprudenz kann nie die Grundlage der Politik sein, sondern nur die Ethik. Unsere Gesichtspunkte für die Behandlung des Alterth. sind also culturhistorische oder ethische u. der geistige Gehalt unserer Disciplin ist das Werden der Gesellschaft nach Lebensformen, in denen sich der Geist u. die Kraft der Nation ungehindert entfalten. Der Staat ist nicht blos eine äußere Rechtsform zum Schirm u. Schutz, sondern eine sittl. u. intellectuelle Gemeinschaft zur Erreichung des einer Nation vorgesteckten Zieles u. Berufes. Das allgem. Gesetz der Staatsformen, als der sich offenbarenden Freiheitsidee ist schon von den Alten selbst erkannt worden. Ausgesprochen ist es von Aristot. in seiner Polit. III. 11 sq. u. von Plato im Polit. p. 321. Es besteht kurz darin, daß die Freiheit, welche ursprünglich nur auf enge Kreise od. auf wenige Individuen beschränkt ist, im Laufe der Zt. immer größere Kreise in sich einschließt, bis sie zuletzt alle Staatsangehörigen umfaßt u. selbst die Schranke der Nationalität überspringt. Im Beginn der röm. Gesch. besitzt nur der patrizische pater familias ungeschmälerte Freiheit u. volle civilrechtl. u. staatsrechtl. Befähigung – aber nur der Vater, dessen Vater u. Großvater nicht mehr lebten. Mit dem Kampf der

Stände wird dieser enge Kreis der Freiheit erweitert, die Plebs erlangt sich politische Gleichberechtigung, aber es bleibt noch der Schranke der Familie u. des Bürgerthums stehen. Den weitesten Kreis der Freiheit beschreibt das Kaiserrecht; es hebt den Begriff des röm. Stadtbürgerrechts in dem eines kosmopolitischen Staatsbürgerrechts auf – ferner wird der Sohn der absoluten Gewalt des Vaters entzogen, das Weib erhält im Civilrechte eine dem Manne coordinirte Stellung, selbst die Aufhebung der Sklaverei wird wenigstens ideell ausgesprochen u. durch zahlreiche Gesetze angebahnt.

Ebenso zeigt sich ein Fortschritt von dem beschränkten zum erweiterten in dem Umfange des Staates selbst. Die längste Zt. des Alterth. ist das Staatsrecht nichts anderes als ein Stadt- u. Gemeinderecht; bei den Griech. bedeutet πόλις nicht blos die Stadt als solche, sondern den ganzen Staat. Die Griechen kommen vor Alexander nicht über das Stadtrecht hinaus u. auch bei den Römern besteht dieselbe Beschränkung fast noch bis zum Ende der Republik; erst das Kaiserrecht hebt jene Isolirung völlig auf u. bildet den universellen Begr. des Staates aus, der in der modernen Zt. fortdauert; endlich waltet dasselbe Entwickelungsgesetz in dem Bildungszustande der Nation, Bildung aber ist nichts anderes als die Befreiung des Menschen von dem bloßen Naturzustande. Im Orient findet sich Bldg. fast nur bei den Priestern, im alten Occident bei der Aristokratie – erst das schließliche Resultat natürlicher Staatsentwickelung gewährt die Bldg allen. – Vgl. Lasso, Philos. der gesch. p. 21. –

4. 5. 60.

Wir haben die Succession der einzelnen Verf. zu betrachten. Der principielle Unterschied der Verfassungsformen ist bedingt durch den Träger der Souverainität im Staate, u. hiernach

haben wir zwei Urformen zu unterscheiden, die Alleinherrschaft u. die Volksherrschaft. – Vgl. Roscher, „Umrisse zur Naturlehre der Staatsformen" in Schmidt's Zschr. für Gesch. Jahr 1847. p. 79; Schleiermacher, „über die Begr. der versch. Staatsformen" in den Abhandl. der Berl. Akad. 1814 p. 17 sq. – Beide sind aber über die Doktrin der alten Philosophen nicht wesentl. hinausgekommen. Die Reihenfolge der Verfassungsformen ist eine sittl. Naturnotwendigkeit, gegen welche weder der Einzelne, noch die ganze Nation ankämpfen kann, eine φύσεως οἰκονομία – Polyb. VI. 9, 5 –

In den alten Staaten von Hellas u. Italien findet sich ein bestimmt wiederkehrendes Gesetz der Verfassungsformen, welches von den griech. Historikern u. Philosophen in concreter Weise ausgesprochen ist – es ist dies die sogenannte ἀνακύκλωσις πολιτειῶν. Die wichtigste Stelle darüber findet sich bei Polyb. VI. 5–10. Polybius hat dieses Gesetz überkommen von Plato u. Aristoteles, aber es ausgebildet u. zuerst auf die röm. Verhältn. angewandt. Wir haben einen doppelten Kanon zu unterschs., der eine bei Plato in der Republik, der andere bei Plato im Politikos, bei Aristot. u. Polyb. Der erste Kanon findet sich bei Plato resp. VIII ad fin. Nachdem Plato sein Staatsideal ausgeführt hat, welches wir als „Aristokratie des Geistes" bezeichnen können, so setzt er ihm 4 historisch vorkommende Staatsverfassungen entgegen.

1) Die älteste Form ist die Aristokratie der Vorzeit, welche sich am längsten in Creta u. Sparta erhalten hat, sie ist eine τιμοκρατία oder τιμαρχία d.h. eine Ehrherrschaft, weil die Ehre das treibende Princip der alten Adelsgeschlechter ist. Aus dieser frühesten Staatsform geht hervor

2) die πλουτοκρατία, die Censusverfassung, von Plato als ὀλιγαρχία bezeichnet; der Gesichtsp. des Erbadels tritt zurück hinter Besitz u. Reichthum, das Geld ist der allgem. Maßstab für die Freiheit

der Lügner, daher ist diese Periode charakterisirt durch den
Gegensatz von Reichthum u. schroffer Armuth. Dieser Gegensatz führt
3) zur Demokratie, indem die Besitzlosen unter dem harten
Drucke der Reichen sich der Herrschaft bemächtigen. Plato hält
die Demokratie von den seinem Ideale nicht entsprechenden Ver-
fassungsformen noch für die erträglichste, doch entwirft er im
Hinblick auf die athen. Zustände ein sehr trübes Charakterbild.
Plato schildert die demokr. mit folgenden Worten: ‚σωφροσύνη
ist in der demokratie unmännlichkeit, scham ist einfalt,
maashaltigkeit ist knechtschaft, übermuth ist bildung, alles – sagt
er – tritt dort in gegensätzen auseinander, die obrigkeiten be-
nehmen sich wie unterthanen, die unterthanen wie obrigkeiten;
die kinder scheuen die eltern nicht mehr, aber die eltern fürch-
ten sich vor den kindern?' – Mit prophetischem Blick sieht aus
Plato aus der demokratie
4) das auf militairherrschaft gegründete alleinregiment hervorgehen,
welches er als τυραννίς bezeichnet. Daß diese Verfassung das letzte
Resultat der griech. Entwickelung sein würde, spricht Plato
mit deutlichen Worten aus.
Der zweite Canon nimmt 3 Hauptcategorien der Staatsverfassun-
gen an, von denen eine jede wieder in eine normale u. ab-
normale oder παρέκβασις zerfällt, so entstehen im Ganzen
6 Formen, nämlich 3 ὀρθαί πολιτεῖαι u. 3 παρεκβάσεις oder φθοραί.
Dieser canon hat im Alterth. allgemeine Gültigkeit erlangt,
seinen Grundzügen nach ist er schon von Socrates ausgesprochen –
bei Xenoph. memor. IV. 6, 12 – Zu voller Ausbildung findet er sich
in 3 verschied. Fassungen, die aber in Nebensachen auseinandergehen
– bei Plato, politicos p. 321, bei Arist. pol. IV. 2 u. in der Nicomach.
ethik VIII. 12 u. ebenso in der ethic. VII. 9. Vielfach wird er
wiederholt von Späteren, wie von Strabo I. 1, 18; Plut. moral. p. 826;
von Maximus Tyrius, Dio Chrysost. u. Aristides rhetor. –
Die 3te Fassung des zweiten Canon findet sich bei Polyb. VI. c. 3 sq.

Aus Polyb. ist sie übergegangen in Cic. de rep. I. 26 u. in Dion. Halic. arch. VII. 55; wiederholt ist sie bei Aristides rhetor, Themistius u. a. – Vgl. Polyb. VI. c. 3–10. –

<u>Das Verhältniß der 3 Auffassungen</u> zu einander ist nun folgendes: Polybius u. Plato stimmen am meisten überein, Aristot. dagegen hat die 3te Kategorie eigenthümlich gestaltet. In der <u>ersten</u> Reihe steht bei allen drei die βασιλεία, die Plato in der Republik weggelassen; sie ist nach Aristot. die πρώτη καὶ θειοτάτη, ihre παρέκβασις ist die Despotie, genannt τυραννίς, aber wohl zu unterscheiden von der historischen Tyrannis der Griechen. – Unter jener τυραννίς haben wir die macedon. Herrschaft u. a. zu verstehen. Nach der Definition des Arist. sieht der Tyrann nur auf das, was ihm nützlich ist, τὸ ἑαυτῷ συμφέρον, der König auf das Wohl seiner Unterthanen. Diese Tyrannis ist nach Aristot. die schlechteste aller Staatsverfassungen. –

5. 5. 60.

An <u>zweiter</u> Stelle steht die ἀριστοκρατία, die Herrschaft des Geburtsadels u. als deren παρέκβασις die ὀλιγαρχία, die dadurch entsteht, daß die Herrschenden ihre Grenzen überschreiten. Endlich an <u>dritter</u> Stelle steht nach Plato u. Polyb. die Volksherrschaft oder δημοκρατία, ihre παρέκβασις ist die Pöbelherrschaft, welche von Polyb. als ὀχλοκρατία, von Plato als schlechte oder gesetzlose democratie bezeichnet wird. – Aristot. setzt in diese dritte Kategorie die Censusverfassung, welche von ihm τιμοκρατία, ἡ ἀπὸ τιμημάτων oder schlechthin πολιτεία κατ᾽ ἐξοχήν genannt wird. Die Timocratie ist nach Aristot. die schlechteste unter den guten Verf., ihre parekbasis, die δημοκρατία, ist unter den schlechten Verf. die ἐπιεικεστάτη. – Nach Polyb. treten diese 6 Verf. in der genannten Reihe historisch nach einander auf u. wiederholen sich in der Weise, daß auf die Ochlokratie wieder die βασιλεία, u. deren Abart, die τυραννίς, folgt – Polyb. VI. 4. – Aristot. giebt die historische Folge in der Politik (III. 11) an u. stellt hier abweichend von seiner oben angegebenen Kategorientafel zugleich mit Auslassung der Timocratie, die Tyrannis zwischen der Oligarchie u. Democratie in die Mitte, indem er die histor.

Entwickelung der griech. Staatsverf. folgt. – Carl Wilhelm
Nitsch, über Polybius, Kiel 1842; Gravenhorst, de saeculi Polybiani
ingenio, Göttingen 1844. –
Auf den Uebergängen der Entwickelungen der Staatsverf.-formen
die Revolutionen. Sie sind sehr verschiedener Art. *Revolutionen
sind die Entwickelungskrankheiten der Staaten, sie können sogar
wohlthätig sein in der Jugend einer Nation bei aufsteigen-
der Lebenslinie, dagegen sind sie zerstörend bei herabsteigender
Lebenslinie, in welchem Falle sie das Hinsiechen eines Volkes
beschleunigen.* – Die politische Kraft eines Volkes in seiner
Mündigkeit zeigt sich vor Allem auch darin, ob es auf ge-
setzlichem Wege, ohne zu tiefe Störung des Lebensorganismus,
den Fortgang in der Staatsverf. herbeiführen kann. Von
jener ersten Art ist die große Revolution des römischen Stände-
kampfes, von der zweiten die Revolution unter Marius u.
Sulla u. das Ende der Republik. –
*Wie verhält sich nun dieses Bewegungsgesetz in den antiken
Staatsformen zu der modernen Entwickelung?*
Es gilt *nur* für Griechenland u. Rom in seiner ganzen Strenge,
dagegen weder für den Orient, noch für die christlich-ger-
manische Welt. Gervinus hat nun in der Einleitung zur
Geschichte des XIX Jahrh. jenes Entwickelungsgesetz auch auf das
Mittelalter u. die moderne Zt. anwenden wollen. Seine Gegner
haben ihm indessen richtig vorgeworfen, daß er das Gesetz
nicht einmal genau kenne. Die Aristokratie ist ihm die
Feudalgewalt, die Tyrannis die Monarchie nach der Schwächung
des Adels seit dem Ende des Mittelalters – ihr Ziel ist dies, der
Demokratie in die Hände zu arbeiten, wie das die griech. Tyrannen
gethan hätten. Wir wollen nun Gervinus gegenüber Folgendes
bemerken:

1) Gervinus verkennt das Wesen der antiken Tyrannis; sie
erhebt sich nicht aus der aristokrat. Monarchie, wie die absolute
aus der Feudalmonarchie, sondern aus der schon bestehenden
demokr. Republik, die sie nur auf kurze Zt. unterbricht.

2) Die Entwickelung der antiken u. modernen Staatsverf. decken sich überhaupt nicht mehr u. ein Parallelismus der Perioden ist nicht mehr möglich; die Schwächung des Adels u. die Gleichberechtigung der Stände geschieht bei den Alten in der Republik, bei den Germanen dagegen innerhalb der Monarchie.

3) Der Cyclus der Verfassungen verläuft im alten Rom während siebenhundert Jahren, bei den Germanen dagegen ist das Königthum schon fast zweitausend Jahre alt u. hat eine eigene Entwickelung als patriarchalische Monarchie, Feudalmonarchie, absolute Monarch. u. constitutionelle Monarchie.

4) findet ein Parallelismus in den allgemeinen Culturverhältnissen zwischen Alterth. u. modernen St. nicht statt. die Entwickelung der Kunst, Wissenschaft u. die Allgemeinheit der Bildg. findet in der christlich-german. Welt innerhalb der Monarchie statt, in der alten dagegen innerhalb der Republik. –

Das Allgemeingültige des antiken Lebens für die modernen St. besteht vielmehr darin, daß sich überall ein Fortschritt zeigt von der Alleinberechtigung des Geburtsadels zu der Gleichberechtigung Aller im Staate u. ferner ein Fortschritt von der Abhängigkeit des Einzelnen in der Familie, der Corporation zu dem Prinzip individueller Freiheit.

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir über in

§ 2 zu den elementen und entwickelungsphasen der römischen staatsverfassung.

Die Entwickelung des röm. Staatslebens entspricht fast mit mathematischer Strenge den von Plato u. Polyb. aufgestellten Lehren, sie durchläuft alle Stadien u. zeigt sie in Reinheit u. Schärfe uns. Diese normale Ausbildung des Staatslebens war vorzüglich bedingt durch die Mäßigung u. den conservativen Sinn der Römer, wodurch sie sich vor den Griech. auszeichneten.

Die neuen Formen verdrängen bei den Röm. nicht sofort die alten, sondern machen sich dieselben nur dienstbar,

u. den heftigsten Bewegungen bleiben die eigentl. Lebensor=
gane unangetastet u. selbst in der Revolution des Stände=
kampfes bedienen sich die Parteien nur gesetzlicher Mittel.
Wo dieser nationale Charakter verlassen ist, da hört auch die
Geschichte der Größe Rom's auf. –
In Rom durchdringen sich die einzelnen Sphären des gesell=
gen Lebens zu einer organischen Einheit, die politische Gemein=
schaft ist mit der socialen eng verschmolzen u. beide ruhen
wieder auf einer patriarchalischen Familienverf. Es ist in
Rom der festeste Zusammenhang zwischen Religion, Politik
u. socialen Verhältnissen ein Zusammenhang, auf welchen die
Größe Rom's beruht hat. Es ist aber zugleich eine nicht zu
rechtfertigende Ansicht, daß den Römern der tiefere, religiöse
Geist abgehe, vielmehr scheint die Blüthezeit des röm.
Lebens eine sehr innige Religiosität u. die älteste röm.
Gemeindeverf. ist recht eigentlich auf göttliche Ordnung gebaut,
durch die auspicia publica werden die Götter die eigentl.
auctores jedes politischen Instituts u. jeder polit. Handlung.
Endlich wacht auch die Familie mit einer fast rigorösen
Strenge über die Aufrechthaltung der sacra privata, an
deren Bestehen zugleich das der Familie geknüpft ist. Erst
nach den punischen Kriegen lockert sich dieser innige Zu=
sammenhang, der Cultus wird zu einem leeren Formel=
wesen, einer äußerlichen Zeichendeutung ohne Innigkeit,
damit aber geht auch das alte Rom u. die alte Republik
zu Grabe. – Wir haben nun in der älteren Zeit 4 Elemente
des Staatslebens zu unterscheiden, die zugleich ein politisches
u. sociales Gepräge tragen, es sind dies die 4 Factoren,
durch deren Zusammentritt oder Auseinandertreten die
Entwickelung der Staatsverf. bedingt ist. Es sind dies:
1) Die Familienverfassung, das älteste Element des röm.
Staats, die Grundlage für seine Macht, zugleich aber auch
das Vorbild für die Corporationen, den Staat u. den Cultus.
Zu vergleichen ist Roßbach, Untersuchungen über die röm.
Ehe. p. 12–24; p. 393. –

8.5.

Der Familienvater hat eine monarchische, von dem Staate unabhängige Gewalt, in welche der Staat in keinerlei Weise einzugreifen befugt ist. Der pater familias übt wie ein Fürst die Gewalt über die Seinigen bis zum Leben u. Tod, das jus vitae necisque; alle Familienmitglieder sind unbedingt seinem alleinigen Willen unterworfen, ja er kann bei Bestrafungen den öffentlichen Gerichte rechtmäßig zuvorkommen. Diese patriarchalische Familiengewalt ist gewahrt u. geheiligt durch das häusliche Priesterthum, dessen Vorsteher der pater familias ist; im Schoße der Familie erhält sich ein strenger, conservativer Sinn u. der unbedingte Gehorsam, welchen der Sohn dem Vater zu leisten hatte, gewöhnte die Bürger von Anfang zu gleichem Gehorsam u. gleicher Ehrfurcht vor den Staatsgesetzen. –

2) Ueber der Familie erheben sich die gentes u. curiae als die auf Verwandtschaft beruhende höhere Einheit. Sie sind in älterer Zt. die breite Basis für die Staatsfamilie – innerhalb derselben bildet sich der Grund des Volkslebens u. eines engen Zusammenhaltens, der kräftige Geist der Familie geht auf diese Bünde über u. erweitert sich zum Stammbewußtsein.

3) Ueber den genannten Sphären steht nun die Gliederung des Volkes nach 3 Klassen, die Adeligen, die Gemeinfreien u. die Sklaven. Der Sklave ist überhaupt kein Staatssubjekt, sondern gehört zum Eigenthum des pater familias. Der Adel ist in der älteren Zt. der alleinige Inhaber der Staatsgewalt; in seinen Händen liegt die ganze Leitung u. Administration des Staates, die Jurisdiction u. das Sacralrecht. Ihm Gegenüber stehen die Gemeinfreien d.h. die Plebejer u. Clienten, als eine zwar freie, aber von der Staatsleitung ausgeschlossene Volksmasse, welche nicht einmal eine Corporation bildet.

4) Der Staat ist die über der Familie, den Stämmen u. den Ständen sich erhebende Einheit, in politischer u. sacraler Beziehung das Abbild der Familie. Als die immanente

Grundidee für den Verlauf der röm. Staatsgeschichte zeigt sich nun, daß die Macht der selbstständigen Elemente, der Familien, der Stämme u. der Stände immer mehr an Bedeutung verliert, während die Centralisirung aller Macht in den Händen des Staates fortwährend im Wachsen begriffen ist. In der ältesten Zt. ruht fast alle Gewalt in den Händen des Familienhauptes u. in den aus der Familiengewalt hervorgehenden weiteren Kreisen, am Ende der Entwickelung ist die Staatsmacht Alles geworden u. ihr gegenüber steht die unterschiedslose Masse der Staatsbürger oder Unterthanen.

Der Entwickelungsgang der röm. Staatsverf. ist nun folgender: 9.5.

I. Patriarchalisch-aristokrat. Königthum, gegründet auf die Alleinberechtigung der Patricier u. auf den Gehorsam gegen den im Sacralrechte ausgesprochenen göttlichen Willen; es ist die Zt. der strengsten Gebundenheit für das Individuum durch Familiengewalt, Corporation u. Stamm. Der König ist der patriarchal. Herrscher u. alleinige Inhaber der Souveränetät, welche ihm von den Patriciern mit der Beistimmung der Götter übertragen ist. Er ist nur der Executor des Gesetzes, wie in der altgerman. Königsverf. nicht aber auch der legislativen Gewalt selbst; er hat letztere nur im Verein mit der Aristokratie u. ist vor Allem durch das Sacralrecht u. die Priesterschaft beschränkt. Die Patricier gelten als von der Gottheit bevorzugte Geschlechter von einer höheren Weihe, sie sind daher auch die gottverordneten Stellvertreter des Volkes im geistl. u. weltlichen Rechte u. sie allein haben die 3 Functionen, in denen sich der Antheil an der Staatsleitung zeigt, das ἄρχειν, δικάζειν u. das ἱερᾶσθαι. Als eine festgeschlossene Corporation haben sie auch kein Connubium mit der Plebs.

Das Volk, Clienten u. Plebejer, ist von der Staatsleitung, der Jurisdiction u. den öffentlichen Priesterthümern ausgeschlossen; in den Versammlungen, welche stets vom König berufen u. geleitet werden, steht ihm nur zu, die Verordnungen der Obrigkeit

abzulehnen oder anzunehmen, nicht aber eigene Rogationen einzubringen. Am Ende dieser Periode strebt der König sich von der Beschränkung durch die Aristokratie frei zu machen u. es entsteht hierdurch, nach griech. Bezeichnung, die παρέκβασις βασιλείας d.h. die τυραννίς in der Herrschaft des Tarquinius Superbus. Diese Gewalt führt zur Umwandlung der Verf. u. es entsteht die

<u>II. Aristokratische Republik.</u> An die Stelle des einen, lebenslänglichen Herrschers traten zwei aus der Aristokratie alljährlich gewählte praetores oder consules, welche der Plebs gegenüber die ganze archaische Strenge der Königsgewalt nicht allein behaupten, sondern auch erweitern. Die Macht der Aristokratie befindet sich jetzt auf ihrem Höhepunkte, weil die Consuln jetzt gänzlich abhängig von der Aristokr. geworden sind. Aber dieser Höhepunkt der aristokratischen Gewalt führt zu ihrer παρέκβασις, der ὀλιγαρχία des Polybios. Der patricische Adel ist nun jetzt unumschränkter Herrscher, keine Wohlthat mehr für das Volk, wie ehedem, sondern eine Last, die plebs fühlt die Bevormundung durch die patres u. beginnt nun einen langen, hartnäckigen Kampf mit der Aristokratie, dessen Resultat die Gleichstellung beider Stände im Staate ist, zugleich der Anfang zu einem welthistorischen Fortschritte, zur Ausbildung eines freien Gemeindebürgerthums. –

<u>III. Demokratische Republik.</u> Sie wird vollendet mit der Annahme der licinischen Rogationen, 366 a. Chr. Das Fundamentalrecht der röm. Demokratie ist einerseits der Schutz durch die plebejischen Tribunen, welche die Controlle über Magistrate u. Senat ausüben, andererseits die Theilnahme aller freien Bürger an der Staatsleitung u. die Wahl der Staatsbeamten aus der gesammten Bürgerschaft ohne Rücksicht auf den Stand. Es besteht in Rom Volkssouveränität aber keine individuelle Freiheit, diese ist erst das Resultat der Kaiserzeit. Charakterisirt ist diese Periode durch das Nebeneinanderbestehen zweier verschiedener Arten der Staatsleitung, worin der Unterschied von der demokr. Verf.

Griechenlands begründet ist. Die eine besteht in den aus der
Königszt. stammenden, aber demokratisch umgewandelten
Staatsorganen, nämlich die Magistraturen, welche sich im Stände-
kampf gebildet haben u. die jetzt jedem Bürger eröffnet sind,
der Senat u. die Versammlungen der ganzen Bürgerschaft, in
welchen ohne Beschränkung durch die auctoritas patrum die Magi-
strate gewählt und die Senatsbeschlüsse angenommen u. verworfen
werden. Die zweite Art der Staatsleitung, in der vorzugsweise
die demokratischen Organe sich hervorthun, ruht in den Händen der
concilia plebis d.h. der Versammlungen der Plebejer unter ihren
allmächtigen Tribunen, mit der Vollmacht allgemeine, für den ganzen
Staat bindende Beschlüsse zu erlassen, die plebiscita – quod plebs
jusserit, populum teneret. Diese beiden entgegengesetzten Gewalten
bestehen lange Zt. in ruhiger Harmonie neben einander, die con-
cilia plebis sind von den terroristischen Ekklesien des attischen
demos ganz verschieden, sie bedienen sich ihrer Gewalt mit größter
Mäßigung u. üben sie nur in einzelnen Fällen aus. Der
regelmäßige Lauf der Staatsgeschäfte bleibt ohne Einsprache der
plebs in den Händen des Senats; der Senat seinerseits wurde
niemals wie die athen. Boulé zu einem demokrat. Bürger-
ausschuss, er bleibt vielmehr eine Versammlung der weisesten
u. angesehensten Bürger mit dem aristokrat. Ansehen der Vergt.
u. seine Zusammensetzung ist durch das Amt der Censur der Wahl
des Volkes entzogen. Endlich werden die Cos. niemals zu
bloßen Präsidenten des Senates u. der Volksversammlung, sie
sind keine Diener des Volkes, wie in Athen, sondern es bleibt in ihnen
das monarchische Ansehen der Königszt. repräsentiert u. das Con-
sulat behält auch in seiner äußern Stellung die Ehrfurcht gebie-
tende Obergewalt des Staates. Der Senat konnte zu jeder Zt.
beschließen, die Verfassung solle suspendirt werden. —

II.5.

Polybius lib. VI. c. 11-19 sagt, die röm. Verfassung sei eine gemischte, nicht eine mechanisch zusammengesetzte, sondern eine historisch entwickelte. __Demokratie__ ist in der Gewalt der von den Tribunen geleiteten concilia plebis u. in der politischen Gleichheit der Bürger; __Aristokratie__ in der politischen Einsicht u. Tüchtigkeit des Senates, welcher das Recht der Suspension der Verf. nach seinem Gutdünken ausüben kann u. frei von den Censoren zusammengesetzt wird; __monarchische__ Elemente in der Consularverwaltung. Die Garantie für den Bestand einer solchen Verf. war die Eintracht der Gewalten, ihre Scheu sich gegenseitig zu verletzen u. vor allem die allgem. Sittlichkeit u. der kräftige Patriotismus. Mit der Störung dieses politischen Gleichgewichtes tritt im letzten Jahrhundert der Republik ein doppeltes Moment auf, einerseits der Uebermuth der souveränen Massen, andererseits die Reaction der aristokratischen Elemente. Aus dem Uebermuthe der Massen geht die Ochlokratie hervor, als die παρέκβασις der Demokratie, (es bemerkt sich dies in den Unruhen der Gracchen u.s.w.) aus dieser die sullanische Reactionspolitik, welche durch die Unterdrückung der demokratischen Elemente dem Staate einen Halt zu geben versuchten. Indem nun aber alle Gewalten in ihrem Ansehen sinken, gelangt die Macht der Subjectivität zur Geltung u. die Massen werden ihr dienstbar, ohne es zu wissen u. zu wollen. Dieser Kampf führt nun als nothwendiges Resultat die letzte Stufe der röm. Verfassungsentwickelung herbei, die

__IV. Absolute Monarchie__ oder das sogenannte Kaiserthum. Wir finden in dem Kaiserthum einen großen Contrast, einerseits einen tiefen Verfall des alten politischen Geistes u. des röm. Charakters, andererseits den Aufgang eines neuen Weltalters. Der Blick des Historikers darf nicht blos auf dem allgemein herrschenden Sittenverderben verweilen, vielmehr bereitet sich auf den Trümmern der alten Welt eine durchaus neue Gestaltung aller Verhältnisse vor, die wir mit den Namen des Kosmopolitismus u. der individuellen Freiheit bezeichnen können. Damit harmonirt zugleich, selbst in der allgemeinen Anschauung Romantik

u. malerische Perspective aufzudämmern beginnen. In der Kaiserzeit
lassen sich auch die Endpunkte der Entwicklung am deutlichsten über-
schauen: Rom nicht eine kleine Gemeinde, die röm. Verf. selbst noch
in der Blüthezt. der röm. Republik nur eine Stadtverfassung, jetzt
die Verf. eines Staates im eminentesten Sinne; ferner Rom früher
auf das Princip einer sehr engen Nationalität gestellt, jetzt auf
das des Kosmopolitismus; die Gegensätze der Nationen schleifen sich
ab, dem Monarchen gegenüber werden alle zum Staate gehörigen
Völker mehr u. mehr gleichgestellt, eine Bildung beginnt sie alle
zu durchdringen u. als letztes Resultat ergiebt sich ein allge-
meines Staatsbürgerthum. Aber auch dieser Begriff wird nach
u. nach in dem des Menschen aufgehoben, selbst die Abschaffung
der Sklaverei wird practisch angebahnt u. principiell ausge-
sprochen; so liegt in dem röm. Kaiserth. gegenüber der Repu-
blik ein ungeheurer Fortschritt, der in dem Christenthum
sein neues Fundament erhält. –

§ 3. Die quellen der römischen staatsalterthümer.

Die Wissenschaft der röm. Alterthümer hat die Aufgabe, das zer-
streute Material der röm. Verfassungsgeschichte mit kritisch-
exegetischer Methode zu einem organischen Zusammenhang zu ver-
einigen. Quellen im weitesten Sinne daher sind alle die Denk-
mäler des röm. u. zum Theil des griech. Alterthums, welche irgend
eine Notiz über röm. Verfassungsgeschichte überliefern – also
vor Allem die Inschriften u. das ganze Gebiet der Literatur, selbst
die Dichter – die letzteren namentlich für Sacral- u. Privatalterthümer.
Auf diesem großen Territorium ragen indessen einzelne Denkmäler
in eminenter Weise hervor u. das sind unsere Quellen im engeren
Sinne. Ferner haben wir zu scheiden zwischen primären u. secundären
Quellen. Primäre sind entweder Originalurkunden oder auf
Autopsie beruhende Berichte, secundäre dagegen sind Schriftsteller,
welche der Zt. die sie beschreiben, nicht mehr nahe stehen u. ihre Kenntniss
selbst wieder aus der Literatur schöpfen müssen. Primäre Quellen
sind für die älteste Verfassungsgesch. die libri pontificum u. s. w.

Hieraus schöpften nun die Annalisten, wenigstens zum Theil u. aus letzteren schöpft z. B. Livius, der selten auf die Originalurkunden zurückgegangen ist. –

12.5

Die Geschichte Roms, welche vor jeglichen Aufzeichnungen liegt, ist zu den Annalisten gelangt: 1) durch die Tradition; 2) durch die Bearbeitung der Sagen durch die ältesten Dichter u. griech. Schriftsteller. Wir wissen von den röm. Königen als Persönlichkeiten wenig u. gar nichts, aber die politischen Institute der röm. Königszt. kennen wir noch mit großer Genauigkeit, weil einerseits diese Institute noch in die spätere Zt. hineinreichen u. andererseits auch Analogien von bestehenden Zuständen auf früheren Rückschlüsse gemacht werden können.

Es sind zwei Arten von Quellen zu unterscheiden: 1) die Urkunden, 2) die Bearbeitungen der röm. Verfassungsgeschichte.

A. Die Urkunden

der röm. Verfassungsgesch. setzen schon eine Zt. der Reflexion voraus. In dem früheren Leben eines Volkes sind die Institutionen des Staates und der Gesellschaft durch das Herkommen geheiligt u. haben in der Sitte die Garantie ihrer Erhaltung; die schriftliche Aufzeichnung von Gesetzen und politischen Einrichtungen beginnt erst in der Zt. wo Fractionen und innere Kämpfe vorhanden sind. Dieser Zt. voraus liegt aber schon eine andere, in welcher namentl. die Priesterschaften u. die Magistrate zur Sicherung der Tradition das Bedürfniß fühlen, einzelne Notizen schriftlich aufzuzeichnen. Wir haben 4 Arten solcher Urkunden zu unterscheiden.

I. Die officiösen Jahresberichte

deren es zwei gab: einen über die mit dem jus sacrum zusammenhängenden Ereignisse, die annales maximi, die anderen über die jährlich gewählten Magistrate, die libri lintei. – Mit der Führung der ersteren Staatschronik war der pontifex maximus beauftragt, weshalb sie annales maximi oder pontificii, auch publici genannt wurde. – Zu vergleichen ist Paulus Diacon. sub voce: maximi Annales, Macrob. Saturn. III. 2; Cic. resp. II. 15; legg. I. 2; de orat. II. 12. Den Inhalt bildeten generelle Ereignisse, die für den Staat von Wichtigkeit zu sein schienen, namentl. Prodigien, Sonnen- u. Mondfinsternisse, Misswachs, Pest u. Theuerung. Vergl. Cato in den orig. IV bei Gellius III. 12. – Am Ende eines jeden Jahres schrieb der pontifex max. alle diese Bege-

berichten auf eine weiß angestrichene Tafel, welche er an seiner Amtswohnung, in der regia am forum zu Jedermanns Einsicht anhing. Ihr Inhalt wurde abgeschrieben und so bildete sich nach u. nach eine Sammlung von annales pontificii in 80 B. welche auch dem Gramm. Verrius Flaccus zur Benutzung noch vorlagen. – Vgl. Gellius IV.5 –
Nach Cic. de orat. I.12 datirten jene tabulae ab initio rerum Romanarum; nach einer anderen Stelle (resp. I.16) war die früheste vom pontifex max. aufgezeichnete Sonnenfinsterniß die vom J. 350 a.u. Nach dieser hatten nur die früheren berechnet u. somit haben dieselben vor dem J. 350 keine historische Gültigkeit. Jene tabulae wurden fortgesetzt bis zum Pontificat des Mucius, unter welchem die regia (148 a. Chr.) abbrannte. –

Die zweite Art, die libri lintei waren Verzeichnisse über die jährlichen Magistrate, nicht auf Tafeln, sondern auf Leinwand aufgeschrieben. Sie wurden in dem Tempel der Juno Moneta auf dem Capitol aufbewahrt, waren aber schon vor Gründung desselben (vor 344 a. Chr.) vorhanden, denn das älteste Citat daraus bei Livius bezieht sich auf das Jahr 451 vor Chr. Livius kannte sie selbst nicht mehr und hat ihre Angaben aus den Annalisten geschöpft. Dagegen benutzte Liv. die libri magistratuum (IV.7) welche ebenfalls Verzeichnisse der Magistrate enthielten, aber von den libri lintei verschieden waren – Liv. 39, 52. Offenbar sind diese libri magistratuum abgekürzte Auszüge aus den lintei, die zum gewöhnl. Gebrauche angefertigt waren und sich erhalten, während die Originale untergingen.

Einen zweiten Auszug bildeten die fasti magistratuum oder die fasti consulares, Tafeln mit der chronologischen Reihenfolge der höchsten Magistrate, welche in den Curien (Staatsgebäuden) aufgehängt zu werden pflegten. Solche fasti fand man 1546 an der Stelle der alten curia Julia u. 1817 wurden noch einige dazu gehörige Stücke entdeckt. Sie sind abgefaßt in der Zt. des Augustus, enthalten die chronol. Folge der Consuln nebst der Angabe der Censoren, Dictatoren u. deren magistri equitum.
Jetzt sind sie aufgehängt an den Wänden des Palastes der Con-

Imperatoren auf dem Kapitol u. führen daher den Namen der fasti capitolini. Zuletzt herausgegeben von Orelli im III Bd. des onomasticon.

II. Die Urkunden und Memoiren

der Magistrate u. der Priesterschaften. Die römischen Magistrate pflegten über die wichtigen Begebenheiten während ihrer Amtsführung Memoiren, commentarii, abzufassen. Diese hatten zunächst einen Privatzweck und wurden im des Hauses aufbewahrt, wo sie als Kleinode vom Vater auf die Nachkommen forterbten. – Plin. XXXV. 2; Dion. Hal. I. 74 nennt sie ὑπομνήματα. Bei der hohen Stellung der Magistr. erhielten diese Aufzeichnungen einen halb officiellen Werth; man hatte zugleich Rathschläge und Anweisungen für die Amtsführung in denselben niedergelegt. So wurden jene Commentare in größeren Kreisen verbreitet und auch gesammelt – Varro de lingua lat. erwähnt commentarii consulum (VI. 88); Dion. Hal: ὑπομνήματα τιμητικά (I. 74). Die älteste Schrift dieser Art war ein commentarium vetus anquisitionis Marci Sergii quaestoris aus der Zt. vor dem J. 318, wo die quaestores noch die anquisitio der späteren triumviri capitales hatten. – Varro l.l. VI. 91. – Eine besonders wichtige Stellung nahmen die tabulae censoriae ein, welche von den commentarii censorii verschieden waren und einen völlig officiellen Charakter tragen, weshalb sie auch tabulae publicae censorum genannt werden; es sind gewissermaßen die ersten statistischen Tabellen des römischen Reiches – vgl. Liv. XLIII. 16; Dion. Hal. IV. 22: γράμματα τιμητικά im Gegensatz zu den ὑπομνήματα, den bloßen Memoiren.

15.5.

Die officiellen tabulae enthielten die Bürger- und Censuslisten mit Angabe der Vermögenszustände und mit Anweisungen über die Art der Censusvornahme. – Varro l.l. VI. 86; Val. Max. IV. 1,1. Als officielle Urkunden wurden sie in dem Amtslocale und Archiv der Censoren aufbewahrt, in dem atrium libertatis, später im templum Nympharum. –

noch umfangreicher ist die Literatur, welche von den einzelnen Priesterschaften ausgeht. Wir haben hier zwei Klassen zu unterscheiden, die libri und die commentarii sacerdotum, welche weder unter sich, noch mit den libri pontificii verwechselt werden dürfen. Die commentarii der Priesterschaften stehen den Commentarien der Magistrate analog; es sind halboffizielle Memoiren, die libri dagegen sind Urkunden für die sacralen Functionen der einzelnen Priestercollegien mit der Bedtg. allgiltiger Gesetze; es sind die religiösen Ritualbücher. Oben an stehen die libri pontificii, pontificum oder pontificales genannt auch mit dem Namen indigitamenta bezeichnet. – Vgl. Paul. Diac. s. v. indigitanda – (Indigitare = incantare, imprecari; der generelle Ausdruck für jede religiöse Form ist carmen) Macrob. sat. I. 17. Diese Bücher enthalten Vorschriften über den Cultus der verschiedenen Götter, über heilige Zeiten und Orte, über die sacralen Ämter und endlich geben sie auch die festl. Ritualien und carmina. – Zusammengestellt sind sie von Schwegler in seiner röm. Gesch. Bd. I. p. 31. – fleißig u. vollständig gesammelt. – Die commentarii pontificum werden bei Weitem seltener erwähnt, sie bestanden in der Aufzeichnung von denkwürdigen Fällen, welche einem Pontifex in seiner Rechtspraxis vorgekommen waren, als die Anhaltspkte für die Amtsführung anderer pontifices. – Cic. pr. domo 53; Brut. 14. Sie standen in ihrer Bedtg. den comm. magistratuum analog, wurden aber schon frühztg. als eine offizielle Quelle benutzt und von den Pontifices der plebs geheim gehalten. Darauf bezieht sich die Rede des Canulejus aus dem J. 444 bei Liv. IV. 3. Nach Niebuhrs Ansicht schöpfte Livius aus diesen Commentarien die Fetialformeln, ferner die Formeln der Inauguration und der Provocation bei dem Prozesse des Horatius – Vorträge üb. röm. Gesch. ed. Isler, Bd. I. p. 10 ff. –

Diese Ansicht ist sehr wohl möglich, doch ist es unwahrscheinlich, daß Livius diese Quellen unmittelbar benützt hätte. –
Wie die Pontifices hatte auch das Collegium der Auguren seine libri oder commentarii augurales, die wir ebenfalls streng scheiden müssen. – Cic. pro domo 15; de div. II. 18; de nat. deo. IV. 2; Valer. Max. I. 1,3. Die Auguralbücher waren für das Staatsrecht von großer Wichtigkeit, weil z.B. die Abhaltung der Comitien von den Auspicien abhing. Von den übrigen Priesterschaften werden erwähnt die libri Saliorum, in denen die carmina Saliorum für die Processionen am ersten März enthalten waren. – Varro l.l. VI. 14. – Die Fragm. sind gesammelt und theilweise (!) emendiert von Theodor Bergk in index lect. Marburg. 1848 (wintersem.)
Einen Vers z.B. hat Bergk so wiederhergestellt:

cume tonas leucesie prae tet tremonti

Die Präposition quam lautete ursprünglich mit c aus, dem Zeichen des Locativs und Ablativs, leucesie ist ein nom. pr., tet der alte abl. des pron. pers. und tremonti die ältere Form für tremunt. In den meisten anderen Fragm. ist Bergk etwas willkürlich verfahren.
Von den commentarii quindecim virorum wissen wir sehr wenig, vgl. Censorin. de die natali 17,9.
Die der Röm. verwandten Völker Italiens hatten ebenfalls priesterschaftl. Rituale. Rituale der Samniter werden in einem liber linteus von Liv. X. 38 erwähnt. Aus den alten Ritualbüchern der Umbrer sind uns höchst wichtige u. umfassende Auszüge auf den Iguvinischen Tafeln enthalten, der Hauptquelle für die umbrische Sprache. Das genaueste Facsimile findet sich bei Lepsius in den Inscr. umbricae et oscae. Grotefend begann zuerst in der Erklärung einen Versuch zu machen, der aber unglücklich ausfiel. – Einzelne Stellen sind erklärt und eine umbrische Gramm. hinzugefügt von Aufrecht und Kirchhoff, die umbrischen Sprachdenkmäler, 2 Bde. Berlin 1849–51. Es ist bis jetzt das einzige wissenschaftl. Werk; nur einzelne Stellen sind übersetzt. Huschke hat die neueste Bearbeitung (1859) geliefert, in einem unleugbar scharfsinnigen Werke, dessen größter Fehler jedoch der ist, daß er alles

übersetzen u. erklären will. Der Inhalt dieser Tafeln betrifft haupt-
sächlich das Auguralwesen mit den dazu gehörigen carmina, es ist
jedoch nur ein dürftiger Auszug. Am umfassendsten sind Tafel 1.
u. die zusammengehörigen 6. u. 7.; jene (1.) ist ein früherer u. kürzerer
Auszug, 6. u. 7. ein bei weitem ausführlicherer aus demselben Ab-
schnitte eines Auguralbuches. Die religiösen Formeln, das ganze
Auguralwesen ist völlig dem röm. analog in allen wesentlichen
Punkten. Fragen wir nun nach dem Grunde dieser Analogie, so
können wir 2 Fälle als möglich setzen. Entweder könnten die
Auspicien von den Römern auf die Umbrer übergegangen sein,
oder beide Völker könnten ihre gemeinschaftl. Urquelle entstammen
haben. Zweitens kommt jene Gleichheit aus Urverwandtschaft
stammen, aus einer Zt. wo die italischen Völkerschaften noch
einen einzigen Stamm bildeten. Die letztere Ansicht ist unzweifel-
haft die richtige.
Endlich gehören zur röm. Priesterliteratur noch die acta, welche
einzelne Collegien bei bestimmten Amtshandlungen
u. zur allgem. Kenntniß auf Tafeln eingraben ließen.
Solche Tafeln sind die tabulae fratrum arvalium, aufgefunden
in Rom am Ende des vorigen Jahrh. herausgegeben von Marini,
atti de fatelli arvali, Roma 1795. Von den neueren Ausgaben
ist am brauchbarsten die bei Orelli, inscrr. I. p. 388; II. p. 442.
Die Urkunde bezieht sich auf ein Processionsfest, welches die fratres
arvales gehalten haben, sie ist abgefaßt von dem magister
collegii u. enthält genaue Angaben über das Priesterthum
u. sein Ritual, unter Anderem auch ein uraltes carmen,
welches bei der Procession gesungen wurde. – Vgl. Clausen,
de carmine fratrum arvalium; Mommsen, röm. gesch. Bd. I.
Das Gedicht ist noch nicht völlig sicher erklärt; gewiß ist es, daß
es eine ältere Stufe des Lateinischen repräsentirt. Für die
Construction des Gedichtes ist festzuhalten, daß die fratres arvales

16. 5.

es wahrscheinlich selbst nicht mehr verstanden haben, daß sich also Fehler eingeschlichen haben. Als Quelle für dieses carmen nennen die Inschriften einen liber fratrum arvalium, welcher demnach mit den libri pontificii coordiniert steht, es ist eine secundäre Quelle. – Vgl. Ambrosch, über die religionsbücher der römer, Bonn 1843 u. Id. observ. de sacris Rom. libris part. I. Breslau 1840 (ind.).

Eine andere Klasse von Urkunden, deren Abfassung ebenfalls ursprünglich den Priestern angehörte, sind die fasti calendares, die römischen Kalender. Das Kalenderwesen war ein Theil des Sacralrechts, welches unter der Aufsicht der Pontifices stand; die Kalender enthielten daher neben der allgem. Angabe der Zeitbestimmung, die Aufzählung der dies fasti u. nefasti der Spiele, der öffentl. Feste, der Termine für die sacra publica u. dgl. mehr. Die Priester hielten dieselben früher geheim u. erst seit den Verfassungskämpfen wurde er dem ganzen Volke zur Einsicht gestellt. Die Literatur über das röm. Kalenderwesen ist sehr groß; mehrere Kalender aus der Zt. des Augustus nach der berichtigten julian. Jahresrechnung sind uns erhalten. Die fasti Maffeorum oder das calendarium Maffeanum, entdeckt 1547 u. anfänglich im palazzo Maffei zu Rom aufbewahrt. Die fasti praenestini 1774 zu Praeneste aufgefunden, jetzt aber wieder verloren; sie waren von dem berühmten Gramm. Verrius Flaccus abgefaßt, der diese Tafeln zur Zt. des Augustus in Praeneste hatte aufstellen lassen. – Suet. de ill. gramm. 17. Derselbe Flaccus liegt unserem Festus zu Grunde – Die aufgefundenen Fragm. enthielten die Monate December bis April; sie waren angebracht in einem hemicyclium. Die Abschrift machte Pichi, ein Abdruck findet sich bei Merkel, prolegg. zu Ovid. fast. p. 3 sq. Das calendarium Amiternum wurde 1703 aufgefunden, das Antiatinum 1713, die fasti Capranicorum u. auch das calendarium Vaticanum, Esquilinum, Pincianum – fast alle sehr

fragmentarisch. Abgedruckt sind sie bei Orelli, inscr. II. p. 378.

III. Die Gesetzesurkunden.

Nach den Berichten der Historiker gab es eine Sammlung, welche alle Gesetze aus der Königszeit enthielt u. in der That sind bei Livius, Dionysius Halic. u. Cicero die Citate der leges Numae, Romuli u. der commentarii Servii Tulli ziemlich häufig, namentlich aber aus den Gesetzen des Numa, die in einer alterthümlichen Sprache abgefaßt sind. Ein solches Gesetz findet sich bei Paul. Diac. s. v. pellex: pellex aram Junonis ne tagito, sei taget, agnom caedito (aram die ältere Form für ara, von der Wz. as sitzen, in tagito ist die Ausdehnung noch nicht vorhanden). Von einem ähnlichen Gesetze spricht Festus s. v. plorare, opima, reus u. a. Gesammelt sind sie von Dirksen, versuche der kritik u. auslegung der quellen des röm. rechts. Leipzig 1823. p. 234 sq.

Als Sammler dieser Gesetze wird Sextus Papirius (Papisius) genannt u. die Sammlung selbst als jus civile Papirianum (Papisianum) bezeichnet. – vgl. Corpus juris, tit. Pomponius de origine juris §2. Dieser Sext. Papirius ist wahrscheinlich identisch mit dem pontifex C. Papirius, von welchem Dionys. III. 36 berichtet, daß er die alten leges nach der Vertreibung der Könige gesammelt habe, nachdem schon vorher Ancus Marcius eine Sammlung veranstaltet hatte. – Vgl. Eimert, de Papirio et jure Papiriano 1798; Schwegler, röm. gesch. I. p. 24. –

Ueber das thatsächl. Bestehen des jus Papirianum in sehr alter Zt. gibt die Thatsache Aufschluß, daß Granius Flaccus am Ende der Republik einen Commentar geschrieben hat; es ist nun aber sehr unwahrscheinlich, daß schon in der Königszt. geschriebene Gesetze vorhanden waren. Zudem widersprechen sich die Schriftsteller u. Cicero de rep. V. 2 sagt ausdrücklich, daß Numa kein scriptor legum war. Da wir nun ferner in den röm. Königen keine consistenten Persönlichkeiten sehen können, so folgt, daß die Zurückführung einzelner Gesetze auf einzelne Könige nur Hypothese der Republik ist. Endlich sind die meisten der Gesetze von der Art, daß ihr Ursprung weit über die Gründung Rom's hinausreicht, daß wir sie als ein uraltes Gemeingut der ital. Völker ansehen müssen. Die sämmtlichen Gesetze, die auf Numa zurückgeführt

worden, sind sacralrechtliche und müssen in den Schriften der Priesterschaften enthalten gewesen sein; von einem Gesetze bezeugt dies Fest. s.v. opima. Umgekehrt gilt nun auch Numa als Verf. der Pontificalbücher – Fulgentius p. 561 ed. Merceres. Hieraus darf mit Sicherheit geschlossen werden, daß die angeblichen leges Numae nicht von denen in den libb. pontificiis verschieden waren, daß nämlich Papirius nur diejenigen Gesetze dieser Bücher auswählte, welche nach alter Tradition den Namen des Numa trugen. Das jus Papirianum, soweit es die leges Numae betraf, ist nicht völlig identisch mit den Pontificalbüchern u. war ferner nicht ein einzelnes dieser Bücher, sondern nur eine Auswahl bekannter Gesetze des angeblichen Numa, welche man auch bei der Civiljurisdiction nothwendig hatte. Ähnlich verhält es sich auch mit den commentarii Servii Tulli.

18.5.

Wir haben uns darunter keine besondere Gesetzessammlung zu denken – Vgl. Festus p. 246 u. 249 (ed. Müller), bei welchem ein Umstand als in den Commentarien des Servius Tullius stehend bezeichnet wird, dasselbe Factum stand nach Cic. or. 46 auch in den tabulae censoriae. Daher müssen wir denn annehmen, daß die Commentarien des Servius einen Auszug aus den tabulae censoriae bildeten u. zwar ohne Zweifel diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Vornahme des Census bezogen u. die man unmittelbar auf Servius Tullius als den Begründer der Censuseinrichtung zurückführte. Die leges regiae sind keine besonderen Gesetzesurkunden, sondern Excerpte aus den Büchern u. den Commentarien der Magistrate u. der Priesterschaften; die Zurückführung einzelner Gesetze auf bestimmte röm. Könige ist nur historische Hypothese.

Die frühesten schriftlichen Gesetze eines Staats beziehen sich auf das Verhältniß zu fremden Völkern u. sollen zwei mit einander verkehrenden Staaten oder Gemeinden die Norm ihres gegenseitigen Verhaltens abgeben. Zur Zt. des Augustus kannte man noch zwei solcher aufgeschriebener Gesetze, welche angeblich aus der Königszt. herrührten; es ist zwar hierbei nicht zu bezweifeln, daß jene Gesetze in der Königszt. festgesetzt worden sind, ihre schriftliche Abfassung indessen gehört erst dem Beginn der Republik an. – Das eine Gesetz bezog sich auf die Stiftung des Dianentempels auf dem mons Aventinus, als des Bundestempels der Römer u. Latiner; es war auf einer ehernen Säule

mit altgriechischen Buchstaben eingegraben, d.h. in demselben Alphabete geschrieben, welches wir auch bei den übrigen ital. Völkerschaften, wie bei den Etruskern finden. – Dion. Hal. IV. 26. – Das andere war der Bundesvertrag zwischen Rom u. Gabii, welcher unter Tarquinius Superbus abgeschlossen wurde; dieses Gesetz wurde aufbewahrt in dem Tempel des Sancus auf einem Schilde, der mit Rindshaut überzogen war – Dion. Hal. IV. 58; Paul. Diac. s.v. clypeum. – Diese foedera vetustissima wurden von Quint. VIII. 2, 12 mit den commentarii pontificii in die erste Klasse gestellt. – Der erste Vertrag, welcher bei seiner Schliessung sofort aufgeschrieben wurde, war der Handelsvertrag mit Karthago, der in den ersten Jahren der Republik unter dem Consulate des Junius Brutus u. des M. Horatius abgeschlossen wurde. – Nach Polybius sah diese Tafeln u. übersetzte sie aus der altertümlichen Originalsprache, die manches selbst von den gelehrtesten Römern seiner Zt. nicht mehr verstanden wurde – Polyb. III. 22. – Ein zweiter lex war die über das Bündnis der Römer u. Latiner, welches von Spurius Cassius im J. 492 abgeschlossen wurde; die Urkunde war auf einer ehernen Tafel eingegraben, die noch Cic. sah – pro Balbo: 25, sie muss aber zur Zt. der Rede schon verschwunden sein. Der Inhalt war noch dem Gramm. Verrius Flaccus zur Zt. des Augustus bekannt – Fest. s.v. nancitor.

Gesetze über die inneren Angelegenheiten traten zuerst in den Ständekämpfen hervor. Die frühesten waren die leges sacratae nach der secessio in montem sacrum (492) u. die lex des Volkstribunen Icilius [illegible] de Aventino publicando (455). Die letztere war auf einer ehernen Säule im Dianatempel auf dem Aventin eingegraben – Dion. Hal. X. 32. Dann folgen die leges XII tabularum, welche während der Decemviralregierung aufgeschrieben wurden: im J. 451 die ersten zehn, im J. 450 die beiden letzten. Diese umfassende legislative Thätigkeit entspricht in ihren historischen Verhältnissen der Gesetzgebung des Draco u. Solon, obgleich es eine abgeschmackte Nachricht ist, dass die Decemvirn in Italien u. Griechenland die Gesetzgebungen eingesehen u. benutzt hätten. – Die XII Tafeln enthalten die Hauptfundamente des jus civile (1–8) des jus publicum (t. 9) des jus sacrum (t. 10). Die beiden letzten Tafeln (11 u. 12) enthalten Nachträge. – Die Gesetze waren eingegraben in ehernen Säulen, welche auf dem Forum standen; das Original ging in dem gallischen Brande zu Grunde.

u. es mußten daher die Gesetze nach vorhandenen Abschriften u. theilweise aus dem Gedächtnisse erneuert werden. Eine große Anzahl von Fragm. zuerst gesammelt von Dirksen, Ü. d. b. V. z. Kr. kritik der XII tafelfragmente, Leipzig 1825. Abgesehen vom Material ist das Buch veraltet.
Der größte Th. der hier aufgeschriebenen Gesetze stammt aus alten Zeiten; es waren nur die Bestimmungen, welche der Plebs einzelne Rechte einräumten. - Gründe zur Aufzeichnung waren: 1) man wollte die Patricier am Buchstaben halten können; 2) war das röm. Recht in jener Zt. zum größten Theil ein Vorrecht der Patricier.
Eine andere alte Gesetzesurkunde aus dieser Zt. war das Bündniß der Römer mit den Ardeaten aus dem J. 434, eine Urkunde, die noch von dem Annalisten Licinius Macer gelesen wurde - Liv. IV. 7. -
Zahlreicher sind die Gesetzesurkunden aus der späteren Zt. - Vgl. die Sammlung der leges in der Ausgabe des Cicero von Orelli, Bd. VIII - Henzen, inscrr. selectae latinae. - Diese Urkunden sind entweder bloße Senatus consulta, welche seit dem J. 449 von den aediles plebis in dem Tempel der Ceres u. später in dem aerarium aufbewahrt wurden, oder es sind Senatsbeschlüsse, welche den Comitien von den Consuln vorgelegt u. hier angenommen wurden, die eigentlichen leges im engeren Sinne. Sie wurden ursprünglich auf hölzernen u. dann auf ehernen Tafeln eingegraben u. zur öffentl. Kenntniß auf dem Forum aufgestellt oder in Tempeln, namentl. in dem capitolinischen Jupitertempel aufbewahrt. Bei der geringen Beaufsichtigung durch den Staat - Cic. de legg. III. 20 - wären manche Originale frühzeitig untergegangen, wenn nicht Doubletten vorhanden oder Abschriften genommen worden wären.

21. 5.

Eine dritte Gtg. bilden die Plebiscite, wozu in der Kaiserzt. noch die kaiserlichen Verordnungen, die edicta u. rescripta principum u. die constitutiones hinzukommen. Fast alle älteren Urkunden gingen bei dem großen Brande unter Vitellius unter - Suet. Vesp. 8. Der Verlust war so groß, daß Vespasian darauf bedacht sein mußte, aus Doubletten u. amtlichen Abschriften eine Gesetzessammlung wieder herzustellen. - Suet. Vesp. 8. - Aber auch Vespasian's Sammlung ging verloren u. es haben sich daher nur wenige Originale erhalten; gesammelt sind sie bei Haubold, antiquitatis Romanae monumenta legalia ed. Spangenberg. Berol. 1830. Eine neue Originalkopie hat Göttling veranstaltet: XV römische urkunden. Halle 1845.

Die wichtigsten sind folgende:

1) Das Sc. de Bacchanalibus erlassen 185 – aufgefunden wurde es in Calabrien u. wird jetzt im Museum zu Wien aufbewahrt; ein getreues Facsimile bei Endlicher, catalogus codicum biblioth. Vindobon. 1836. Vgl. Liv. 39, 14 sq.

2) Die lex Servilia repetundarum, eine Erztafel über die Organisation der quaestiones perpetuae; die Tafel ist in Trümmer gegangen, die sich in verschiedenen Museen befinden. Das Ganze ist im Wesentlichen glücklich restituirt von Klenze, lex Servilia. Berol. 1825. 4°.

3) Die lex Thoria agraria über die Vertheilung öffentlicher Ländereien; sie befindet sich auf der Rückseite der lex Servilia; Klenze beabsichtigte auch hier eine genaue Zusammenstellung u. Festsetzung, indessen er starb. Seine Arbeit wurde fortgesetzt von Rudorff, Ztschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft, Bd. X.

4) Ein Fragm. der lex Julia municipalis vom J. 44 in der tabula Heracleensis, welche bei dem alten Heraclea in der Nähe von Tarent gefunden wurde. Sie besteht aus 2 Stücken, dem aes brittanicum im brittischen Museum zu London u. dem aes neapolitanum im realmuseo borbonico zu Neapel.

5) Die lex Rubria de Gallia Cisalpina handelt über die Inorganisation der Lombardei in Italien. – Puchta civilistische Abhandl. Berlin 1823; Ztschr. für histor. Rechtswissenschaft, Bd. X. Die Abschrift war indessen nicht ganz genau; eine genaue Copie lieferte Ritschl in Bonn 1851.

6) Hauptsächlich ist Provinzordnung enthält das Plebiscit de Thermensibus; dann haben wir eine lex Antonia oder Fundania, wo eine Provinzialst. das sogenannte jus italicum erhält. – Dirksen, versuche der kritik u. auslegung der quellen des römischen rechts.

7) Von höchster Bedeutung für das Municipalrecht ist die tabula Bantina, welche ein Municipalgesetz für die oscische Stadt Bantinum enthält u. auf der einen Seite in römischer, auf der andern in oscischer Sprache abgefaßt ist. Die röm. Seite hat erklärt Klenze, die oscische zunächst Mommsen, aber unglücklich. – Kirchhoff, das Stadtrecht von Bantia. Berlin 1853. Entgegen trat Lange bei: die oscische Inschrift der tabula Bantina, Götting. 1853. Der Hauptinhalt ist vollkommen sicher.

8) Für die Staatsalterthümer ist ferner von hoher Wichtigkeit die lex regia de imperio Vespasiani, im XIV Jahrh. auf dem Capitol aufgefunden.

Sie ist stark verstümmelt, der Inhalt jedoch völlig sicher; sie enthält die Bestätigung der Kaiserwahl durch eine in den Curiatcomitien gegebene lex regia, nach dem Vorbilde der alten Königsverfassung. – Endlicher, catalogus codicum mss. biblioth. Vindob. 1826.

9) Für die Ertheilung des Bürgerrechtes ist von Bedtg. eine in Südfrankreich aufgefundene Tafel, welche eine oratio Claudii in senatu habita de civitate Gallis danda. Herausgegeben von Monfalcon, monographie de la table de Claude. Paris 1851. verb. 1853. Benech, la table de Claude dans ses rapports avec le droit public romain et gallo-romain. Toulouse 1852 (Nipperdey's Tacitus, Bd. II. p. 221).

10) Das edictum Diocletiani de pretiis rerum venalium; herausgegeben von Mommsen in den Berichten der sächs. Ges. d. Wiss. Leipzig 1851.

11) Die lex municipii Salpensani et Malacitani für die Städte Salpensa u. Malaca in der span. Provinz Baetica. – Mommsen, die Stadtrechte der lat. Gemeinden Salpensa u. Malaca in der Provinz Baetica. Leipz. 1855. Nachtrag. Leipz. 1855. Aus den Abh. der sächs. Ges. der Wiss.

IV. Sonstige Urkunden

Für die röm. Alterthümer u. die Verfassungsgeschichte bietet uns das ganze weite Gebiet der röm. Inschriften u. Münzen.
Obenan stehen einige Steindenkmäler. Das monumentum Ancyranum wurde entdeckt beim heutigen Ancora, dem alten Ancyra, in Kleinasien, wo es in einem Augustustempel aufgestellt war. Das Gesetz ist ein Doublette des untergegangenen Originales, welches Augustus als kurzen Bericht seiner Thaten vor dem Pantheon hatte aufstellen lassen. Es ist ein index rerum ab Augusto gestarum u. zwar ein officieller Bericht, welchen Augustus in seinem Alter vor dem Senate abgelegt hatte. Herausgegeben wurde es von Joh. Franzius u. commentirt von Guil. Zumpt 1825. – – Ein anderes wichtiges Steindenkmal ist das cenotaphium Pisanum, welches von Augustus seinen früh verstorbenen Enkeln C. u. L. Caesar zu Pisa errichtet wurde. Herausgegeben von Noris zu Mailand 1682. Die Scipionen-inschriften u. andere übergehen wir.
Eine Sammlung von Geschäftsurkunden, wie Verträgen, Testamenten, Schenkungen, milden Stiftungen u. dgl. ist veranstaltet von Spangenberg juris romani tabulae negotiorum solemnium. Lipsiae 1828. Die Zahl der übrigen römischen Inschriften ist bedeutend gross, täglich werden noch neue ausgegraben. Die ältesten Sammlungen stammen aus dem 16. Jahrh. Iacobo Moretti, epigrammata antiquae Romae urbis. Romae 1521.

Das Buch ist schon sehr selten; ein Exemplar findet sich in der Bonner Universitäts Bibliothek.
Martinus Medius, inscriptiones antiquae ed. Lipsius. Lugd. Bat. 1588. Das
Hauptwerk ist von Janus Gruterus, Professor u. Bibliothekar zu Heidelberg:
inscriptionum romanarum corpus absolutissimum. Heidelberg 1603. Ein sehr
umfassendes u. gründliches Werk, welches damals grosses Aufsehen erregte u.
an dem sich bedeutende Männer wie Scaliger u. a. betheiligten. Es wurde noch-
mals abgedruckt, so durch Graevius, 2 voll. fol. Amstelod. 1707. Als eine Er-
gänzung ist anzusehen Thomas Reinesius, syntagma inscriptionum anti-
quarum. Lipsiae 1682; u. vor allen die Sammlung von Muratori, novus
thesaurus veterum inscriptionum. Mediol. 1739 u. fg. 4 voll. fol. Hinzu
kam ein Nachtrag von Sebastiani, thesaurus novissimus veterum
inscriptionum. Lucae 1765 fg. 3 voll. fol. — Gori, inscriptiones, quae
extant in Etruriae urbibus. Florenz 1737. 3 voll. fol.
Für den beginnenden Gebrauch empfiehlt sich Orelli, inscriptionum lati-
narum selectarum amplissima collectio ad illustrandam Romanae
antiquitatis disciplinam accommodata. 2 voll. Turici 1828. Dazu ist noch
zu erwähnen A. W. Zumpt, commentationum epigraphicarum ad anti-
quitates romanas pertinentium voll. II. Berolini 1850. 54. Nicht zu
empfehlen ist Zell, römische epigraphik. 2 Bde. Heidelberg 1850. 52.
Osann, sylloge inscriptionum latinarum. Jenae 1822. Die bedeutendsten
Leistungen sind die von Mommsen u. Ritschl in einzelnen Abhandlungen.
Th. Mommsen, inscriptiones regni neapolitani latinae. Lipsiae 1852. fol.
mit einem ganz vortrefflichen Index versehen. Id: inscriptiones
confoederationis helveticae latinae in den Mittheilungen der Züricher
Gesellschaft. Bd. X Zürich 1854. In Aussicht steht eine Sammlung der
älteren Inschriften von Fr. Ritschl, zugleich mit einer Geschichte der
lateinischen Sprache. Ein umfassendes corpus inscriptionum latinarum
beabsichtigt die Akademie der Wissenschaften zu Berlin herauszugeben;
Mommsen hat dasselbe übernommen. Auch die Pariser Akademie wollte
dasselbe thun, doch verlautet bis jetzt nichts weiteres.

22.5.

An die lateinischen Inschriften schliessen sich die der Umbrer, Sabeller
u. übrigen italischen Völker; am grössten ist ihre Bedeutung für die Sprach-
Mommsen, die unteritalischen Dialekte. Leipzig 1850; schon unbrauchbar
ohne Zuziehung der neueren Leistungen in der vergleichenden Sprachwissen-
schaft. Aufrecht und Kirchhoff, die umbrischen Sprachdenkmäler. Ber-
lin 1849. 51. 2 Bde. Huschke, die oskischen u. sabellischen Sprachdenkmäler.
Elberfeld 1856.

Noch nicht gesammelt sind die etruskischen Inschriften u. noch viel weniger bis jetzt entziffert.
Mit den Inschriften auf einer Stufe steht die Quelle der Münzen. Ezechiel Spanheim, doctrina nummorum. Amstelod. 1717. Eckhel, doctrina nummorum. 8 voll. 4. Vindobonae 1792–98. Rasche, lexicon rei nummariae veterum. Lipsiae 1785–1804. 12 voll. 4. Mionnet description des medailles antiques. 12 voll. 8. 1832. Thesaurus Morellianus sive famil. Rom. numismata omnia. 2 voll. Haderv. am p 1824. Boeckh, metrologische untersuchungen. Berlin 1838. Mommsen über das römische münzwesen – in Abh. der sächs. Ges. d. Wiss. I. 1850. p. 221–427; über den verfall des röm. münzwesens in der kaiserzeit; in den Berichten der sächs. Ges. der Wiss. Phil.-hist. Kl. Leipzig 1851. p. 180.

B. Die Bearbeitungen der Alten

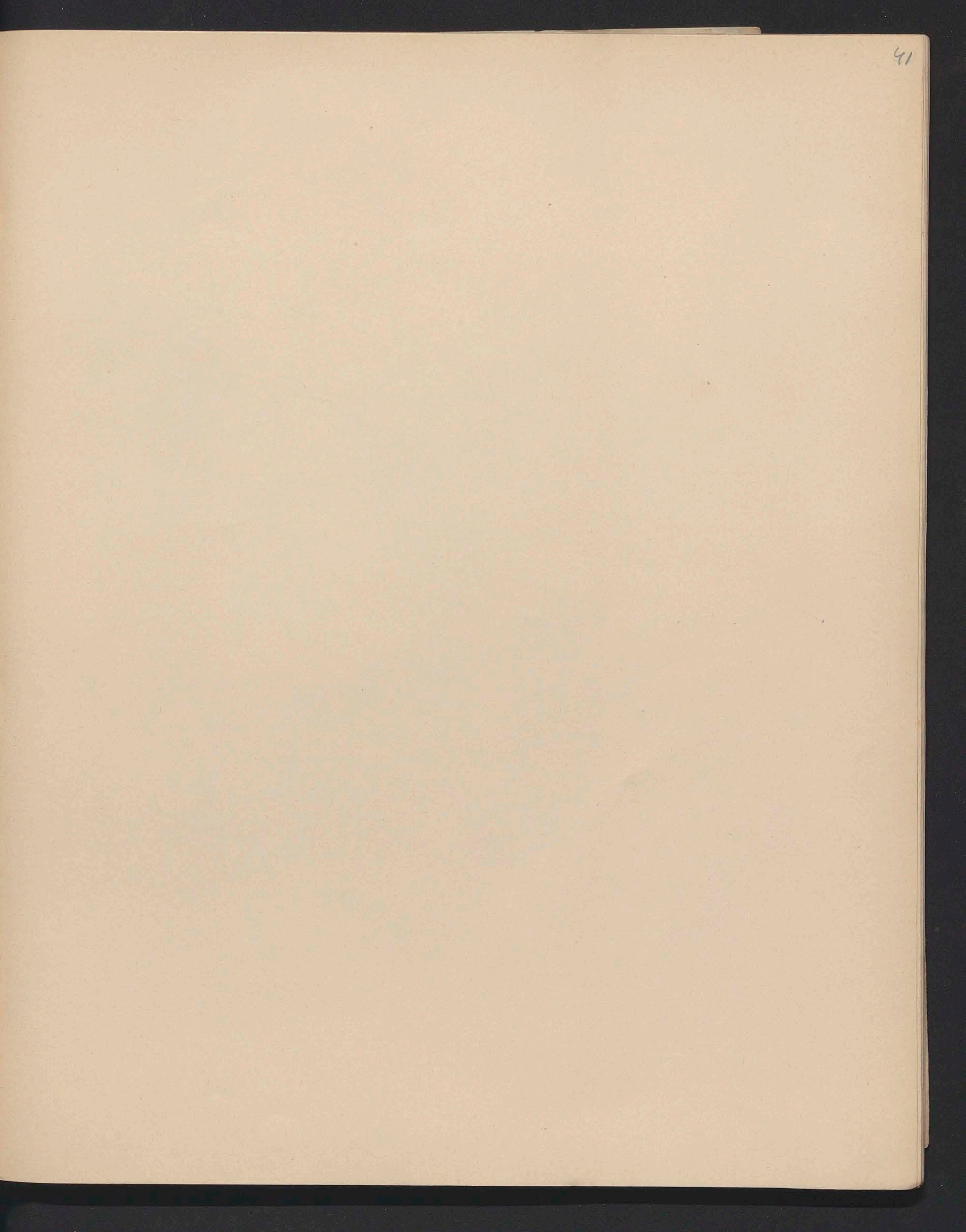
bilden die zweite Hauptklasse der Quellen für die römischen Alterthümer. Wir betrachten

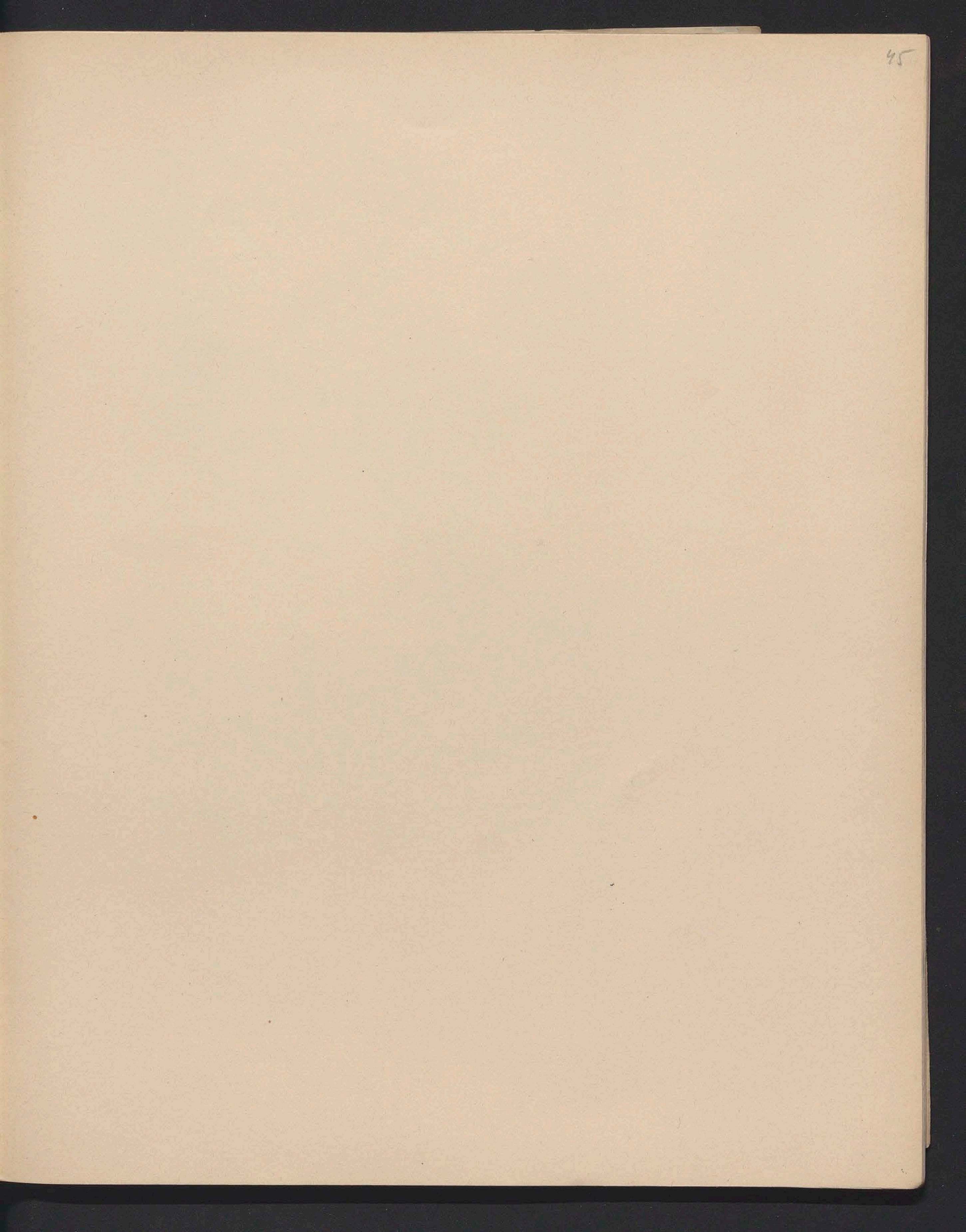
I. Die Historiker.

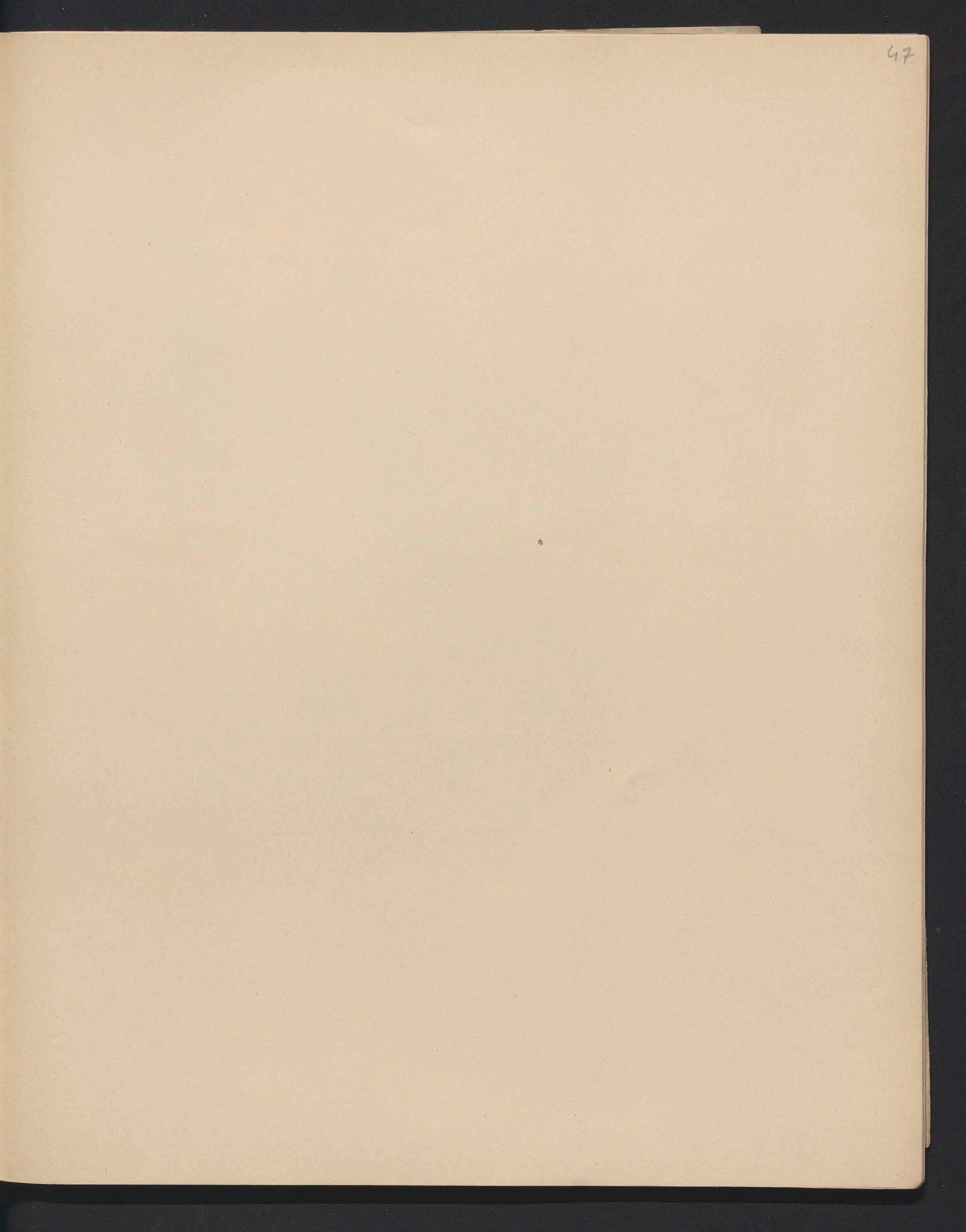
Sie liefern wenig für Privatalterthümer, viel für die Verfassungsgeschichte. Wir unterscheiden ältere Annalisten u. Historiker seit Cäsar u. Augustus. Die Annalisten brachten einerseits den Inhalt der Urkunden zur schriftl. Aufzeichnung, so daß sie primären Quellen benutzten, andererseits sammelten sie die Sagen des Volkes u. schrieben ferner die Geschichte ihrer Zt. als Augenzeugen. Ihr Interesse ist ein rein sachliches, aber oft mit der Tendenz die widersprechenden Ueberlieferungen zu vereinigen. Sie diplomatisiren die älteste Geschichte, die in dem Volksmunde sich erhalten hatte, indem sie an dieselbe den Maaßstab historischer, beglaubigter Thatsachen anlegen; hinzu kommt, daß sie auf Treu u. Glauben die Phantasien u. Hypothesen griech. Historiker über Rom aufnahmen. Aus diesen unsicheren Elementen bildet sich nun ein scheinbares System der ältesten Geschichte, welches von den späteren Historikern, wie Livius, noch sorgsam abgeglättet u. nach der Analogie unserer Geschichte behandelt wird. Die frühesten Annalisten stammen aus der Zt. des zweiten punischen Krieges. Krause historicorum romanorum fragmenta. Berol. 1833. Als der erste wird Q. Fabius Pictor genannt, der nach der Schlacht bei Cannae an das delphische Orakel geschickt wurde. Baumgart, de Q. Fabio Pictore. Breslau 18 . Wahrscheinlich ward er zu seinem Werke durch alte Hauschroniken veranlaßt. – Dionys. I. 6. 79. – Er begann mit der Ankunft des Aeneas u. behandelte die ältere Zt. summarisch, die spätere ausführlich bis zur Schlacht am Trasimenus (Liv. 22. 7)

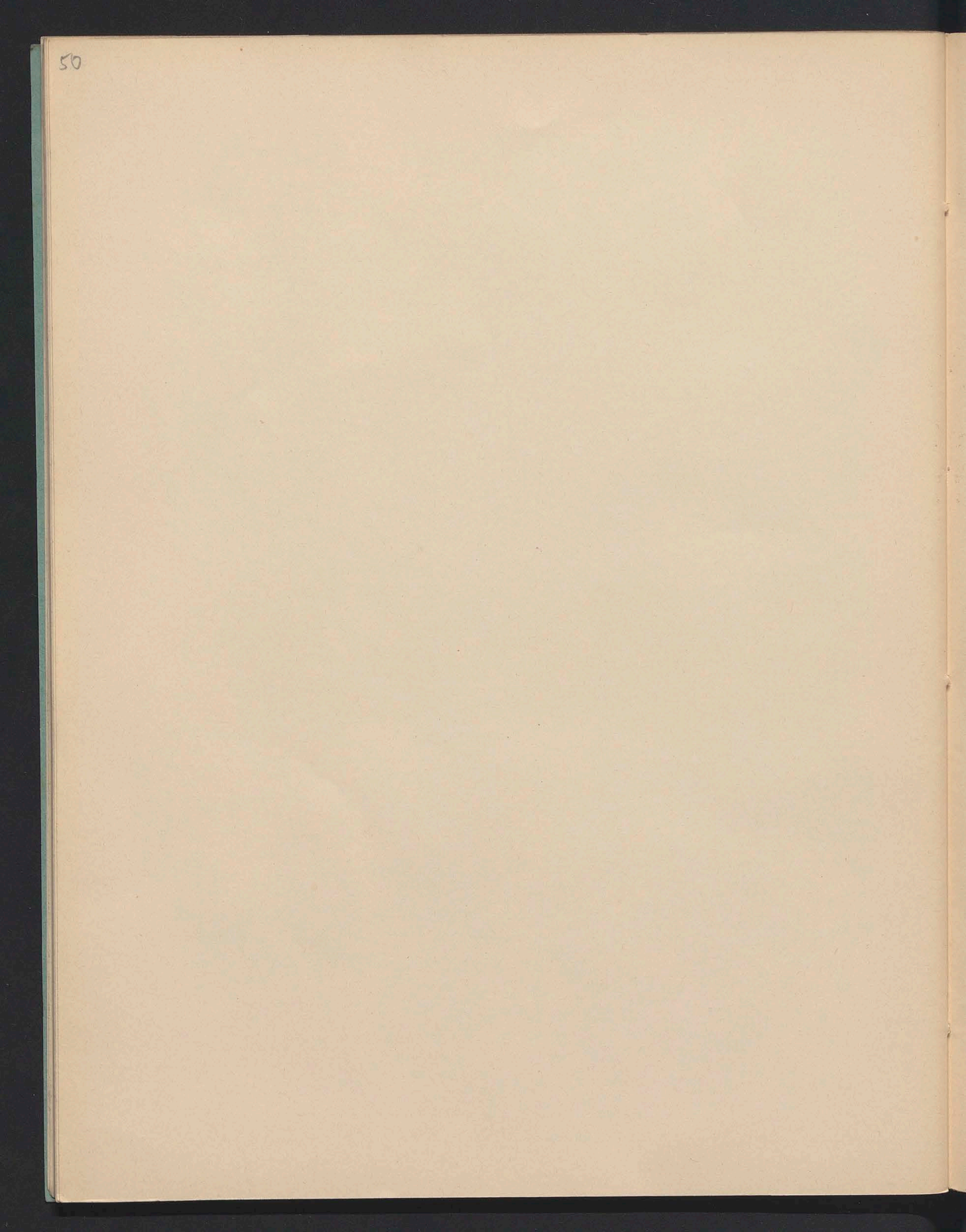
25. 5.

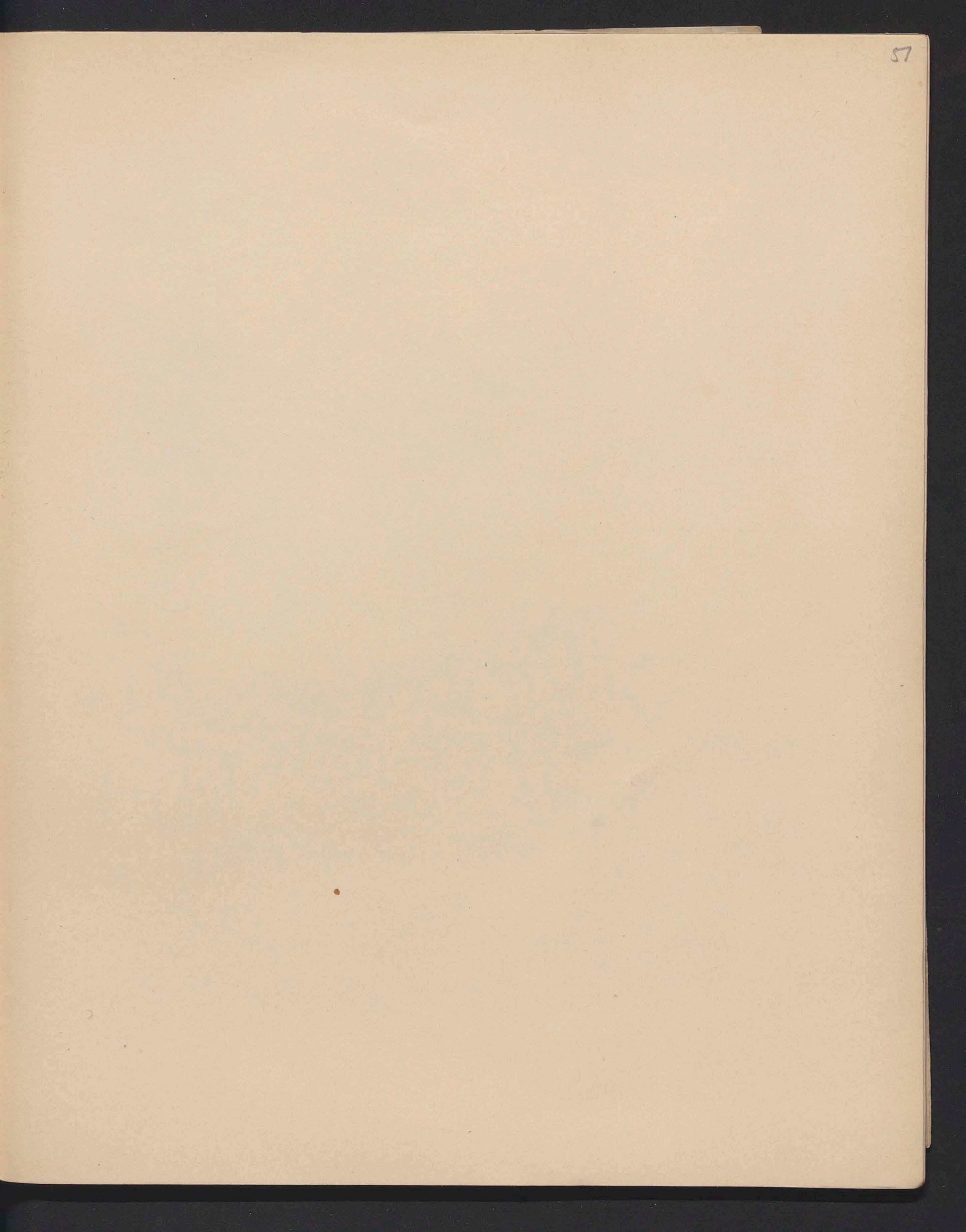
des Werk war griechisch abgefaßt – Dionys. a. a. O. – es gab aber auch eine Ausgabe in lateinischer Sprache, welche Cicero erwähnt – de or. II. 12; de leg. I. 2. Man hat darüber gestritten, ob beide Werke verschiedenen Fabiern angehören – so nimmt Baumgart für das lateinische Werk einen Servius Fabius an – oder ob Q. Fabius sein Werk durch einen andern übersetzen ließ oder endlich selbst übersetzte. Einen Servius Pictor erwähnt Cic. brut. 21 als Jurist u. Antiquar u. zugleich als Verfasser eines Buches "de jure pontificio". Ein Numerius Fabius Pictor wird von Cic. (de div. I. 21) als Verfasser griechischer Annalen genannt. Martin Herz meint Numerius sei hier in nostri zu verwandeln. Fabius Pictor folgte nach Plut. Romul. 3. in vielen Stücken den Berichten eines griechischen Historikers, Diocles von Peparethos, von welchem Plut. (c. 8) sagt: ὅς δοκεῖ πρῶτος ἐκδοῦναι Ῥώμης κτίσιν. Außerdem hatten unter den Griechen Hieronymus von Kardia, Timaeus (von Tauromenium) Siculus und andere über Rom geschrieben, nachdem es durch den Krieg mit Pyrrhus im Auslande bekannt geworden war. Zeitgenosse des Q. Fabius Pictor ist der Annalist L. Cincius Alimentus, Prätor im J. 209. Auch er schrieb (nach Dionys. I. 7) griechisch von den Anfängen Rom's bis auf seine Zeit. Am ausführlichsten behandelte er die Geschichte des zweiten punischen Krieges, in welchem er als Gefangener mit Hannibal persönlich bekannt geworden war. – Liv. 21. 38.
C. Acilius, von dem Cic. (de off. III. 32) sagt: graece scripsit historiam. Von seinem Werke gab es eine lateinische Übersetzung des Claudius, welche von Livius gebraucht worden ist. – Liv. 35, 39.
Aulus Postumius Albinus, Consul 150. Cicero bezeichnet ihn (acad. II. 45) als doctus homo, ut ipsius indicat historia scripta graece.
Römische Volkssagen, Einmischungen griechischer Historiker, Versuche der Annalisten, die Sagen zu ordnen sind die drei Elemente jener Geschichtschreibung.
Die ältesten lateinisch schreibenden bedienten sich der poetischen Form; Naevius aus Campanien, der sich seit 254 durch die Bearbeitung griechischer Dramen u. besonders durch sein in saturnischem Versmaß geschriebenes episch-historisches Werk "bellum punicum" berühmt machte. Er behandelte als Einleitung die ganze vorausgehende Geschichte u. begann wie alle früheren mit der Sage von Aeneas u. der Dido. Eine ähnliche Anlage hat Q. Ennius, Freund des M. Fulvius Nobilior u. der Scipionen, † 168.

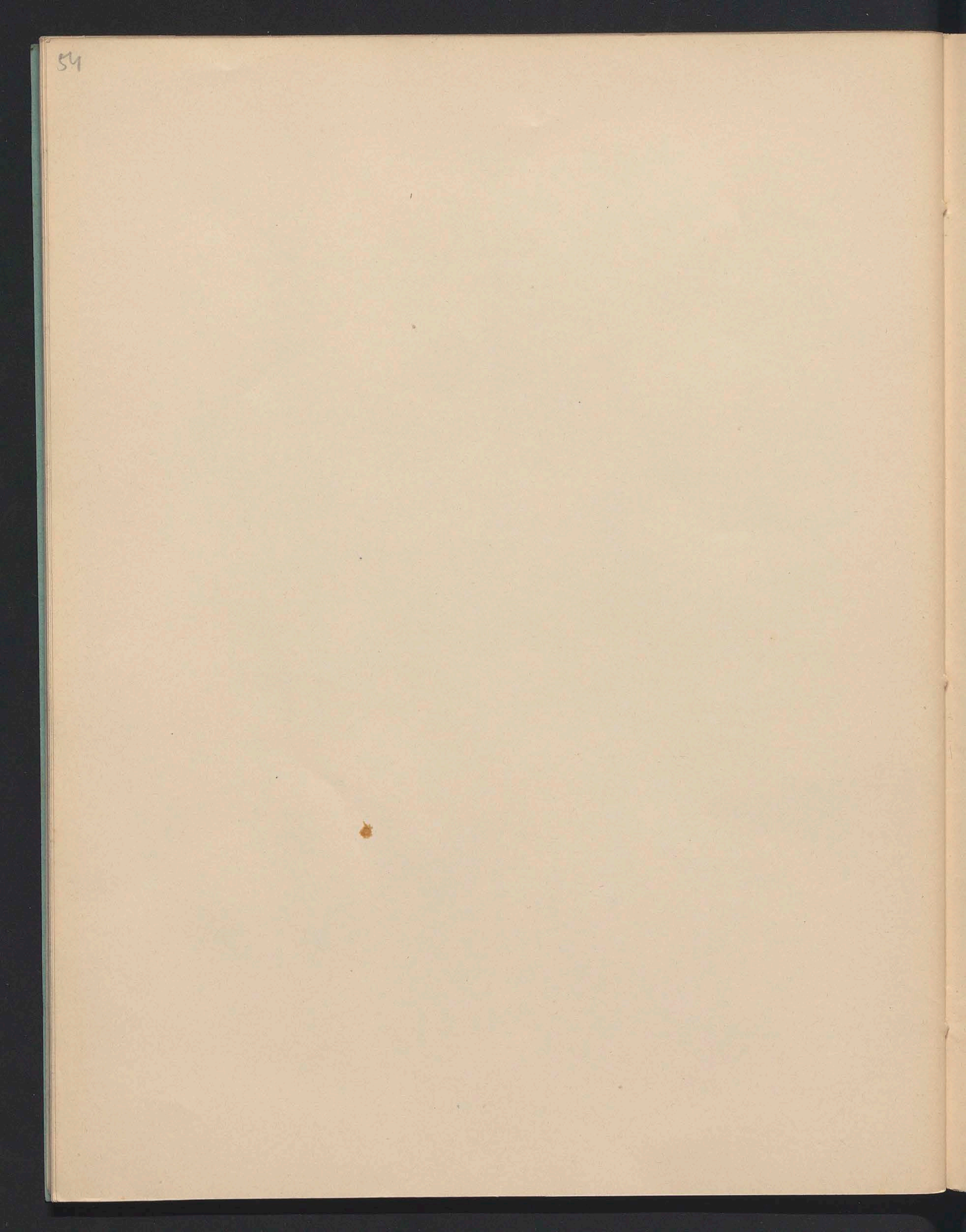


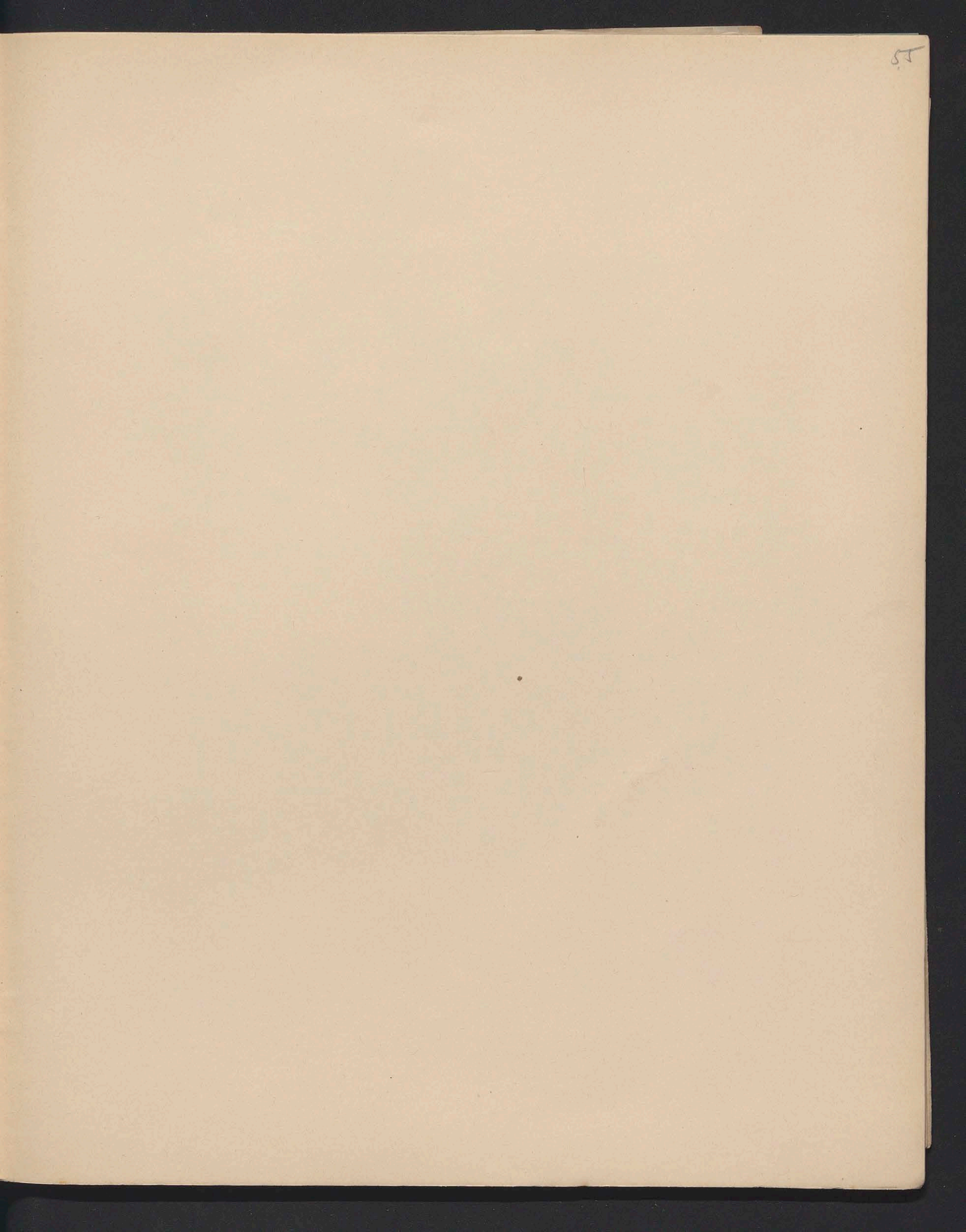


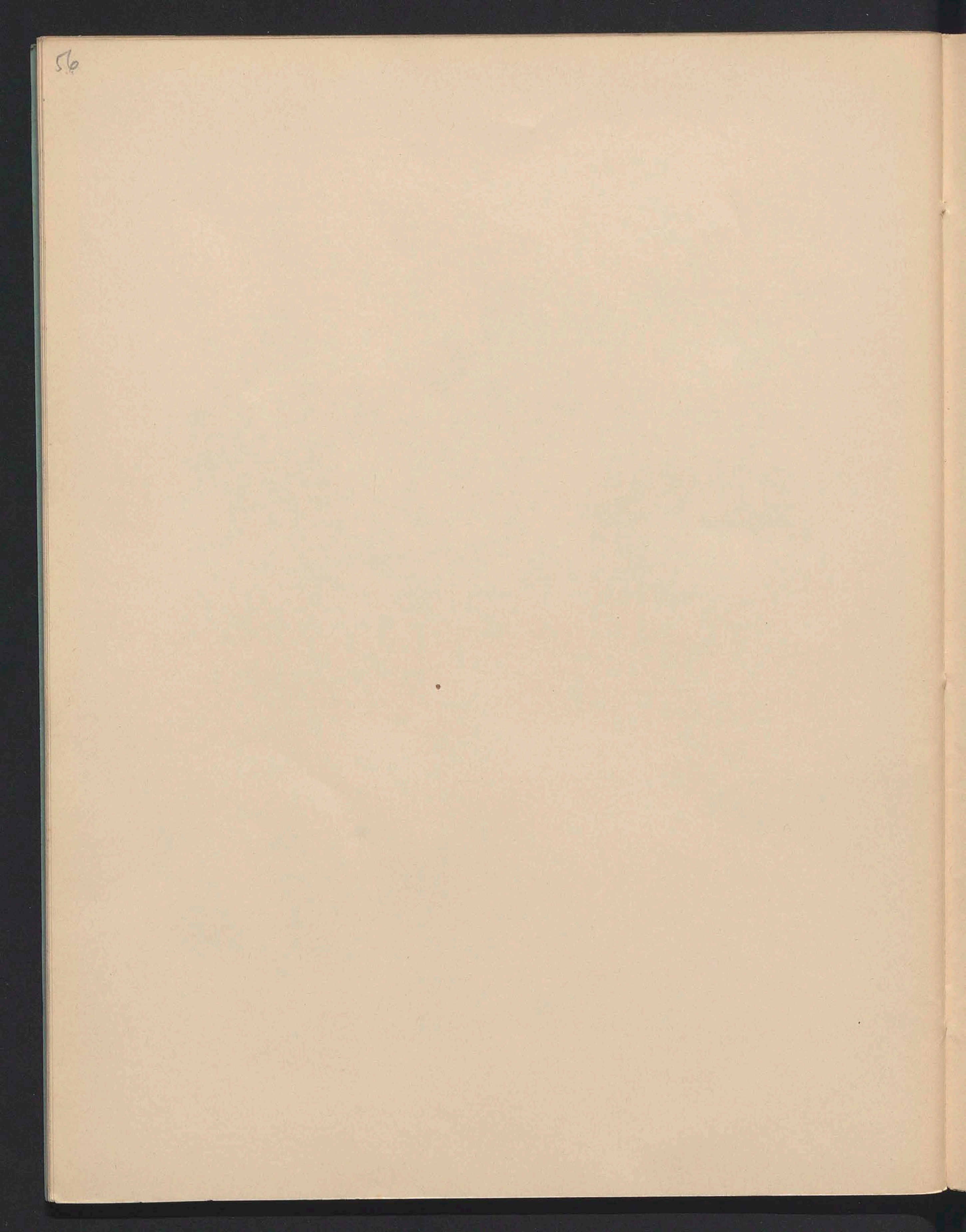


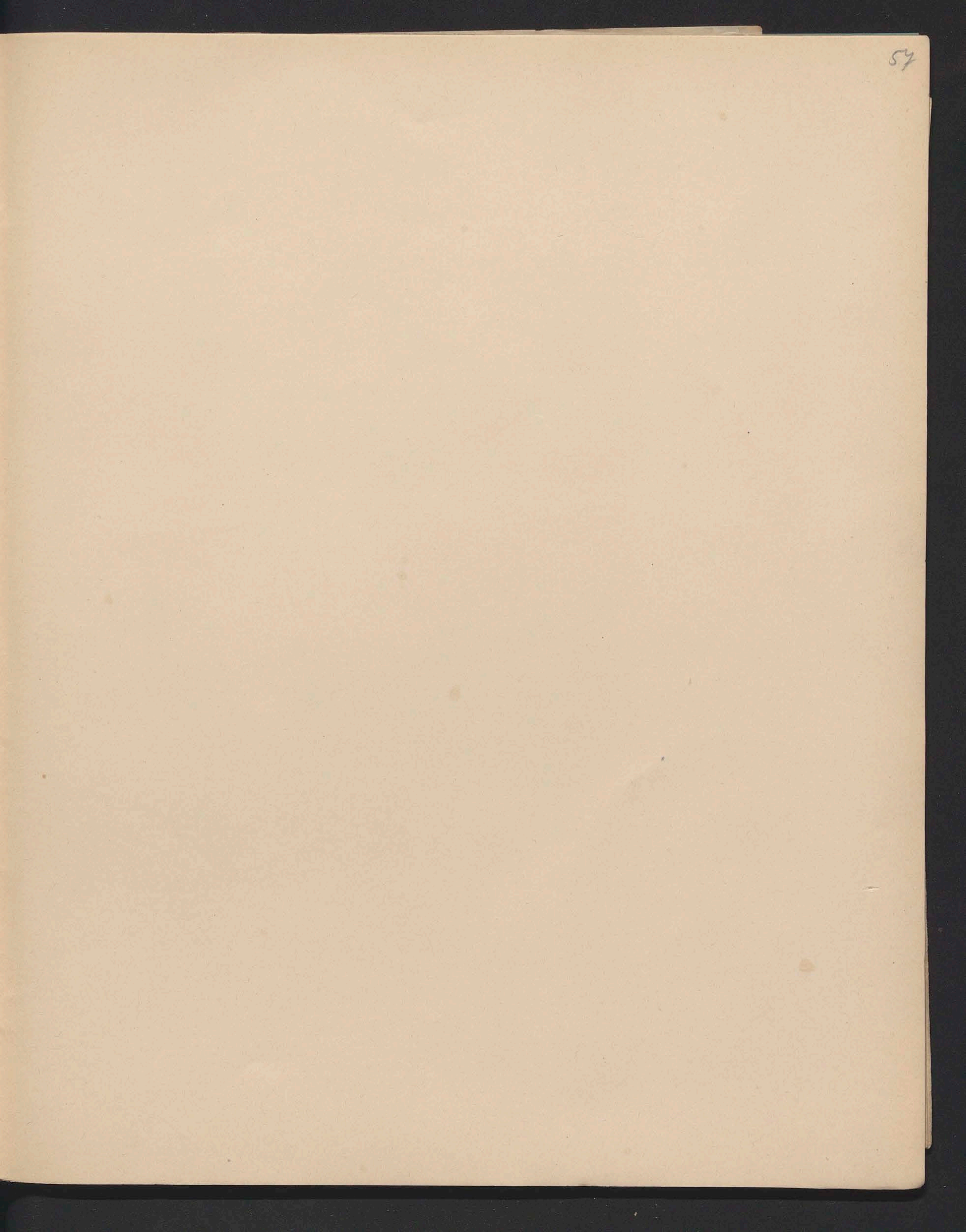


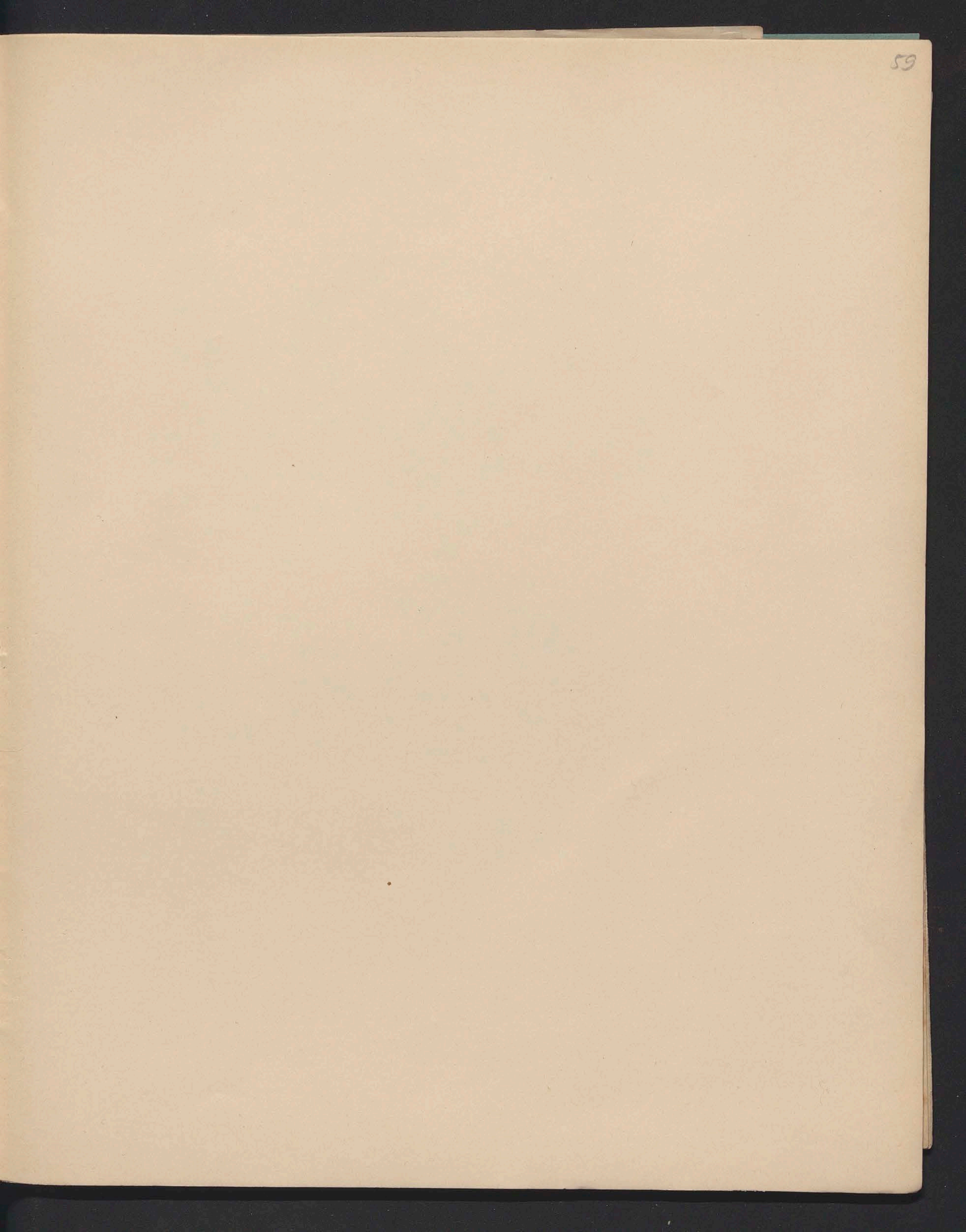


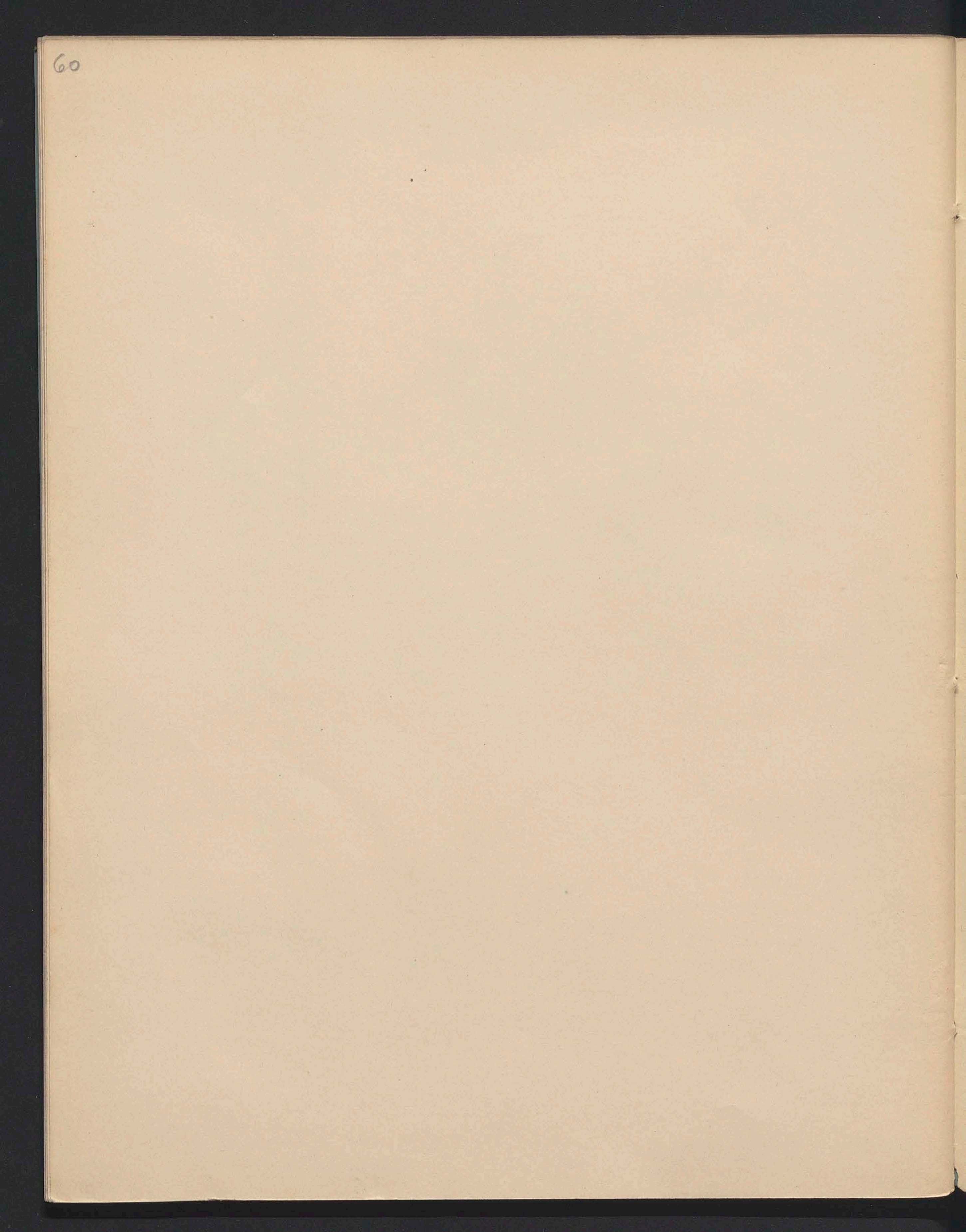


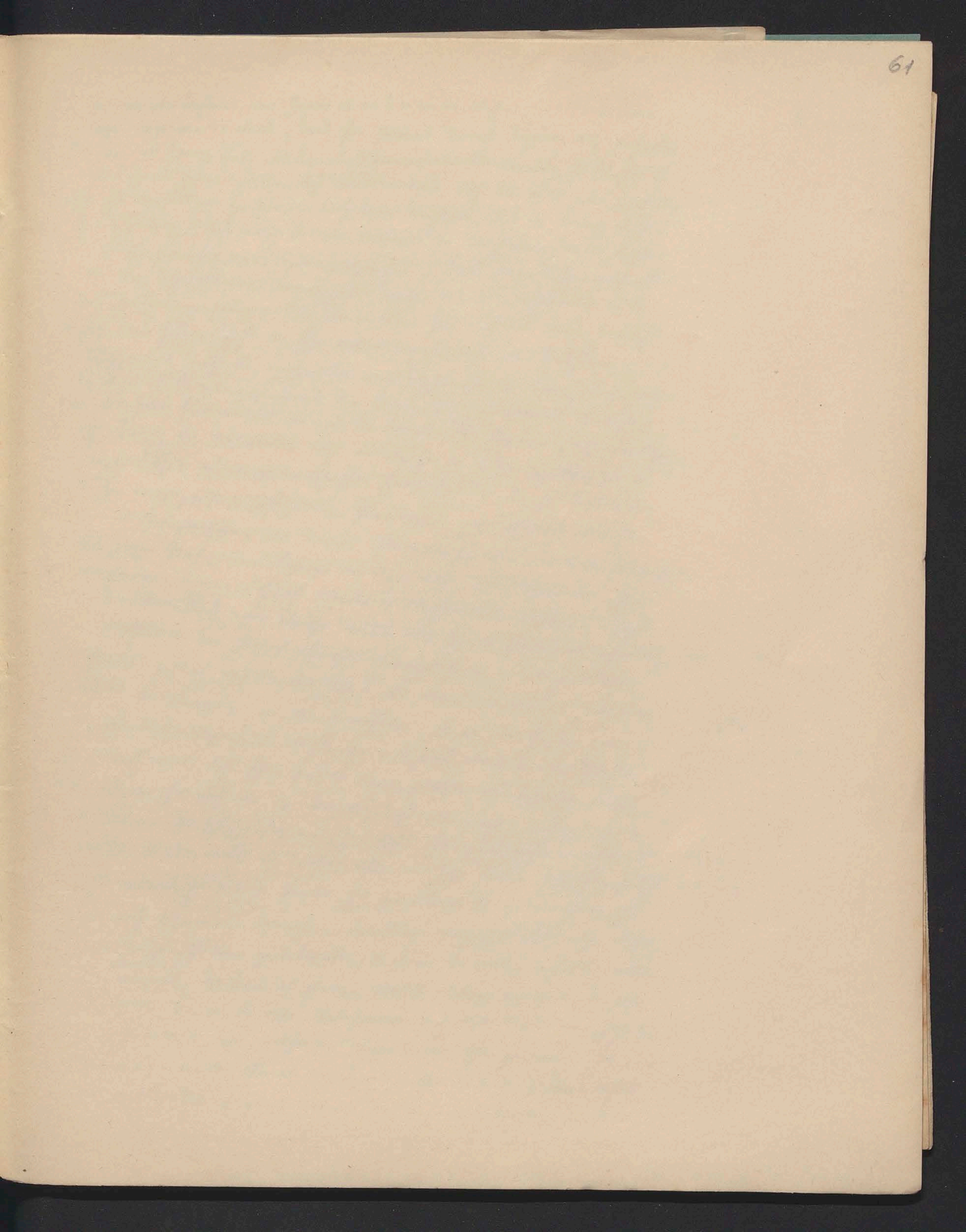












17.

ihren Gegenstand. Letztere nach Gajus (I.112) in einem Opfer, wobei ein libum farreum angewandt wurde; mit ihm stimmt überein Ulpian C.9. Außerdem redet Serv. ad Georg. I.31, ad Aen. I.103 von der Anwendung des Wassers u. des Feuers; ferner daraus, dass die Verlobten auf dem Sitze zwei zusammengesetzten Sesseln mit verhüllten Häupten niedersetzen mussten, dass der [illegible] die Schlachtung eines Schafes [illegible] u. dass endlich bei der confarreatio der flamen Dialis, die flaminica u. der pontifex max. zugegen gewesen sei. Tacit. ann. IV.16 redet allgemein von den difficultates caerimoniae, welche bei der confarreatio in Anwendung gekommen seien. Alle Schriftsteller sind darüber einig, dass durch sie begründet eine höhere Weihe der Ehe in Gegenwart von Priestern. Ihrem Ursprunge nach reicht die confarreatio in das höchste Alterthum hinauf, nach Dionysius (II.25) ist sie von Romulus zugleich mit dem Gesetze über die manus eingesetzt worden, was jedoch hier natürlich nur um die lex Romulea auszudrücken [illegible], das hohe Alter der confarreatio nicht verwerfen – solche Institute sind als [illegible] Theil einer gemeinschaftl. Entwickelung. Da sie nun in der [illegible] entgegentritt, ist sie den Patriciern eigenthümlich; es durften nämlich die Priesterthümer der 3 obern flamines (Dialis, Martialis, Quirinalis) nur mit solchen Patriciern besetzt werden, welche aus confarreirten Ehen hervorgegangen waren u. selbst wieder in confarreatio lebten. Gaj. I.112; Tac. Ann. IV.16. Das gleiche wurde auch für die flaminica gefordert, wahrscheinlich galt es auch von dem rex u. der regina sacrorum, nach einer emendation von Savigny an der verletzten Stelle des Gajus. Daraus erklärt sich die Unauflöslichkeit des flamen. Des pont. max. bei der Scheidung der Ehe – [illegible]. Diese Ehen [illegible] die sacra publica einen besonderen Werth hatten, wurden sie auch von der Staatsgewalt überwacht, während bei den übrigen Formen der Eheschließung ein [illegible] Scheidung [illegible]. Die confarreatio wurde sehr selten geschlossen, so dass es nicht einmal [illegible] pr. Flavio 34 zu [illegible], sie war nur auf besondere vornehme familien eingeschränkt, welche die höheren Priesterthümer zu bekleiden, die ihren familien erhalten wollten. Als daher unter Tib. das Amt des flamen Dialis wieder besetzt werden sollte, welches seit dem Tod des Servius Maluginensis erledigt worden war, so fanden sich nur 3 Patricier vor, welche aus confarreirten Ehen stammten. Tib. [illegible] vor dem Senate im J. 20 n. Chr. beschloss, dass die aus der confarreatio folgende manus nur in sacris fortbestehen sollte,

18

als das die sacra erforderten, um Ueber-gehen der Bestimmungen der freien Ehe gelten – Tac. Ann. IV. 13. –

Die 3te u. jüngste Art der manus-erwerbg war der usus, welcher bereits auf den XII Tafeln erwähnt wird. Die Hauptstelle darüber bei Gajus I. 111 [illegible] auf demselben Principe, wie die freie Ehe, denn [illegible] bestimmt, durchaus [illegible] die manus über die Frau zu geben, als vielmehr dem Vater die patria potestas über seine Tochter auch während ihrer Verheirathung zu erhalten. Durch das Zwölftafelgesetz wurde näml. festgestellt zwischen dem Vater oder dem tutor u. dem Verlobten, daß die Ehe 1 J. lang ohne manus bestehen solle u. daß der Vater in dem Falle seine patria potestas über die Tochter behalten solle, wenn sie alljährl. auch ein ununterbrochenes trinoctium außer dem väterl. Haus zubrächte. Die manus konnte also nur erworben werden durch den ununterbrochenen Besitz der Frau oder wie Gaj. sagt: velut annua possessione usu capiebatur. Dieser ununterbrochene Besitz gab, weshalb diese Form usus heißt, während die Unterbrechung des usus usurpatio genannt wird – Gell. III. 2, Macrob. I. 3. Es findet also eine Anwendung des Sachenrechts auf das Personenrecht statt, wie Gaj. selbst bezeugt. Die usucapio wurde in dem Sachenrechte da angewendet, wo die mancipatio u. die in jure cessio nicht stattgefunden hatte. (Im röm. Rechte konnte man 1) durch mancipatio 2) durch die usucapio 3) durch die in jure cessio in den Besitz einer Sache gelangen.)

20. J.

Hatte man eine Sache auf rechtl. Wege u. in gutem Glauben (bona fide) an sich gebracht, so erhielt man das Eigenthum [illegible] über dieselbe dadurch, daß man sie 1 od. 2 J. in ununterbrochenem Besitze gehabt hatte – 1 J. wenn es ein bewegl. Gegenstand war, 2 J. wenn ein unbewegl. – Gajus II. 41; Ulpian 19, 8; Cic. top. 4. Die Frau wurde also durch eine juristische Fiction als eine res mobilis betrachtet u. die Bestimmung des Sachenrechts auf das Personenrecht übertragen, nach Analogie der coemptio, welche ebenfalls in der mancipatio eine [illegible] Eigenthumserwerbung zur Grundlage hatte u. zur manus führte. Auch das trinoctium ist besonders für die Grenzen der Ehe gebildet, ohne aus dem des usus hervorgegangen zu sein – für Analogie bei Rossb. p. 153. – Gell. X. 15. –

Der usus mußte viel früher entstanden sein als die coemptio, denn er trägt offenbar ein [illegible] Merkmal.

Man setzt es auch eine Zt. voraus, wo man die manus gern vermieden oder ihre Entstehung wenigstens gern hinausschieben wollte. Er scheint gewissermaßen aus den Bedürfnissen der Gesch. hervorgegangen, als der fortdauernde [illegible] : dem fortgesetzten Übergewichte der alten [illegible]. Der usus bestand noch in der Zt. Cic. wie aus seiner Stelle pr. Flacc. 34 hervorgeht. Liv. [illegible] sie neben der coëmptio als eine Form der Eheschließung an, deren sich hauptsächl. die ingenuae mulieres (vornehmen Frauen) bedienten. Zur Zt. des Gajus bestand er nicht mehr; er war theilweise durch Gesetze abgeschafft, theilweise außer Gebrauch gekommen. Gajus I. 111 sagt: sed totum hoc jus partim legibus sublatum est partim ipsa desuetudine [illegible]. Auch dem usus unterwarf sich formell die Frau selbst; sie hat den [illegible] Gesetze der manus für die Frau aufzuheben [illegible] Gewalt über sie dem Manne nur so weit zu übertragen, als [illegible] der Ehe erheischen, während sie [illegible] die Frau unter der potestas ihres Vaters oder ihres nächsten Agnaten erhielt. [illegible]:

1) die Eheschließung [illegible] in der ältesten Zt. immer u. nothwendig zu der manus [illegible] 2 Momente, einmal religiöse Hochzeitsgebr. [illegible] der [illegible] Götter (der tellur. od. agrar. Götter), [illegible] der Kauf des Mädchens von ihrem Vater durch den Verlobten oder [illegible] ältesten Zt. durch dessen Vater. Hochzeitsgebräuche bei [illegible] Rossb. p. 253 – 390.

2) [illegible] welche überhaupt die strengen [illegible] der alten Religion dieselben zur Begründung ihrer [illegible] an den [illegible], die sie nothwendig machen. So entsteht die confarreatio, welche aber [illegible] besondere Art der Eheschließung ist, sondern [illegible] consolidirt, daß bei der coëmptio u. dem usus die Hochzeitsgebr. nicht [illegible] angewandt wurden. Der Kauf als das 2te Moment wird in der confarr. ganz beseitigt, wahrscheinl. aus religiösen Gründen, damit nicht die flaminica als gekaufte [illegible] die sacra des Gottes verwalte.

3) Wo der Kauf beibehalten wurde, traten die religiösen Hochzeitsgebr. zurück, sie wurden wenigstens nicht in der alten Strenge eingehalten u. waren zur Begründung der manus nicht nothwendig. Schon in vorhistor. Zt. wurde der [illegible] Kauf, den wir bei Griech. Ind. Germ. finden, zu einem bloß symbol. [illegible] zu der coëmptio.

4) In der histor. Zt. tritt das Streben auf die manus zu vermeiden, d.h.

Kauf, Cultusceremonien

coëmptio / cerem.

confarreatio

usus / Möglichkeit / manus / freiere.

66

20.

die Tochter unter der patria potestas zu erhalten. Dies führt uns zugleich zu dem was, in welchem die Ehrwürdigkeit der manus wenigstens noch möglich blieb.
51 Als in dem was sich geltend machende Humanere Bewußtsein, brach die Fesseln der alten manus durch u. führt uns zu der freien Ehe, dem matrimonium sine manu, in deren Auffassung es zugleich lag, daß in der Ausbildung der mobilen Geschlechter die Macht selbstständiger Persönlichkeit geschaffen u. die tutela mulierum [illegible] wird – [illegible] und über die bisherigen Gesetze, welche die rechte Formen der Ehe auf die rechtl. [illegible] Völker zurückführen. Die Vertreter dieser Ansicht stehen aber selbst in der größten Divergenz, sie legen auf dieselben Volk die [illegible] nach verschiedenen Eheformen zurückgeführt sind – Rossb. p. 162–252 –
Auf die Etrusker wurde zurückgeführt die confarr. von Schrader, Ungers Civilist. Magaz. bd. V. 840, von Wächter, Ehescheidg. bei den Römern; die coëmptio von Ullmann, jus pontificum p. 131, die [illegible] usus von Göttling, Becker u. Rein – auf die Latiner ist zurückgeführt worden die confarr. von Walther, die coëmptio von Bluntschley, Schweizer Mus. f. histor. Wissensch. 1837 p. 261 von Göttling Rein Becker.
Auf die Sabiner ist zurückgeführt die confarr. von Bluntschley und.

21. 7.

Auflösung der Ehe: 1) durch den Tod.
Starb der Mann, so war die Frau nach altem Herkommen verpflichtet, ein annal. Jahr zu trauern (10 Mon.), die Übertretung aber die [illegible]. Dieses [illegible] größere Gesetzen von den Pontif. überwacht. Ob das bloß [illegible] Ehe nach dem Tode des Mannes mit dem Vermögen desselben vereinigt, weil die Frau durch [illegible] mehr auf ihren [illegible] Familie hatte, sondern der Hausgewalt ihres Mannes filiae loco gelebt hatte. Sie erbte daher nur ein Kindstheil u. kam unter die Tutel der nächsten Agnaten ihres Mannes (gew. ihres ältesten Sohns). In freier Ehe dagegen fiel die Dos an die Frau zurück, weil sie rechtl. gar nicht zu der Familie ihres Mannes gehörte. – Eine 2te Ehe der Frau sah man im Alterth. sehr ungern, nicht etwa, weil die Kinder 1r Ehe hierdurch Vermögensnachtheile [illegible], sondern weil man es für schimpflich hielt, die Familie u. ihren [illegible] ohne dringende Veranlassung zu wechseln. Daher findet man auf Inschr. häufig den Zusatz: (daß die Frau in einer einzigen Ehe gelebt habe;

ab waren sogar schon völlig Cautionen gebräuchlich, indem man bereits vor der
Ehe den Zufällen der fortuna mulieris unterwarf u. promebat sein konnte.
Starb dagegen die Frau, so konnte der Mann nach Verbrennung der übl. Trauerzeit
von 9 Tagen schon in eine 2te Ehe eintreten; die Mitgift seiner Frau u. Mann
behielt er, da sie sein Eigenthum war, u. brauchte sie sonst nur Unterschiedl.
je nach Bestellung der dos. War die dos nämlich eine profecticia d.h. wenn sie von
dem Vater der Frau bestellt war, so fiel sie an den Vater zurück; erst
seit der Zt. des Aug. mit den Abzügen eines Theils für die hinterlassenen Kinder.
War aber die dos eine adventicia d.h. war sie nicht von dem Vater, sondern
von einem Dritten bestellt, so verblieb sie dem Manne, u. den Fall, daß bei
besonderes restitutions verhältniß gemacht worden war.
Die 2te Art der Auflösung geschieht durch Scheidung: divortium u. repudium –
der ersteren von einer schon bestehenden Ehe gesagt, der zweite auch von Ehe=
solum. Es wurde bei der Scheidung eine Formel angewandt, welche auch schon in den
12 Tafeln erhalten ist: res tuas tibi habeto, tibi agito, redde meas.
Die Scheidung war in älterer Zt. so selten, daß sich die Erzählung festsetzen
konnte, Carvilius Ruga sei der erste gewesen, welcher im J. 230 d. St. vor
der Zt. des 2t pun. Krieges sich von seiner Frau geschieden habe.
Gell. IV.3. — Dion. gibt als Grund die Unfruchtbarkeit der Frau an. — Dion. II.25
Zweifel äußerte Savigny in der Zeitschr. f. geschichtl. Rechtsw. — Den ersten
erste Ehescheidung nicht sein, denn wenn auch der 12 Tafeln eine Ehescheidung angegeben ist,
so sind auch Ehescheidungen vorgekommen, — denn die Gesetzgebung folgt in
den alten Staaten dem usus nach. — Es hatte schon nach Plut. Rom. 22 Romul.
die Bestimmung getroffen, daß der bei der Ehescheidung schuldige Th. Vermögens=
nachtheile treffen sollten. — Als triftigsten Grund der Ehescheidung gibt
Plut. a.a.O. u. Dion. II, 25 das Weintrinken, Zauberei u. Ehebruch an; u.
jenes u. die Tödtung derselben erfolgt. — Plut. sagt: das Weintrinken
habe zum Ehebruch verführt, es ist das uns unerhört, zugemuthet Erklärung.
Die wissen dieser greifen. Es war den Weibern in ganz Latium, sogar
in ganz Italien verboten, und nur an Weinen zu naschen — Gell. IV.3, Polyb. VI.6.
Das Verbot reicht in die verschiedenen Zt. zurück u. hat seinen Grund in einem
religiösen Ursprunge. Wir finden nämlich sogar bei allen indogerm. Völkern
daß die Frauen in der Urzt. Abgeschieden-orchestrale Kulte gefeiert haben,

... welchen die Schwärmerei u. Begeisterung in Trunkenheit u. Unziemlichkeit über-
ging. Als fortschreitende [illegible] Entsittl. [illegible] Bacchanalien [illegible]
ganz verbieten, weil sie den an der ganzen Gemeinde [illegible]
Göttern geheiligt wurden, aber es wurde den Frauen zugl. [illegible]
die Theilnahme an den Festen untersagt. Spuren einer solchen
Beschränkung orgiastischer Feste zeigen sich in dem Feste der bona
dea. Hier war der Gebrauch des Weines verboten; an Stelle eines
[illegible] wurde [illegible] mellarium gebraucht u. die [illegible]
[illegible] Bacchanal. [illegible] Magistr. [illegible]
mit [illegible] orgiast. Festen [illegible] zurückführen
[illegible] Gottesd. [illegible]
die Frauen als Vorsteherinnen [illegible] die größte Anzahl ital. [illegible]
[illegible] u. es wurde zugl. mit den [illegible]
Bacchanal. der Weiber untersagt.

Alle diese Gründe führen uns notwendig darauf hin [illegible]
[illegible] es in der Willkür des Mannes sich von seiner Frau zu scheiden,
von Alters wohl in dem Falle, wenn der [illegible] Hauptzweck [illegible]
ob liberos quaerere wegen Sterilität der Frau nicht erfüllt
werden konnte. In der Zeit guter Sitte ging man aber vorsichtiger
[illegible]. Galba verstieß seine Frau, weil sie ohne [illegible]
ausgegangen war; Publ. Sempron. Sophus, weil seine Frau ohne
sein Wissen einem Schauspiel zugesehen hatte u. Antistius
Vetus, weil sie mit einer libertina vulgaris gesprochen hatte.
Gegen Ende der Republik wurden die Ehescheidungen mit der sinkenden
Sittl. immer häufiger u. Cic. verstieß seine Frau, weil sie ihn
Mangel leiden ließ, seine zweite, weil sie bei dem Tode seiner
Tochter Tullia nicht traurig genug gewesen sei, u. der Wahrheit nach
weil er durch die Eingehung einer neuen Ehe mit einem reichen
Frauenzimmer seine finanziellen Verhältn. zu bessern hoffte.
In der Kaiserzeit gab es quotidiana repudia et divortia vid.
Senec. de benef. III 16 sagt: man verläßt die [illegible]
[illegible] u. [illegible] wegen, ohne Unterschied

heißt es bei Marc. IV. 6:

Das Recht der Scheidung war wohl (?) in der manus-Ehe hat nur der Mann, nicht aber auch die Frau das Scheidungsrecht, weil sie sich nur [illegible] sich der potestas des Mannes nicht entziehen konnten. ?

Die confarreatio wird durch diffarreatio getrennt – Rossbach, p. 128–138. Die Hauptstelle bei Festus s. v. diffar. est genus sacrificii quo inter virum et mulierem fiebat dissolutio. Das Opfer galt offenbar den Ehegöttern der Ehe: Ceres, Tellus, Mars, Picumnus u. Pilumnus, um ihren Zorn zu versöhnen. Die Ehe ist unter der Einwirkung, d. h. mit dem Willen jener Gottheiten eingegangen, so hat man ihnen für Rache u. Sanction [illegible] ihre Einwilligung auch [illegible] werden. Ob der Demeter als Schutzgottheit der Ehe ein Theil des Vermögens geweiht werden musste u. zwar offenbar ein Theil vom Vermögen des schuldigen Theiles. Man hat [illegible] die confarr. überhaupt unauflöslich gewesen sei. Dies ist entgegen von Werke u. Savignys Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. VII. p. 23 u. 32; Rein im röm. Civilrecht, [illegible] Anz. p. 204; Becker, Gallus, II. p. 36; Walther, Rechtsgesch. II. p. 121. [illegible] gesagt habe u. daß Fest. eine diffarr. erwähnt. Dionys. sagt nur, daß in der Festigkeit der heiligsten Gemeinschaft gegründeten Ehebruch habe trennen können, er sagt aber nicht, daß die confarr. selbst oder rechtl. unauflösbar gewesen sei. Unauflöslich [illegible] die Ehe des flamen, des Priesters – mit der flaminica in der [illegible] Tradition [illegible] vom Amte abtreten musste – erst zu Domitian's Zt. wurde auch hier eine Lösung gestattet u. eine Trennung unter Anwendung von [illegible] Gebräuchen zugelassen – Plut. quaestt. Rom. 50. –

Die coemptio bei welcher eine mancipatio stattgefunden hatte, wird aufgelöst durch die remancipatio, den Wiederverkauf, d. h. durch eine zweite mancipatio, vermittelst welcher man ein Eigenthum, [illegible] durch Mancip. an seine Gewalt erhalten hatte, einem Dritten mancipirte. Die getrennte Frau ist also eine remancipata, ihr Käufer kann sie entweder unter seiner potestas behalten oder freilassen d. h. sui juris machen.

Wie die 3t. Art des manus-erwerbs, der usus, ehe getrennt wurde, darüber fehlen uns die Nachrichten. Es heißt zwar bei [illegible] als einer Form der Erwerbung eine der remancipatio entspr. Form der Auflösung, die es nicht [illegible]

24

ob die Frau vom Vater einem Dritten mancipirt werden kann. Aber wenn man ein Grundstück, welches man durch usucapio erworben hatte, durch remancipatio veräußern kann, so muß nach der Analogie, welche in den Formen der [illegible] und der Eheschließung herrscht, die manus eben durch eine mancipatio aufgelöst worden sein.

In der formellen [illegible] stand das Scheidungsrecht sowohl dem Mann als dem Vater der Frau zu und wahrscheinlich auch der Frau selber, wenn sie sui juris geworden war. Das Scheidungsrecht des Vaters der Frau ist in diesem Falle identisch mit dem Rückforderungsrechte derselben; hatte der Vater oder die Frau selbst die Schuld der Trennung, erfolgte ein Abzug von der dos für die Kinder, ein Abzug der aber die Hälfte nicht übersteigen durfte. Hatte dagegen die Frau durch schlechte Sitten Veranlassung zu der Trennung gegeben, so durfte auch in dem Falle ein Theil der dos zurückgehalten werden, wenn keine Kinder vorhanden waren — die sog. retentio dotis propter mores.

Die Freiheit der Scheidung war ursprünglich nur durch die censor. Rüge beschränkt, [illegible] — die Sitte gebot ursprünglich die Hinzuziehung eines cognaten- oder Hausgerichtes, aber es war dasselbe nicht rechtl. nothwendig, [illegible] II. 9, 2. — [illegible], was sonst [illegible], oft den [illegible] verboten [illegible] censor nicht [illegible] ist, alle solche Fälle zu bestrafen. [illegible] lex Julia de adulteriis u. der lex Julia Poppaea bestimmten [illegible] der Scheidung — sie setzte ein Ehegericht ein, ein judicium de moribus, zur Feststellung [illegible] Gegenwart von 7 Zeugen [illegible] Vermögensnachtheile u. Abzüge [illegible] der alten [illegible] allgem. Sittenlosigkeit. —

25. J.

§ 8) Patria potestas

Die II. Klasse von homines alieni juris wird von den Kindern gebildet. — Die Röm. selbst preisen die strenge Abhängigkeit u. Gaj. I. 60 sagt geradezu, daß kein anderes Volk eine so strenge väterl. Gewalt besitze. Die patria potestas ist den Röm. gemeinschaftl. mit allen andern indogerm. Völkern, die Röm. haben sie länger bewahrt. In der ältesten Zeit unterschied sich die patria potestas von der manus [illegible] mit der steigenden [illegible] des Staates wird jedoch die väterl. Gewalt [illegible], da der Staat auf die Kinder als freigeborene immerhin einen gewissen Anspruch hatte, aber die väterl. Gewalt bleibt bei weitem strenger als die manus: die Kinder gehörten nämlich allein ihrem Vater an, die Frau hatte [illegible] noch ihre natürl. Familie — Im Übrigen [illegible] II. 28

Dieses rechte Recht: das jus vitae necisque. Coll. Papinian. coll. 4,8 sagt patri lex regia dedit in filium vitae necisque potestatem, ebenso Paulus, Dig. 28,2,11; Cassius Dio (150 n. Chr.) XXXVII.36 [illegible]

Bei der Adoption eines erwachsenen Bürgers, der sogenannten arrogatio wurde das Recht ausdrücklich dem Adoptirenden in einer Formel zugespr- Gell. V.19. Sie wurde vollzogen in den comitia curiata vor den versammelten welche in Gegenwart der pontif. – Ob der Vater des Adoptivsohnes [illegible] war, so mußten die Curien gefragt werden, ob sie dem neuen Vater das jus [illegible]

velitis jubeatis Quirites, ut L. Valerius L. Titio tam jure legeque filius sibi siet quam si ex eo patre matreque familias natus esset, uti ei vitae necisque in eum potestas siet, uti patri endo filio est. (= N. N.)

[illegible] Cic. pr. dom. 29 [illegible]. In der Zt. der Republik wurde das Gesetz in vollem Umfange angewandt; bei jedem Criminalverbrechen des Sohnes konnte der Vater [illegible] dem öffentlichen Gerichte zuvorkommen, [illegible] [illegible] Hausgericht [illegible] [illegible] tödten lassen. [illegible] der Comitien u. Hausgericht lag in dem Ermessen des Vaters; [illegible] [illegible] die cognati et propinqui [illegible] [illegible].

Fabius [illegible] wegen [illegible] – Orosius V.13, A. Fulvius tödtet seinen Sohn, [illegible] Senator war, weil er als Anhänger des Catilina galt – Val. Max. V.8,5, Sall. Cat. 39; Cassius Dio XXXVII.36 – T. Manlius Torquatus [illegible] Sohn, weil er [illegible] [illegible] – Val. Max. V.8,3 Cic. de fin. I.7. Cassius [illegible] seinen Sohn Spurius Cassius, der [illegible] [illegible] tödten.

[illegible] Falle konnte zur Zt. der Republik der Vater [illegible] [illegible] werden, wenn er [illegible] [illegible] Recht Gebrauch machte.

Q. Fabius Maximus Servilianus welcher seinen [illegible] Sohn heimlich hatte tödten lassen – Val. Max. IV.4,2

[illegible] älteren Zt. [illegible] [illegible] das jus vitae necisque als der Vater nach einer angebl. lex Romuli [illegible], [illegible] [illegible] – Dionys. II.15. – Erst die Kaiserzeit machte [illegible] einen bedeutenden Fortschritt – das jus necis wird anfängl. [illegible] [illegible] völlig aufgehoben. – Hadrian bestrafte einen Vater, der seinen Sohn wegen eines Verbrechens, aber [illegible] getödtet hatte, als parricida – Paul. Dig. 48,9,5. –

26.

8,47,3

Alex. Sev. bestimmte, daß der Vater in dem Falle wenn er seine Sohn über das väterl. Züchtigungsrecht hinaus gesetzt Gewalt anwenden wollte, dem praeses die Sache anzeigen machen müßte – Cod. Justin. 8, 47, 3.
Auch Ulpian spricht es dem Tödtungsrechte – Dig. 48, 8, 2 inauditum filium pater occidere non potest, sed accusare eum apud praefectum provinciae debet. Paulus bezeichnet in den Dig. 28.2,11 das jus necis als der Vergangenheit angehörig – endlich seit dem Constantin d. Gr. den ersten christl. Kaiser gilt das Tödten des Sohnes schlechthin als parricidium – Cod. 9, 17

[illegible]

2) der Sohn hatte wie der Sklave in der [illegible] kein Eigenthum. Der Sklave: Quodquid acquiritur per filium, patri acquiritur – Gaj. I. 86, III 163. Ulpian 19, 18. Jedoch war dem Sohne wie dem Sklaven ein peculium verstattet, d.h. eine Art selbstständiges Eigenth. entweder von dem Hausvermögen, oder von ihm erworbenes – welches aber rechtl. nicht dem Sohne sondern dem Vater gehörte. Das peculienwesen ist bei den Röm. eine sehr alte Einrichtung – offenbar entstanden in der Zeit wo man noch vorzugsweise Viehzucht trieb, denn peculium bezeichnet urspr. den Antheil an der Heerde. [illegible] geht uns auch hervor, wie man in histor. Zt. sagen konnte, peculium nascitur, crescit u. moritur.
Erst seit Aug. besaß der Sohn seine Kriegsbeute als eigenes Vermögen, als rechtl. Eigenthum, aber es bleibt noch der alte Name – das peculium castrense od. militare – Ulpian XX.10 – seit Constantin gehörte ihm auch das im Amte erworbene Vermögen so wie das mütterl. Erbe, über welches dem Vater nur die Verwaltg. zustand – Cod. Just. III. 28, 37.

17 3,27

3) der Vater besaß das Recht seinen Sohn zu verkaufen – welches jedoch frühzeitig beschränkt worden ist, da der Sohn als Bürger zugleich dem Staate angehörte. Diese Beschränkung fällt vielleicht noch vor die Gründung der Rom. – der verheirathete Sohn durfte schon in der Königszeit nicht mehr verkauft werden Dionys. II 27, Plut. Numa 17 – der ledige Sohn konnte 3mal durch Verkauf in die Gewalt eines Andern übergehen – Dionys. a.a.O. – nach dem 3t. Verkauf wurde er frei. Das Gesetz ist auch in den Denkmalen der 12 Tafeln aufgenommen

[illegible] –

sei pater fidiom ter venom duid, fidios af patre leiber estod
si pater
venum dederit

Das Verkaufsrecht erhielt sich in dieser Beschränkung gesetzlich bis in die Mitte des
Kaiserreichs; zuerst wird von Antoninus Caracalla als unerlaubt ~~als eine~~ Sache res illicita et
inhonesta bezeichnet – codex 7,16,1 – von Diocletian wird es verboten – codex 4,43,1
Constantin gestattet es wieder aus ungeheurer Hungersnoth für die neuge-
borenen Kinder, wenn solche um das Aussetzen zu verhindern – codex. 4,43,2.
fragm. Vaticana p. 34. Auf dem Verkaufsrechte fußt die Emancipation des Sohnes
von der väterl. Gewalt. Der Sohn stand zwar unter patria potestas bis zum
Tode seines Vaters, aber der Vater konnte ihn aus derselben durch eine emanci-
patio entlassen, indem er denselben zum Scheine mit dem Vorbehalte verkaufte,
daß ihn der Käufer wieder freilassen sollte! Der Vater verkaufte den Sohn einem
pater fiduciarius 3mal per aes et libram u. erhielt denselben ebensooft
remancipirt – Nach der 3ten remancipatio entließ ihn der Vater durch den
Akt der manumissio aus seinem mancipium unter denselben Formen, welche bei
der Freilassung des Sklaven vorkommen. – Ulpian X.1; XXIII.3; Paul. coll. 2,25
Liv. VII.16. Der Hauptgedanke der mancipatio ist dieser, daß der Vater seinen
Sohn als solchen nicht anders aus seiner Gewalt entlassen könne, als wenn er
den Uebergang in's mancipium fingiren läßt. Diese Formel kam erst 500
p. Chr. durch den Kaiser Anastasius ab, welcher eine gerichtl. Erklärung des
Vaters als genügend erklärte. – novell. 81 praef; dig. 8,49,5. Auf dem Ver-
kaufsrechte beruhen ferner auch die Formen der Adoption eines Kindes
oder eines Erwachsenen, welcher unter patria potestas stand. Der leibliche
Vater mancipirte sein Kind per aes et libram vor 5 Zeugen unter
dem Aussprechen der gewöhnl. Kaufformel, einem Dritten, welcher das Kind
durch eine manumissio freiließ. Nach den Regeln der patria potestas fiel es
hierdurch wieder in die väterl. Gewalt zurück; dieser Akt wurde ein zweites
mal wiederholt, worauf das Kind ~~Sohn~~ zum dritten Male durch Mancipation ver-
kauft. Hiermit war das Kind aus der patria potestas des leibl. Vaters
herausgetreten, der Käufer verkaufte es an den leibl. Vater durch eine Reman-
cipatio zurück u. hiermit geht nun das Kind als mancipio datus des Vaters.

27-7-

8.49,5

Nachdem auf diesem Wege die väterl. Gewalt gelöst war, so wurde dieselbe vor Gericht durch eine in jure cessio auf den Adoptivvater übertragen d. h. der Adoptivvater behauptete vor dem praetor, daß das Kind das Seinige sei u. daß es ihm übergeben werden müsse u. der leibl. Vater erklärte sich stillschweigend hiermit einverstanden – in Folge dessen sprach nun der praetor das Kind dem Adoptivvater zu – Gell. VI. 19; Cic. de fin. I. 7; Suet. Octav. 64. So ist die adoptio eine Verbindung der mancipatio u. der in jure cessio. Wurde dagegen ein adoptirender sui juris so hieß die Form der Adoption arrogatio – s. Gell. V. 19 – sie geschah vor dem Volke in den Curiat comitien unter Leitung der pontifices. Die letzteren fragten das Volk, welches gegen sich (?) den Beschluß bei den Vorfällen der Curiatcomitien durch Lictoren repräsentirt wurde um die Bewilligung mit jener Formel, die wir schon früher mitgetheilt haben. – Gell. V. 19, Cic. pr. domo 29. Das Volk gab dann seine Zustimmung. Hierdurch kam der Adoptirte mit seinen Nachkommen u. seinem Vermögen unter die volle väterl. Gewalt des Arrogirenden. Die pontif. waren hierbei betheiligt, weil sie über die Erhaltung der familie oder damit verbundenen sacra zu wachen hatten, denn sacra privata perpetua sunto. Die Rechte des Vaters beginnen mit der Geburt des Kindes. Das neugeborene Kind wird dem Vater zu Füßen gelegt, welcher es entweder aufheben u. hiermit als Kind anerkennen oder in der ältesten Z. es aussetzen lassen konnte, daher stammt die Formel tollere, suscipere liberos – ein Kind anerkennen – [illegible], wie dieselben Sitten [illegible] – Plaut. Amphitr. I. 3,3, Cist. II. 3,8 – bei den Germ. wurde das Recht der Aussetzung erst durch das Christenth. abgeschafft, hat sich aber doch bis in 12. u. 13 Jahrh. erhalten. Bei den Röm. war es frühzeitig vom Staate beschränkt u. von der Zustimmung 5 Nachbarn abhängig gemacht – im Uebertretungsfalle bei Strafe der Confiscation des halben Vermögens – Dion. II. 15 – doch mußte diese angebl. romul. Bestimmung zeitweilig außer Kraft getreten sein, da wie die Aussetzung von Kindern in der histor. Z. als etwas Gewöhnliches erscheint, was nicht gerade bestraft zu werden pflegt. In der ältesten Z. lag die Garantie gegen den Mißbrauch des Rechts der Aussetzung in der hohen Wichtigkeit der Nachkommenschaft, Kinder waren der größte Schatz u. der höchste Ruhm der familie. Man setzte daher nur solche Kinder aus, welche [illegible] oder Mißgeburten waren. Der letztere Fall war zu allen Z. gestattet, ja sogar geboten – Cic. legg. III. 8; Liv. 27,37; Dionys. II, 22; Cassius Dio, 45,1 – Seneca de ira 1,15: portentosos fetus exstin-guimus, liberos quoque, si debiles editi sunt, mergimus

Das neugeb. Kind galt religiös als impurus, daher wurde bei Knaben am 9
u. bei Mädchen am 8. Tage eine lustratio vollzogen, durch welche das Kind gewissermaßen
u. in die religiöse u. sociale Gemeinschaft des Hauses aufgenommen wurde. Plut.
quaest. Rom. 102 – Suet. Calig. 25, Nero 6. dieser Tag hieß dies lustricus –
beschrieben bei Festus s. v.

tres lectiones deficiunt.

Becker in seinem Gallus. –

7-8

Je mehr sich die einzelnen Klassen der [illegible] schieden, desto [illegible] wurde das Loos der Sklaven.
Dagegen hat die Republik nahm sich der Staat der Sklaven nicht an, nur
der Censor konnte Willkür mit seiner [illegible] nota rügen. Dionys.
XX. 3. Auch der Staat bestrafte [illegible] die Grausamkeit der
[illegible], namentl. wenn die öffentl. Interessen [illegible] Dionys.
7, 73, Plut. Coriol. 24. Die Herren hatten unbeschränkte Macht über Leben
u. Tod – Gaj. I. 52. Dem Hausherrn gehörte ferner alles was der
Sklave erwarb, doch konnte den Sklaven von dem [illegible] ein pe-
culium zugestanden werden, namentl. ein Antheil an den [illegible]
welches aber zu jeder Zeit zurückgezogen werden konnte.
– Dig. 15. 15 [illegible]. Der Hausherr hatte rechtlich die Macht seine
Sklaven beliebig zu verkaufen, und gewiß [illegible] manumissio geschah
[illegible] der Sklave kein Anrecht auf die Gemeinde besaß, so hatte er
[illegible] kein matrimonium, sondern nur ein contubernium [illegible]
[illegible] seine Kinder, die beliebig von
ihm getrennt werden konnten. Das Zeugniß eines Sklaven galt
vor Gericht nur dann, wenn es durch die Folter festgestellt
worden war. In der Republik [illegible] schon [illegible] bald in den
Sklaven die [illegible] Menschen seien – es begannen
[illegible] Sklavenkriege. [illegible] die Republik furchtbar [illegible]
[illegible] nur eine [illegible] – [illegible] Tac. Ann. XIV. 42–45 – wurde ein Herr ermordet
in seinem Hause, so wurden sämmtl. Sklaven, selbst die nicht
[illegible].

die Herrn hatten auch das Recht ihren Sklaven die Freiheit zu schenken – manumittere, manumissio – ihre Folge war zugleich die libertas, aber erst in der späteren Zeit auch die civitas. Aber Servius Tullius scheint den Freigelassenen die civitas noch nicht ertheilt zu haben – vgl. Dionys. 4, 22. Die civitas war in der ältesten Zeit überhaupt das höchste Gut, welches der röm. Bürger besaß, sie schloß zugleich die Zugehörigkeit zur [illegible] in der vorservian. Zeit pflegten die Freigelassenen in ihre Heimat zurückzukehren. Ueber die verschiedenen Arten der Freilassung sagt Cic. in den topicis: si neque censu neque vindicta neque testamento liber factus est, non est liber – es sind die 3 Arten der justa et legitima manumissio – Gaj. I. 17. – Cic. giebt keine chronolog. Folge an: die älteste Form ist die per vindictam: der dominus begab sich mit dem Sklaven vor Gericht, wo ein imaginärer Vindicationsprozess angestellt wurde, eine in jure cessio. Ein Dritter, gewöhnl. der Lictor, erklärte, daß der dominus die potestas über den Sklaven nicht besitze, legte dem Sklaven eine vindicta, ein Stab welcher auch festuca oder virga genannt wird, auf den Kopf d. Sklaven u. sprach die Worte aus: hunc ego hominem liberum esse ajo – Gaj. IV. 16 Boëth. ad Cic. top. 2. Der Herr obloquebatur nicht, sondern faßte den Sklaven unter Hand an, drehte ihn im Kreise herum, sprach die Worte aus: hunc ego hominem liberum esse volo u. ließ ihn los – Paul. Diacon. p. 159. Es hatten also beide Parteien eingestimmt u. darauf erklärte der Magistr. (praetor od. cos) den Sklaven als frei, worauf eine gratulatio erfolgte: tum liber tu es, gaudeo. Die festuca ist nach Gaj. 4,16 das Symbol der vindicatio überhaupt. Es ist nicht anderes als der Stab, welchen der röm. Bürger als Landmann d. Zeit in der ältesten Zeit herumtrug u. [illegible] nicht wußten. Andere röm. Juristen setzen die vindicta auf einen Vindicius zurück, der die Verschwörung der Tarquinier entdeckt haben sollen.

Verschieden war die manumissio per censum älter sowie als die per testamentum – sie erfolgte einfach dadurch, daß der Herr seinen

Sklaven beim Censor anmeldete [illegible] die Censualisten [illegible] per [illegible] — [illegible] per Cicero 34, Rödt. zu Cic. top. 2 — [illegible] diese [illegible] Freilassung [illegible] Servius Tullius entstanden sein, da er [illegible] Könige, [illegible] später [illegible] freigelassenen Sklaven [illegible] die Civität [illegible] hatte. Die dritte [illegible] durch das Testamentar. [illegible] der Zeugen [illegible] 12 Tafeln [illegible] — vgl. Ulpian fragm. I, 9 [illegible]: [illegible] directo d. h. [illegible] unmittelbare Erklärung des Herrn [illegible] per fidei commissum d. h. [illegible] des Vollzugs der testamentar. Bestimmung [illegible].

[illegible] noch andere, weniger solenne Arten der Freilassung: manumissio inter amicos — durch Erklärung in Gegenwart von Freunden oder Bekannten, welche die Stelle der Zeugen vertreten — per epistolam, durch briefl. Erklärung des Herrn (Isidor. de civ. beata 24 [illegible] — Institut. I. 5, 1 — m. per mensam d. h. [illegible] der Tafel des Herrn, offenbar [illegible] inter amicos — Theophilus I: 5, 4. Diese 3 Arten geben dem Sklaven aber nur die libertas nicht aber die civitas, außer wenn noch eine der [illegible] 3 solennen Manumissionen hinzukommt, [illegible] den solennen [illegible] (Gegenwart des Magistrats) [illegible] und [illegible] Freilassung [illegible] — Una tertio defecit (78)

Festus s. v. Publica sacra quae publico sumptu pro populo fiunt quaeque pro montibus, pagis, curiis, sacellis, at privata, quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt — Dionys. II. 65. —

9. 6

Die Privatsacra betreffen also entweder ein einzelnes Individuum oder die Familie oder endlich die gens — vgl. Savigny, über [illegible] behandelt der sacra priv. bei den Römern — verm. Schr. I. Thorlacius, de privatis Romanorum sacris Hauniae 1825. [illegible] die gentilsacra [illegible] Familiensacr. [illegible] die Gens ist nur der [illegible] Familien [illegible] nomen gentilicium [illegible] wachsenden [illegible] einzelnen Fam. [illegible]

31.

Verehrung der Penaten, Laren u. Manen, [illegible] zu den Göttern [illegible] besondern Schutzgöttern der Familie gelten.

Als oberster Grundsatz gilt nämlich die [illegible] auf Blut [illegible] u. Hütte. Später auch [illegible] [illegible] ist unter der Autonomie des pat. fam. welcher der Priester seines Hauses ist. — Vgl. Cic. pro dom. 41. — Der Herd des Hauses ist zugl. der Opferherd, die Hausfrau bereitet die Opfer der Hausgötter [illegible], die Töchter standen ihr zur Seite [illegible] wachten über die Erhaltung des ewigen Herdfeuers, die Kinder trugen als camilli u. camillae den Korb mit dem geweihten Opferschrot. — Ovid. fast. II 643, Non. s. v. puerae — Rossb. cap. I. —

Als Tempel. Wohnhaus war der erste Göttertempel, Haus u. Tempel haben daher auch denselben Namen — der Tempel bleibt der ältesten Form des röm. Hauses getreu, daher aedes/sing. — Als röm. Wohnhaus [illegible] [illegible] u. [illegible] sich der pl. zur [illegible] [illegible]. Der Hausaltar ist nur noch der älteste [illegible]; [illegible] Cultus der agrar. Götter u. der [illegible] entsteht aus [illegible] von Familienfesten, aus welchen die sacra privata hervorgehen u. die verstorbenen Familienmitglieder wurden als halbgöttl. Wesen, als Manen u. Laren verehrt u. der allgem. Glaube nahm an [illegible], daß sie fortwährend auf die Familie einwirken u. [illegible] einzelnen Individuen [illegible] machen oder [illegible] [illegible]. Das ganze Leben d. alten Röm. war in seinen Hauptmomenten ein fortwährender Gottesdienst von der Geburt bis zum Sterben; das neugeborene Kind wurde dem Schutze der Götter [illegible] [illegible] [illegible], der Knabe erhielt vor dem Hausaltar seine toga [illegible] [illegible] ein Opfer [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] geschah nur unter [illegible] [illegible] der Götter mit Opfer u. Gebet an die agrar. [illegible] Gottheiten u. das [illegible] war nur [illegible] Consecration für die [illegible] Welt welche im [illegible] [illegible]; jede Mahlzeit war zugl. ein Opfermahl, die [illegible] [illegible] des Ackerbau wie das Pflügen u. Säen [illegible] [illegible] waren mit [illegible] [illegible] [illegible] verbunden; kein irgend wichtiges [illegible] wurde ohne Hinzuziehung der Götter u. ihrer [illegible] unternommen — Cic. de div. I. 16

Ta okładka zawiera fragmenty dwu innych
wykładów [illegible] z r. 1860:

1) Erklärung von Tibull (prof. Haase)

2) Römische Staatsaltertümer (Pf. Rossbach)

Ov. am. III. 5, 16 — Lygd. III. 5, 20 eandem clausulam habent. — Lect. 26. 7.

81

Tibullus I 1

v. 9] Aptissimum est, postquam de arboribus et vitibus dixit, inserendo de messe cogitare — optime respondet illi voto, quod de grege pascenda fecerat v. 33. Ita accurate inter se conveniunt et respondent, ut hoc quoque argumentum sit, non posse locos illos divelli. —

[illegible] eum profiteatur coniunctivo (ut nonnulli volunt), non volun[tas], haud tribuere affirmatio inest, quae parvum convenire videtur Tib. religioso animo. Itaque plerorumque interpretationem retinebimus, ut optandi vim habeat coni. — "möge mich die hoffnung". Primus volunt [illegible] coni. vim affirmativam tribuere, secutus eum Dissenius est.

10: musta pinguia] adpellantur eodem sensu, quo nonnunquam vinum ipsum pingue solet vocari (quod [illegible] — Plin. h. n. XIII. 39 — Cels. r. m. II. 18, 74 — 23, 39 / 2, 18, 74 — Hor. serm. II. 4, 65: pingue merum. — Intellegitur vinum non tenue, nimis acidum. De musto v. Columellam res. rus. X. 422 ferveat ut lacus et multa completa

lacus est vas quoddam vel fossa, accurate instituta et lignis in fundo et in lateribus circumdata, in quod vas vinum infunditur, ubi effluit e prelo. — Varro r. r. I. 54 — agit de uvis calcandis — quae calcatae uvae earum scopi antequam sub prelum, ut si quid reliqui habeant musti, exprimatur in eandem lacum.

Poetae saepe lacum [illegible] commemorant — Tib II 3, 64; 5, 86. Ovid. fast. IV. 888; carm. priap. in anth. Burmanni VI. 54, ed Meier, c. 1668, 23 cum superant alti, viz ista musta lacus (ista sunt quae superius bonum et pingue vinum dant). —

v. 11 sqq. exposuit, quanta sua sit in deos diligentia et cura — [illegible] de omnibus, qui agros colantur, eam reverentiam praestare, ut non exiguam spem habeat de deorum benignitate — Primo loco ponit stipites et lapides sacros, in agris et triviis positos — antiquissimas deorum imagines — Termini figura erat vulgo lapis informis — item stipites arborum trunci saepe pro deorum simulacris erant. — Locus similis apud Ovid fast. II. 461 ubi Terminum ait esse vel ~~terminum~~ lapidem vel stipitem —

Sunt alii loci, qui hanc rusticorum hominum curam et diligentiam vel etiam superstitionem describant — Lucian. Alex. 30

82

Cic. de nat. deo. II. 30 invenergo Epicureos omnia sigilla venerantes plenos locis apud Appul. florid. ab initio: at ferme religiosis viantium moris est, quum aliquis lucus aut aliq. locus sanctus in via oblatus est

ita mihi is neque enim

Egerunt interprett. ad Minut. Fel. c. 3. In his igitur rebus non erant omnino diligentes nisi ii qui inprimis religiosi essent

27.7. 12: florea |- an florida sertae dicenda serta, dubitatur - florea quae dicuntur, sunt e floribus composita, contra florida serta ~~ornat~~ quae speciem florum multorum referunt, quae plena floribus sunt, non tamen ita, ut ea solis floribus composita sint - cf. I. 2, 14: florida serta; II. 26 'mollia serta' ubi in aliis codd. legitur 'florea' - Lucr. V. 1171: floribus et sertis' hendiadyoin figura utens. -

14. desertus | quia est ab hominum consortio remotus eamque ob causam opponitur trivio, ubi multi homines solent transire - Broukh. et Walpius 'desertus pro insertus' positum esse statuerunt h. e. infixus, quod contra linguae leges statuitur.

v. 13. 14 | Agricola deus non potest certus aliquis esse, sed omnes, qui hic commemorantur sunt agricolae dii. Atque constat sane alibi etiam Tib. agricolam deum appellare ita ut non certum quendam intellegat - 5.27 I. 5, 27. Voluerunt nonnulli Silvanum intellegere (Vossius, ad Virg. Ecl. X. 14) Silvano poma offerri ibi Vossius docuit quamquam id non constans sacrificium est, Hor. (ep. II. 1, 138) potius lac ei offerri testatur - Quaeritur, quod hoc deo agricola faciamus, - cf. II. 1, 36 ubi omnes dii, qui rusticorum rebus prospiciunt, intellegantur voce: agricolis 2.1.138 caelitibus - Ovid. Met. VIII. 276 coeptus ab agricolis pervenit ad omnes 8, 276 superos ~~invisus~~ honos - Id. de nuce, 9: sertis ornare solebant agricolas fructu proveniente deos. - Apparet hac appellatione proprie non unum certum deum designari, sed maxime omnes qui rusticos tutantur. - Unus est qui videtur praeter ceteros illo nomine dignus esse, id est Priapus atque fuit haec sententia Heinii - quem I. 5, 27 sane intellegemus - hoc tamen loco, ubi complures dii enumerantur ex ordine, fieri non posse videtur, ut unus aliquis intellegatur, Priapus autem post Cererem demum indicatur

Commemoratur ~~unus~~ uni deo (v. 13), duo deus sine numero (17) quapropter v. 13. 14 post v. 18 ponendi sunt, ~~aut~~ quod praefert

Necessius / non autem v. 17. 18 ante v. 13 — nam oratio in enumerando quod ad ambitum crevit — Cereris altus uno disticho commemoratur, Priapus 2, Larum 3. Tonus constanter Priapus colitur, quod multis locis testantur poetae — priapp. c. 15. 20. 42. 53. 85 — extremo loco alia etiam munera adferuntur vere rosa, autumno pomis, aestate frequenter spicis, uno ... est horrida tempestas hiems — 86, 13: suave olentia mala commemorantur. De transponendo uno illo disticho dubitari non potest. — cf. Tib. I. 4, 7 — tum tolletur etiam dubitatio de 1, 17 ubi idem Priap intelligendus est
una lectio deficit —

v. 35: hic ego cf. 75 i. e. in hoc genere. — Prop. II. 22. 34; Ovid. epist. ex Pont. IV. 9, 35. trist. IV. 1, 85; 10, 111

36: Palem] Pales dea et in Ambarvalibus colitur et in Palilibus — lac ei offertur ut aliis etiam diis rusticis — componitur cum Pane — II. 5, 27 — Silvanus lacte colitur — Hor. epist. II. 1. 138 — Placida quod appellatur Pales, id Dissenius voluit per prolepsin fieri — cf. ad X. 45 — sed est huius deae natura ipsa semper placida itaque prolepsin hoc loco non statuimus

v. 37 Convenientissime sic, postquam singulos invocat deos, omnes universos commemorat — paupertatem autem, quae in deorum cultu cernitur, prodit poeta et gratam esse diis sperat et iocunda in fide quippe quam non obstat summae felicitati quae est in vita simplici cum amore coniuncta. Similis locus 10, 17. —

In excerptis Scal. scriptura legitur: vos quoque adeste dei quod manifestum est non aliquo scribentis errore ortum esse, sed voluisse illum sententiae nexum restituere. Sed neque quoque potest poni, quasi nova aliqua res ad antecedentem accedat, quum eosdem deos paulo ante commemoraverit, denique dubitatur de nec et de — Lachm. e praetulit, utraque praep. potuit apte poni, sed nec partic. et nec non possunt sine discrimine poni — nec sive non potest poni — cf. IV. 4, 6 Haase ad Reisig. adn. 496. cf. II. 4, 42, I. 2, 3 — Ubi agitur de rebus, quas qui prohibet exercet ut ubi diversas res esse significemus, ponatur nec, contra sive, quum videmus deinde describi alia sententia exegetica non ponitur nec partic. sed eadem res aliqua circumlocutione repetitur — Cf. I. 2, 35.

1. 5. 27
2. 1. 138

496

84 v. 27
21.

Multus est in hoc uno Obbarius, ann. paedag. Jahn. 1845 vol. 44 p. 266. a. 1838
vol. 23. p. 375 – in editione Hor. epist. – ad I. 11, 23 – p. 122
Scalig. scribebat 'parvis' – non omnibus probabilis
potest pauperes quoque laudem et commendationem habere, posita
esse potest in eo, quod quae diis offerantur, pura sunt – cf. I. 16. 27
II. 1, 13. – itaque quamquam de paupere mensa munera sunt et
e vasis fictilibus offerantur, tamen quod vasa pura sunt, diis
placere possunt.
v. 39. cf. Dionys. II. 23 – facile lutum appellatur, quod sine magna
molestia fingi potest
[illegible] Hor. epist. II. 1, 235 [illegible] post fermenta – de testa vini
[illegible] – cf. ad 10, 47

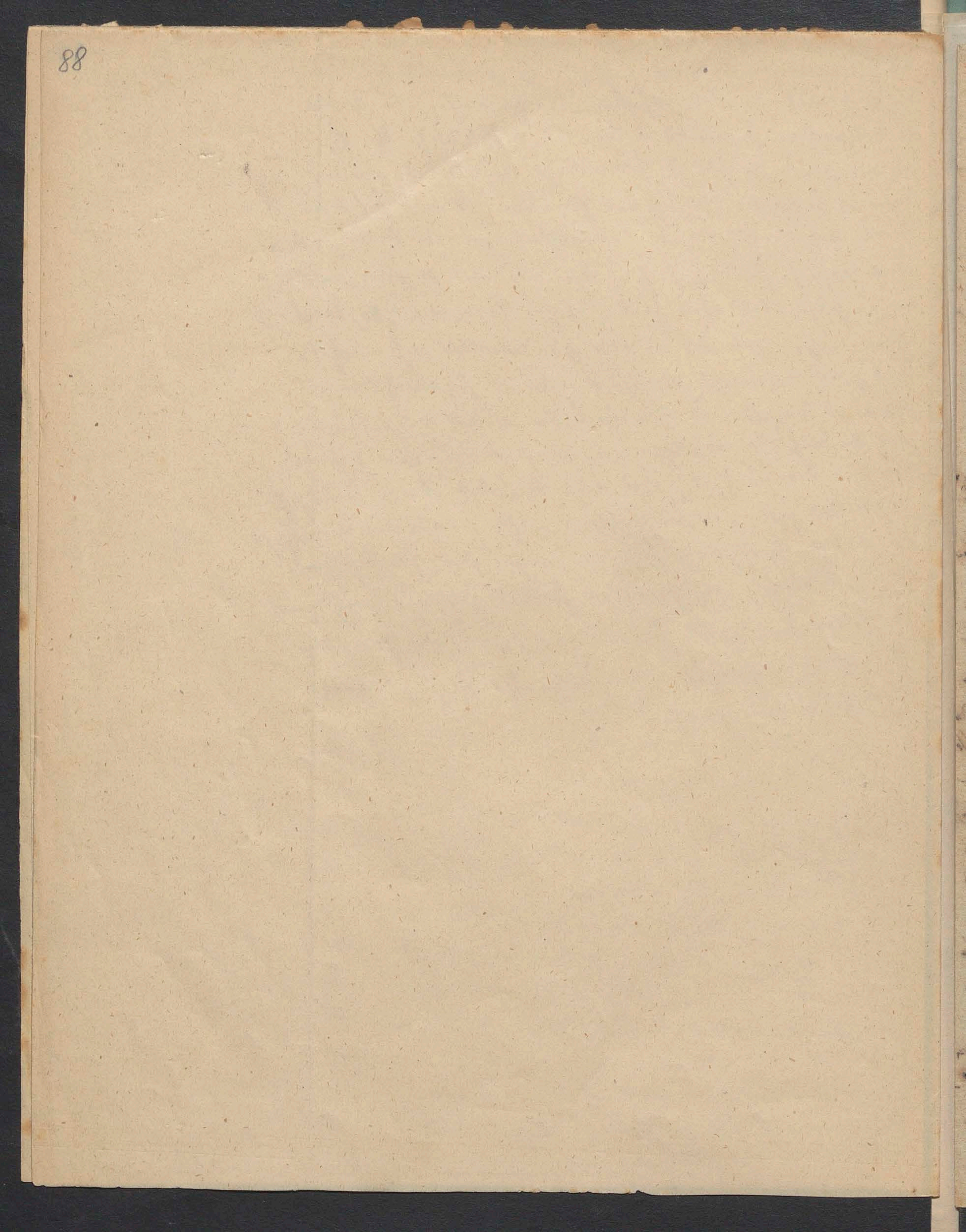
6. 8

Die Lectüre ist nicht der alleinige Bestandtheil der philol. Wiss.
man muss auch von den Disziplinen eine encyklop. Kennt. erlangen

Röm. antiqq. Forts. 8. 8
[1860]

[illegible] der alten Röm [illegible] Religiosität [illegible] bis zur Herrschaft der Repl. [illegible] erhalten sich die religiösen Formen bis tief in die Kaiserzeit hinein. Die Staatspriester hatten und behielten einen Einfluss auf den öffentl. Gottesdienst, als sie überhaupt politisch [illegible] oder persönl. Vortheil [illegible] hatten – Cic. legg. II. 8
Dieselben [illegible] Autonomie [illegible] gentilicia, die jeder gens gehörenden patres familias [illegible] aus ihrer Mitte einen flamen, der an der [illegible] die Opfer leitet – Dionys. 6, 69 – die Stelle des [illegible] [illegible] der gens zugehöriges sacrarium od. sacellum, in welchem die sacr. gentilicia vollzogen wurden – Cic. de harusp. resp. 15, 32
In der Ablt. die sacr. publica [illegible] Test. [illegible] bekannten [illegible] des ganzen populus Roma [illegible] Absicht. [illegible] röm. Gemeinde [illegible] sacra popularia. In den letzteren gehören die sacr. pro montibus od. die sacr. montanorum d. h. der Gottesdienst der ältesten

von Gemeindebestandtheil und den frühesten Zeit der Stadt welcher auch
mit der Sonderung Roms ... fortwährend in der ...
des Septimontium hervortritt – Varro l.l. VI 24; Cic. pr. dom 28
die sacr. pro curiis für die Gottesdienst der einzelnen Curien;
unter 30 curiones u. ... flamines. Die sacr. pro pagis
wurden dargebracht von den Unterabtheilungen der tribus rusticae
welche pagi heißen – ... daher auch sacr. paganorum, paga-
norum, paganalia – Ovid fast 1, 667 – Varro l.l. 6, 26, Macrob. 1, 16
Ihnen entspr. in der Stadt die sacr pro sacellis d.h. die Gottes-
dienst für die Unterabth. der tribus urbanae ... nach den
sacella od. compita von die compitalia. Die ludi compitalicii
von den magistri collegiorum compitalicio[rum] ... gefeiert
wurden – Dionys 4, 14, Cic. in Pis. 4 ... Ascon. in Pis. p. 7
... von Corporation ... Verwandtschaft
der ... hervorgegangen sind ihre bestimmten
sacr. – die ältesten von Gemeinde ... zugleich mit Gemeinde
der Götter ... unabl. ... Privat
Staatsleben musste man religiöse Weihe zu ihrer
Heiligung anzufangen.



einzelne Stellen sind erklärt in einer umbr. Gramm. heraus-
gegeben von Kirchhoff u. Aufrecht, umbr. Tafeln in 2 Bde. – bis
jetzt das einzige wissenschaftl. Werk. – Auch einzelne Stellen sind
übersetzt – Huschke 1859, unleugbar scharfsinniges Werk
aber er will Alles übersetzen. – Der Inhalt dieser Tafeln betrifft
hauptsächl. das Ceremonialwesen mit den dazu gehörigen [illegible]
es findet sich ein dürftiger Auszug – Am umfassendsten sind
Tafel 1 u. die zusammengehörigen 6 u. 7 – jene (1) ist ein kürzerer
u. kürzerer Auszug, 6 u. 7 aus der bedeutenden ausführlicheren aus
demselben Abschnitte eines Ceremonialbuches. – Die relig. Gebräuche,
das ganze Ceremonialwesen ist völlig den röm. analog in allen
(Daher sowohl diese Übereinstimmung [illegible] bei 3 Völkern möglich.)
wesentl. Punkten – es [illegible] konnten von den Röm.
auf die Umbr. übergegangen sein od. die beiden Völker konnten
ihre Urquelle in Etrurien haben; es jene Ähnlichkeit scheint
auf Verwandtschaft [illegible] von der ital. Völkerschaften
noch eine [illegible] zu Namen bildeten – die letztere Ansicht ist
unzweifelhaft die richtige.

Häufig gehören zu den Priesterlichen [illegible] auch die acta, welche
einzelne Collegien der bestimmten [illegible] [illegible]
zu allgem. Kenntniß auf Tafeln eingraben ließen. –
Tabulae fratrum arvalium, aufgefunden in Rom am Ende des
vorigen Jahrh. herausgegeben von Marini, atti de fratelli 16. 5.
arvali, Roma 1795 – von den neueren Ausgaben – bei Orelli
inscriptt. Bd. I. p. 388; II. p. 441. Die Urkunde bezieht sich auf ein
Processionsfest, welches die fr. arval gehalten haben, sie ist
abgefaßt von dem magister collegii u. enthält genaue An-
gaben über das [illegible] u. sein Ritual, unter Andern auch
ein Verzeichniß carmen, welches bei der Procession gesungen wurde –
Klausen, de carmine fratrum arvalium; Mommsen, röm.
Gesch. – Das Ged. ist noch nicht völlig sicher erklärt – gewiß
ist es doch eine ältere Stufe des Latein
bei der [illegible] des Ged. ist unzweifelhaft festzuhalten, daß

22.

die fratr. arval. es wahrscheinl. selbst nicht mehr verstanden haben. Ich sich also Fehler eingeschlichen haben. Als Quelle für dieses carmen nennen die Fratres ein liber fratr. arvalium, welches ebenso mit den libri pontificii verwandt ist. – Keine secundären Quellen. – Vgl. auch Ambrosch, über die Religionsbücher der Römer, 1843; id. 1840 in observat. de sacris Romanorum libris particula prior.

Eine andere Klasse von Urkunden, deren Abfassung ebenfalls wohl den Priestern angehörte, sind die fasti calendares, die röm. Kalender. Das Kalenderwesen war ein Theil des Sacralrechts welches daher der Aufsicht der pontifices stand, die Kalender enthielten daher neben der allgem. Angabe der Zeitbestimmung der Aufzeichnung der dies fasti u. nefasti, der Spiele, der öffentl. Feste, der termine für die sacra publica u. dgl. mehr. Diese Priester hielten dieselben früher geheim u. erst seit der [illegible] Längsten wurde er dem ganzen Volke zur Kenntniß gestellt. – Die Literatur über das röm. Kalenderwesen ist sehr groß. – Mehrere Kalender aus der Z. des Aug. auch der berüchtigten Julian. Inschr. sind uns erhalten. – Die fasti Maffeorum od. das calendarium Maffeanum, entdeckt 1547 u. anfängl. im palazzo Maffei zu Rom aufbewahrt. Die fasti praenestini 1774 zu Praeneste aufgefunden, jetzt aber verloren [illegible] aus den berühmten Gramm. ~~Valer~~ Verrius Flaccus abgefaßt, der diese Tafel zur Z. des Aug. in Praeneste hatte aufstellen lassen – Suet. de ill. gramm. 17. – Dieselbe Flacc. ~~Festus~~ liegt unserem Festus zu Grunde. Die aufgefundenen Trümmer enthalten die Monate December – April, angebracht in einem hemicyclium der [illegible]. Abdruck in Merkels prolegg. zu Ovid's fasten. – Das calendarium Amiterninum aufgefunden 1703, das Antiatinum 1813, die fasti Capranicorum u. andr. die calendarum (Vaticanum, Capitolinum u. Pincianum – fast alle sehr fragmentarisch. Abgedruckt bei Orelli, inscr. II. p. 378.

III. Die Gesetze der Könige. – Nach der Vertreibung der Könige gab es eine Sammlung welche alle Gesetze aus der Königszeit enthielt u. in der That sind bei Liv. Dion. Hali u. Cic. die Zitate der leges Numae Romuli u. der commentarii Servii Tulli ziemlich häufig – namentl. aber aus den Gesetzen des Numa, die in einer alterthüml. Spr. abgefasst sind. – Ein solches Gesetz bei Paul. Diac. s. v. pellex: Pellex asam Junonis ne tagito, sei taget, agnom caedito. Asa die ältere Form für ara – as [illegible], tagito, [illegible] Ansiedlung [illegible], ebenso taget = tangit. Von einem [illegible] Gesetze spr. Festus s. v. plorare, s. v. opima, s. v. reus u. v. Gesammelt von Dirksen in Berlin, versuch zur Kritik u. auslegung der quellen des röm. rechtes, 1823 p. 234 sq.

Als Sammler dieser Gesetze wird Sextus Papirius (od. Papisius) genannt u. die Samml. selbst als jus civile Papirianum (od. Papisianum) bezeichnet – corpus juris, Pomponius de origine juris §2. Dieser Sext. Papirius ist wahrscheinl. ident. mit dem pontifex C. Papirius, von welchem Dion. III. 36 berichtet, daß er die alten leges nach der Vertreibung der Könige gesammelt habe, nachdem vorher schon Ancus Marcius eine Samml. veranstaltet hatte. – Eisert, de Papirio et jure Papiri ano 1798. Schwegler, röm. Gesch. I. p. 24. –

Ueber die Echtheit [illegible] des jus Papirianum i. sehr alter Zt. giebt die [illegible] Aufschluß, daß Granius Flaccus am Ende der Republik einen Commentar [illegible] hat, ob es aber schon in der Königszt. [illegible] Gesetze [illegible] wahrscheinlich, daß schon in der Königszt. [illegible] Gesetze [illegible] waren. – [illegible] widerspr. sich die Schriftsteller u. Cic. sagt ausdrückl. de rep. I. 2 daß Numa kein scriptor legum war. – Da nun ferner in den röm. Königen keine [illegible] [illegible] sehen können, so folgt daß die Zurückführung der einzelnen Gesetze auf einzelne Könige ein [illegible] der Republik ist. – Endlich sind die Ansichten der Gesetze von der Art, daß ihr Ursprung [illegible] die Gründung Roms [illegible], daß wir sie als ein uraltes

92

24. Gewissheit der Ital. Völker ansehen müssen. Die sämmtlichen Ge-
setze, die auf Numa zurück geführt werden, sind Sacralrechte u.
müssen in den Büchern der Priesterschaften enthalten gewesen sein,
wie einem Gesetze bezeugt das Fest. [illegible] Ungeachtet
gilt aber auch Numa als der Stifter der Pontificalbücher. Fulgentius
p. 561 ed. Merceri. Hieraus darf mit Sicherheit geschlossen werden,
dass die angebl. leges Numae nichts weiter waren, als die libri
pontificii. Wirklich waren, dass vielmehr Papir. und diejenigen
Gesetze dieser Bb. überlieferten, welche auch selbst [illegible]
Sammlungen den Namen tragen. Das jus Papir. woraus die
die leges Numae bestand, ist auch völlig ident. mit den
Pontificalbüchern u. wir können nicht die einzelnen dieser
Bb. finden aus einer Ausbruch bekannten Gesetze des
angebl. Numa, welche man auch bei der Civiljurisdiction
nothwendig hatte. Ebenso verhält es sich auch mit den com-
mentarii Servii Tullii. —

H. 5 Wahrscheinlich hat Servius keine besondere Gesetzsammlung ge-
habt. — Festus p. 246 u. 249 ed. Müller wo die Comm. Serv.
Tulli sicherlich bezeichnet wird, ist selbst [illegible] auch Cic. Or.
46 [illegible] der tabulae censoriae. Daher müssen wir wohl an-
nehmen, dass die commentarii des Servius einen Auszug aus den
tabulae censoriae bildeten u. zwar ohne Zweifel diejenigen
Vorschriften enthielten, welche sich auf die Abschätzung des census bezogen
[illegible] unmittelbar auf Servius Tullius als den
Begründer des Census [illegible] zurückführte. Die leges regiae
[illegible] u. die Comment. der [illegible], sondern [illegible]
die Zurückführung der einzelnen Gesetze [illegible] Magistr. u. die [illegible]
Könige ist [illegible] [illegible].

die frühesten schriftl. Gesetze unseres Staats beziehen sich auf das Verhält.
zu fremden Völkern u. sollen 2 mit einander unterhandelnden Staaten
oder Gemeinden die Norm ihres gegenseitigen aufgestellten Verhältnisses abgrenz.
Dionys des Aug. kennt noch 2 solcher Gesetze, welche angebl. aus
der Königszeit herrühren; es ist zwar [illegible] nicht zu bezweifeln,
daß jene Gesetze in der Königszt. festgesetzt worden sind,
ihre schriftl. Abfassung indessen gehört erst dem Beginne der
Republik an. Das eine Gesetz bezog sich auf die Stiftung des Dianen-
tempel auf dem M. Aventinus als des Bundestempels der
Römer u. Latiner; es war auf eine eherne Säule mit alt-
griech. Buchst. eingegraben, d.h. in demselben Alphabete geschr.
welches wir auch bei den übr. ital. Völkerschaften wie bei den
Etrusc. finden. — Dion. Halic. IV. 26. Das andere war der Bündnis-
vertrag zwischen Rom u. Gabii, welcher unter Tarquin. Sup. abgeschlossen
wurde; dieses Gesetz wurde aufbewahrt in dem Tempel des Sancus
auf einem Schilde der mit Rindshaut überzogen war. — Dion. IV. 58.
Paul. Diac. s.v. clypeum. Diese foedera vetustissima werden
von Quint. (VIII. 2, 12) mit den comment. pontific. in die erste Klasse ge-
stellt. Der erste Vertrag welcher bei seiner Schließung sofort
aufgeschrieben wurde, war der Handelsvertrag mit Carthago, der in
den ersten Jahren der Republik unter dem Cos. des Junius Brutus
u. des M. ~~Brutus~~ Horatius abgeschlossen wurde. Nach Polyb. sind diese Tafeln ü.
übersetzt aus der altröm. Originalspr., in der manches selbst
von den gelehrtesten Röm. seiner Zt. nicht mehr verstanden wurde.
— Polyb. III. 22. — Eine 2te lex war diejenige des Bündnisses der Röm. u. der
Latiner welches von Spurius Cassius im J. 492 abgeschlossen wurde; die Ur-
kunde war auf einer ehernen Tafel eingegraben, die noch Cicero
sah — pro Balbo 25 — foedus quod quidem nuper in aenea
columna ... die Urkunde schon verschwunden sein —
der Inhalt war noch dem Gramm. Verrius Flaccus bekannt, zur
Zt. des Aug. — Festus s.v. nancitor

26. Gesetze über die innern Angelegenheiten traten zunächst in den
Standeskämpfen hervor, die frühesten waren die leges sacratae
nach der secessio in montem sacrum 492 u. die lex des Volkstri-
bunen Icilius Ruga, de Aventino publicando 456. Die
letztere war auf eine ehrne Säule im Dianentempel auf dem
Aventin eingegraben — Dion. X. 32. — Nun folgen die legg. XII
tabularum, welche während der Decemviralregierung aufge-
schr. wurden — im J. 451 die ersten zehn, im J. 450 die beiden
letzten. Diese umfassende legislative Thätigkeit entspr.
u. ihren histor. Verhältn. der Gesetzgebung des Draco u.
Solon obgleich es eine abgeschmackte Nachricht ist, daß die
Xviri in Italien u. Griechenl. die Gesetzgebungen eingesehn
u. benutzt hätten. ~~Abgesehen~~ Die XII Tafeln enthalten die
Hauptfundamente des jus civile (1-8) des jus publicum (t. 9)
des jus sacrum (t. 10) die beiden letzten, Tafel 11 u. 12 enthalten
Nachträge. Die Gesetze waren eingegraben in ehrne Säulen
welche auf dem forum standen, das Original ging in dem
gall. Brande zu Grunde u. es mußten daher die Gesetze aus
verschiedenen Abschr. u. theilweise aus dem Gedächtn. erneuert
werden. — Eine große Anzahl von Fragmenten, zuerst
gesammelt von Dirksen, Kritik d. 12 Tafel fragm. Leipzig 1825,
abgesehen vom Material ist das Buch veraltet. —
Der größte Theil der hier aufgeschr. Gesetze stammt aus
alten Zeiten, nur waren auch die Bestimmungen, welche der
plebs einzelne Rechte einräumten. Der Grund zur Aufzeichn. war:
1/ man wollte die Patricier an Beschl. halten können u. 2/ war
das röm. Recht in jener Zt. zum größten Theile ein Monopol
der Patricier.
Von andern alten Gesetzesurkunden aus dieser Zt war das Bündniß
der Röm. mit den Ardeaten aus dem J. 434, eine Urkunde
die noch von dem Annalisten Licinius Macer gelesen wurde Liv.
IV. 7. —

Zahlreicher sind die Gesetzesurkunden aus der späteren Zeit. – Vgl. die Samml. der leges in der Cic. Ausg. von Orelli, Bd. VIII. – Henzen inscr. selectae latinae. Diese Urkunden sind entweder bloße Senatusconsulta welche seit dem J. 449 von den Aediles plebis in dem Tempel der Ceres u. später in dem aerarium aufbewahrt wurden, oder es sind Senatsbeschlüsse, welche den Comitien von den Cos. vorgelegt u. hier angenommen wurden (die eigentl. legg.) in ehernen Stein[?] – Sie wurden [?] auf hölzerne u. dann auf eherne Tafeln eingegraben u. zur öffentl. Kenntniß auf dem Forum aufgestellt oder in Tempeln, namentl. in dem capitolin. Jupitertempel aufbewahrt. Bei der geringen Beaufsichtigung durch den Staat – Cic. de legg. III. 20 – waren manche Originale frühzeitig untergegangen, wenn auch Doubletten vorhanden oder Abschr. genommen worden waren.

3. die Plebiscite. In der Kaiserzeit kommen noch die kaiserl. Verordnungen, edicta u. rescripta principum wie die constitutiones hinzu. Fast alle älteren Urkunden gingen bei dem großen Brande unter Vitellius unter – Suet. Vesp. 8. Der Verlust war sehr groß, doch Vespasian [illegible] suchte aus Doubletten u. Abschr. den Gesetzesschatz wiederherzustellen – Suet. Vesp. 8. Aber auch Vespasian's Samml. ging verloren u. es haben sich nur wenige Originale erhalten – gesammelt bei Haubold, antiquitatis romanae monumenta legalia – ed. Spangenberg 1830. Eine neue Originalkopie hat Göttling veranstaltet, XV röm. Urkunden 1845. – Die wichtigsten sind folgende:

1) das SC. de Bacchanalibus, erlassen 185 – in Calabr. aufgefunden, es wird jetzt im Museum zu Wien aufbewahrt, ein getreues Facsimile bei Endlicher, catalogus codicum bibliothecae Vindobonensis 1836 – Liv. 39, 14 sqq. –

2) die lex Servilia repetundarum, eine Kupfertafel aber das Original [illegible] der quaest. perpetuae. Die Tafel ist in [illegible] Museum befindl. – Die Frage [illegible] unentschieden – von Klenze, lex Servilia 1825 Berlin 4°.

22.5.

28

3/ Die lex Thoria agraria über die Verhältnisse öffentl. Ländereien befindet sich auf der Rückseite der lex Servilia – Klenze beabsichtigte eine genaue Zusammenstellung u. Entzifferung, er starb – fortgesetzt von Rudorff. Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. X.

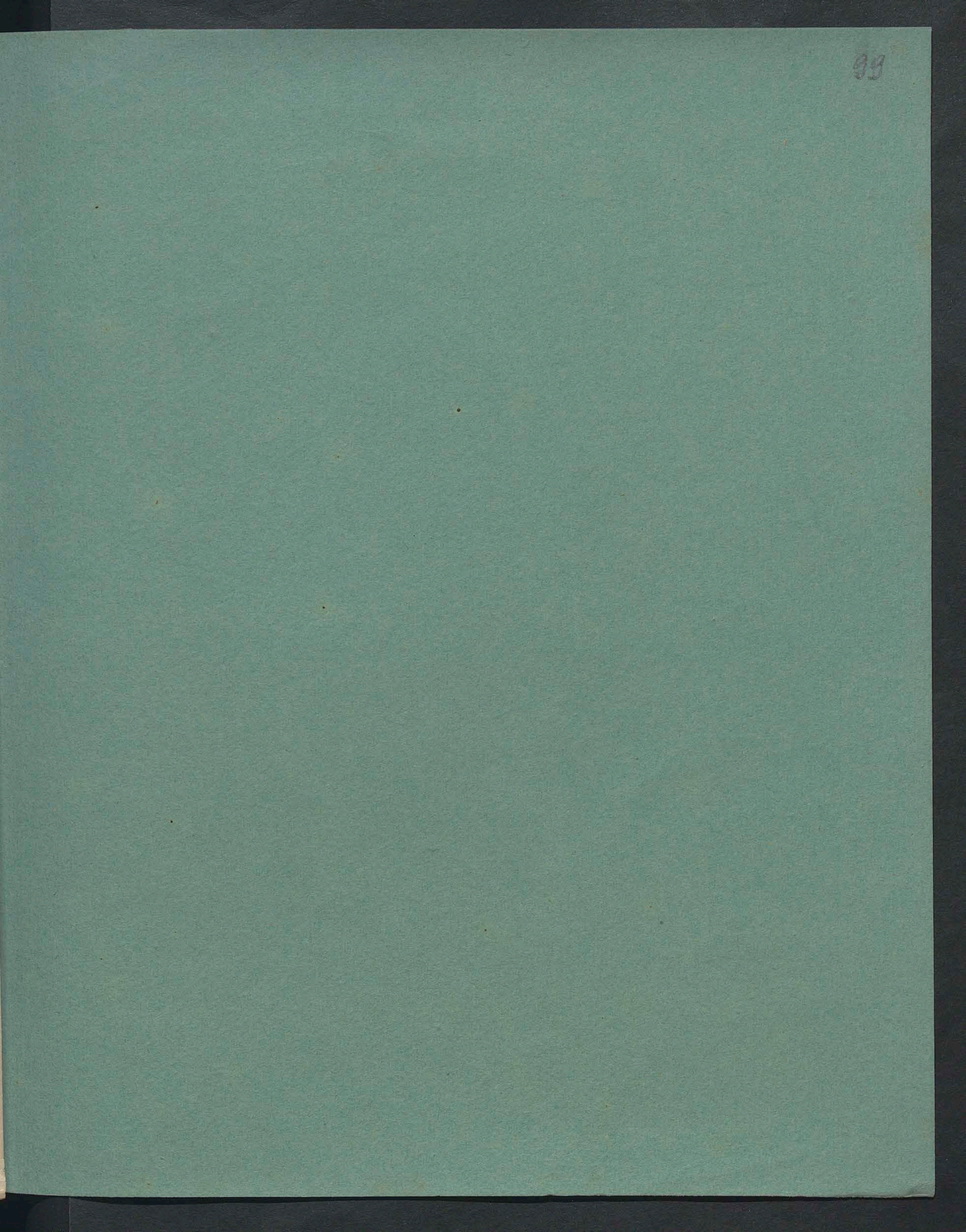
4/ ein Frg. der lex Julia municipalis von J. 44 in der tabula Heracleensis, welche bei dem alten Heraclea in der Nähe von Tarent gefunden wurde. Sie besteht aus 2 Stücken, das aes brittannicum, im britt. Mus. zu London u. das aes neapolitanum im Real museo Borbonico zu Neapel.

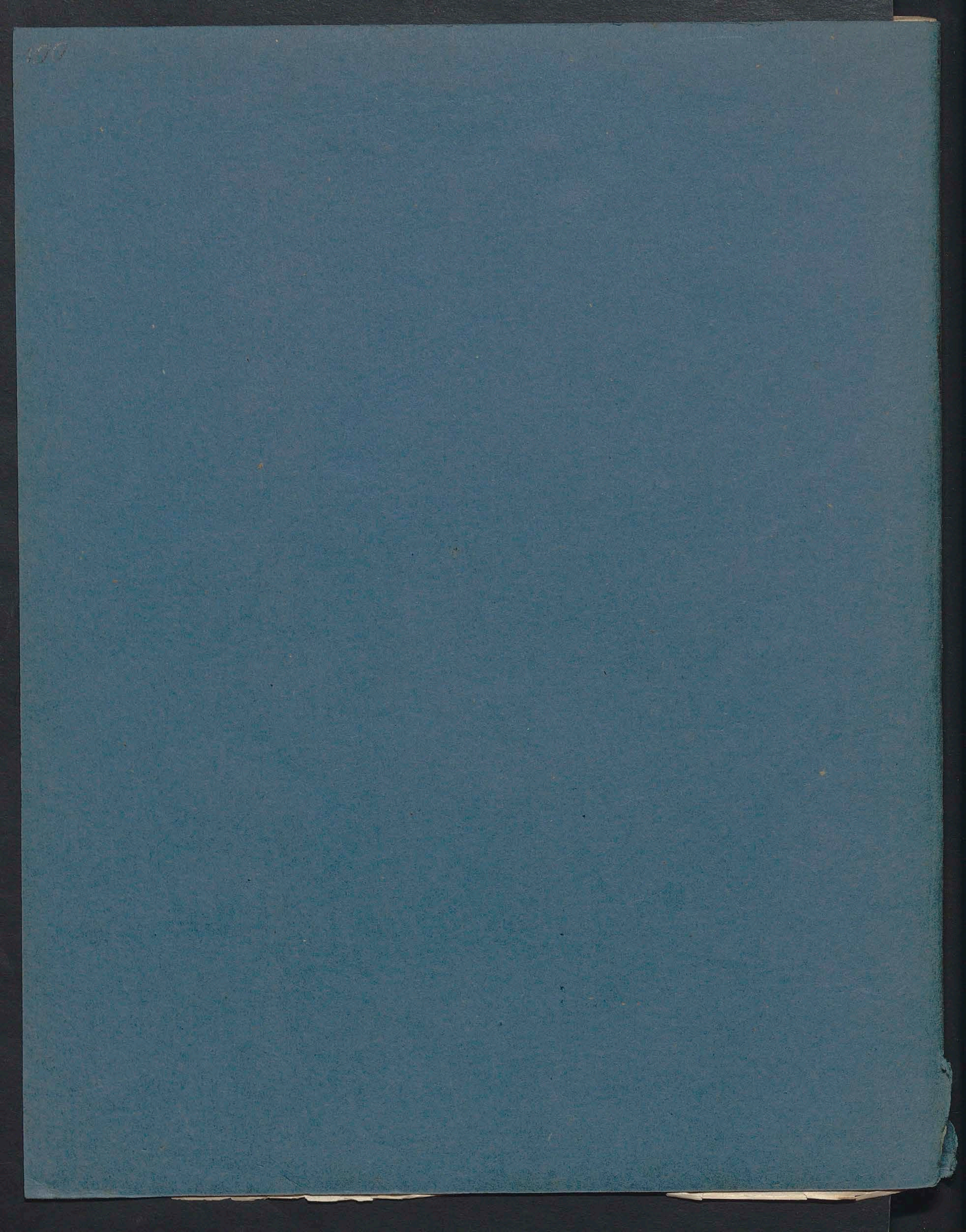
5/ Die lex Rubria de Gallia cisalpina handelt über die incorporation der Lombardei in Italien – Puchta, civilist. Abhandl. Berlin 1823. Zeitschr. für histor.-Rechtswissensch. Bd. X. Die Abschr. war indessen nicht ganz genau – Ritschl, Bonn 1851 gab eine genaue Copie. [illegible] enthält das plebiscit de Termessibus eine lex Antonia oder Fundania – eine Provinzialinschr. enthält das [illegible] jus Italicum – Dirksen, Versuch zur Kritik der röm. Rechtsquellen u. [illegible]. Für das Municipalrecht ist die tabula Bantina, welche ein Municipalgesetz für die osk. Stadt Bantia enthält u. auf der einen Seite in röm. auf der andern in osk. Spr. abgefasst ist. Die röm. Seite hat erläutert Klenze, die osk. zuerst Mommsen in den unterital. Dialekten – Kirchhoff, Stadtrecht von Bantia 1853 – letzterem [illegible] Huschke, die osk. Inschr. der tabula Bantina 1853 – der Hauptinhalt ist [illegible]. Von hoher Wichtigkeit die lex regia de imperio Vespasiani, im XIV Jahr. auf dem Capitol aufgefunden [illegible], der [illegible] Zeit [illegible] zur Bestätigung der [illegible] diese lex regia [illegible] Endlicher, catalog. codd. mss. biblioth. Vindob. 1836.

Für die Geschichte des Bürgerrechts ist von Wichtigkeit eine in [illegible] aufgefundene Tafel, welche eine oratio Claudii in senatu habita de civitate Gallis danda – herausgeg. von Monfalcon

98

8228






Papierhandlung von C. O. Jäschke
in Breslau, Schmiedebrücke No. 59.

27.10. [1860]

Es gab in Italien eine Zt. wo noch keine öffentlichen Tempel bestanden, Numa soll sie zuerst gegründet haben. Es steht fest, daß der älteste Tempel aus dem Hause hervorging; als man das Bedürfniß hatte, sich auch in der Gemeinde als Einheit zu fühlen, mußte sie eine Weihe erhalten, welche die Familie schon längst besaß. Daher baute man den Göttern Wohnhäuser, wie man sie selbst bewohnte. So entstehen die sacra publica.

Wie in dem Hause kein besonderer Priester ist, sondern der pater familias u. die Hausmutter die Heiligthümer verwalten, so war auch im alten Rom das jus sacrum u. publicum zusammenfallend. Das ganze ältere röm. Leben ist von religiösen Gebräuchen durchdrungen, es ist ein Leben tiefer u. inniger Religiosität — u. erst in der Zt. wo die Richtung nach Außen stark hervortritt, beginnt auch der röm. Staat eine andere Färbung anzunehmen.

Oberster Priester ist zunächst der König, neben ihm steht die Königin — wie pater u. mater familias — der focus publicus ist das atrium vestae in der regia, Königsburg — das älteste öffentl. Heiligth. ist also die Wohnung des Königs selbst. — Je mehr die Gemeindeverf. vorschritt, um so mehr zweigten sich die sacralen Functionen ab; schon frühzeitig läßt der König eine Reihe von sacralen Functionen durch einen patric. Priester versehen, aus dem sich der pontifex max. entwickelt. Er ist ursprgl. weiter nichts als der Gehilfe des Königs; sein Amtssitz — selbst noch in der histor. Zt. wohnt der pont. max. in der regia, auf ihn geht die Titel der Vestalinnen über, die [illegible] Königstöchter waren. Der ind. König — ragas — hat einen purodita, einen Hauspriester; der germ. Fürst einen sinistus, der dieselbe Stellung einnimmt. — Tempel sind bei den Germ. so selten, daß man lange an ihrer Existenz gezweifelt hat.

Später zweigt sich für die Divination, für die (Beobachtung u. Deutung der Auspicien ein besonderes Collegium der augures ab; daß die Rechte auf sie vom König über, geht aus der histor. Zt. hervor — zu jeder Einholung der Auspicien gehörte ein Mandat des obersten Magistrats.

Endlich verlangen auch die einzelnen Gottheiten, welche den Staat beschützen, einen besonderen Cultus, so entstehen die sacerdotia flaminum — der flamen ist stets für eine besondere oder mehrere Gottheiten eingesetzt, während der pontif. sämmtl. Sacralangelegenheiten verwaltet.

Wir haben auch hier einen flamen u. eine flaminica – sogar die Kleidung der
flaminica stimmt noch überein mit der Tracht der ältesten röm. Hausfrau-
en; ferner sind camilli u. camillae dieselben dienen das flamen – ursprgl.
die Hauskinder. In den meisten Fällen sind die sacra bestimmter Gottheiten
den einzelnen Familien erblich übertragen. So verwalteten die Potitii u.
Pinarii die sacra des ital. Hercules d.h. des Jupiter Sancus an der ara
maxima in Rom – Liv. 9,29; Dionys. 1,40; Fest. s.v. Potitium – so hatten fer-
ner die gens Nautia den Cultus der Minerva – Serv. ad Aen. II. 166; die
gens Aurelia besorgt den Hauptcult. des Sol – Paul. Diac. s.v. Aurelium –
die gens Fabia u. Quintilia den Hauptcult. der Luperci – die gens Horatia
hatte die sacra der Juno sororia u. des Janus Curiatius – Fest. s.v.
Sororium Tigillum; Liv. 1,26 – Es gab hiermit ursprüngl. Geschlechter in
Rom, deren Ansehen maßgebend war; die hohe Autorität dieser Geschlechter
verlieh dem röm. Cultus für alle Zt. einen durchaus aristokrat. u. con-
servativen Char. der namentl. auch in Betreff der höheren flamines bis zum
Untergange des röm. Staates dadurch erhalten wurde, daß die höchsten Priester-
thümer nur von Patriziern verwaltet werden durften. Selbst noch in der
histor. Zt. wurden bestimmte piacula od. piamenta erblich an die gens Clau-
dia übertragen – Fest. s.v. propudianus porcus – ebenso wird der aus
Griechenland eingeführte Cultus des Apollo an die gens Julia überwiesen –
Serv. ad Aen. II. 160 – Solche Culte heißen zwar sacra gentilicia, aber
sie sind publica, also wesentl. von den privata gentilicia – viele von diesen
Culten sind wahrscheinlich in der Urzt. von einzelnen gentes gestiftet
worden. Neben diesen ursprüngl. gentes stehen die sog. sodalitates oder colle-
gia, welche mit bestimmten Culten beschäftigt waren – Mommsen, de
collegiis et sodaliciis Romanorum, Kiliae 1843. – Die Mitglieder einer
sodalitas bildeten eine nach dem Vorbilde der gentes organisirte Körperschaft;
sie sind zwar nicht blutsverwandt, aber sie stehen wie die cognati u. affines
in einer gesetzl. necessitudo – in einer geistigen Verwandtschaft. Sie durften
daher gegen einander nicht als gerichtl. Zeugen auftreten, nicht gegen ein-
ander zeugen u. nicht Richter sein. –

Vgl. Cic. pro Cael. § 26, lex Servil. de repetundis lin. 8.9.20.21 – Solche societa- 30.10.
tes bildeten die fratres arvales, die Salii, die sodales Titii, das collegium Mercuriorum
für den Merkurtempel, welcher 495 a. Chr. geweiht wurde; das aus den Bew.
des Capitoliums gebildete Collegium für die ludi capitolini (387 a. Chr.) u.
endlich die societates für den Cultus der Kaiser. Alle diese Genossenschaften
bildeten auch im bürgerl. Leben fest geschlossene Vereine u. wurden gewöhn-
lich zu geselligen Zwecken, wie das coll. opificum u. artificum. Man pflegte
auch zu polit. Zwecken coll. zu errichten, denen man eine formelle Weihe
gab, die sog. coll. sodalicia, zum Zwecke des ambitus (64 durch den Senat
verboten – Ascon. zu Cic. p. 32; Dig. 47,22,1. Was die Gliederung u. Rang-
ordnung der Priesterschaften betrifft, so war diese nach den Zeitabschnitten
versch. Ueber die älteste s. Festus s. v. ordo sacerdotum: ordo sacer-
dotum aestimatur deorum ordine, ut deorum maximus quisque. Ma-
ximus videtur rex, tum Dialis, post hunc Martialis, quarto loco
Quirinalis, quinto pontifex maximus; itaque in conviviis rex supra
omnis cubat, sic et Dialis supra Martialem et Quirinalem, Martialis
supra proximum, omnes item supra pontificem.
Ursprüngl. im Beginne der Königsz. hatte der pontifex noch nicht die
hervorragende Stellung wie in der republikan. Z. Der oberste Priester
ist der König, auf ihn folgen die 3 Priester der 3 grossen Gottheiten Roms,
des Juppiter, Mars u. Quirinus; nach denen kommt der pontifex maximus,
der in der höheren Priesterklasse den untersten Rang einnimmt – er galt
in der Königszt. noch als bloßer Stellvertreter des Königs, während da-
gegen jene 3 Priesterthümer von der königl. Gewalt sich abgesondert hatten.
Anders in der republikan. Zt. – die 3 flamines superiores stehen unter
dem pontifex max.; thatsächl. selbst der rex sacrorum. –
Ein anderes sacerdotium der Königszt. nennt uns Dionys. unter den von
Numa eingeführten Priestern, es ist der tribunus celerum, welcher als
militär. u. civiler Stellvertreter des Königs auch dessen religiöse Functio-
nen übernahm (II. 63). In denselben Kreis gehören einige von Fest.
nicht angegebene Priesterthümer: das sacerdotium der Vestales, sowie
der flaminica u. der regina.

Die Vestalen haben außer der Leitung der camilli, welche den flam. dienen.
Nach der Könige Zt. wurde das sacerdotium der vestales dem pont. max. unter-
geordnet, welcher aber sie derselben Gewalt, wie einst die Könige, ausübte.
Von diesem ordo sacerdotum sind zunächst abzuscheiden die augures, die nur
im weiteren Sinn als Priester bezeichnet werden können. Ihre ganze
Thätigkeit beschränkt sich auf die Einholung der Auspicien im Auftrage der
Magistrate, qui auspicia habebant. Sie selbst waren nicht die Inhaber
der Auspicien, sondern nur Gehilfen u. Stellvertreter der Magistr. namentl.
derjenigen, die die Wissenschaft der auspicia nicht verstanden. Der König
oder der Magistr. hat die spectio, die Befugniß, die Zeichen einzuholen, die
Auguren haben bloß auf seine Frage die Zeichen zu beobachten u. zu deuten;
sie haben nur die sogen. nuntiatio. Nach der Vertreibung der Könige blie-
ben sie in dem gleichen Verhältnisse zu dem Consul u. Diktator. Sie
waren außer. die Propheten des königl. Hauses — die Seher προφῆται
wie es bei Homer heißt — οἰκομάντεις —
Später traten 2 neue Collegien hinzu, von denen das eine den Auguren,
das andere den Pontifices analog steht — jenes sind die quindecimviri sa-
cris faciundis, angeblich schon unter dem älteren Tarquinius eingesetzt,
ohne Zweifel aber erst späteren Ursprungs; sie haben die Aufsicht über die
Sibyllinischen Bücher, welche sie im Auftrage des Senates zu befragen u.
auszulegen haben.
Das andere Collegium ist das der septemviri epulones, eingesetzt
196 a. Chr. als Abzweigung der pontificalen Functionen — es gelangte nie
zu einiger Bedeutung. Sie hatten das epulum Jovis in Capitolio zu besorgen,
gewissermaßen priesterl. Köche.
Diese 4 Collegien bilden in der späteren Zt. die quatuor summa od. am-
plissima collegia — 2 für die sacra, die pontifices u. septemviri epulones,
die flamines wurden dabei zu den pont. gerechnet — u. 2 für die Divination,
die augures u. die XVviri sacris faciundis. Daher heißt es von den röm. Kai-
sern: sacerdos cooptatus in omnia collegia — Tac. ann. III. 64; Cassius
Dio 53, 1; 56, 12. Unter Tiberius kam ein fünftes Collegium hinzu: die
sodales augustales für den vergötterten Augustus.
Ein selbständiges Collegium von Priestern, das auch ein sacerdotium hat, ist
das der fetiales, deren sacra sich auf die Verhältn. Roms zu den fremden
Staaten u. Gemeinden beziehen; sie sind nicht Priester im engeren Sinn, sondern
die priesterl. Vertreter u. Bewahrer des Völkerrechts.

Endlich tritt nun noch eine Zahl von Priesterthümern zu den öffentl. Heilig., welche einen mehr privaten Char. tragen, aber in der älteren Zt. eine nicht minder hohe Bedtg. haben; es sind die sog. curiones, in den einzelnen gentes u. Curien.

§ 11. Der Rex.

In dem römischen Könige war eine dreifache sacrale Gewalt vereinigt:
1) er hatte die Oberaufsicht über den ganzen Cultus u. die sämmtl. Priesterschaften, ein Recht, welches in der Zt. der Republik auf das coll. der pont. überging;
2) er administrirte alle die sacra, welche in der Republik von den Magistraten vorgenommen wurden: die Lustration beim Census, die Auspicia, die feriae latinae, alle sacra zum Zwecke politischer Handlungen.
3) hatte auch der rex noch bestimmte religiöse Handlungen zu vollziehen, welche er auch in der republikan. Zt. behielt. Nach Einführung der Republik mußte für diese 3te Klasse ein Priester mit dem Namen des rex beibehalten werden. 2. 11.
Dieselbe Entwickelung in andern latinischen Staaten: in Aricia der rex nemorensis – Suet. Calig. 35 – in ... ein rex sacrorum – Huschke, die osc. u. sabell. Sprachdenkm. p. 255. – Orelli, inscr. 2279, 2280 u. 2281: so ein rex sacrorum auch in Tusculum, Florentiae u. Bovillae. Eine schlagende Analogie im athen. βασιλεύς. –
Der König der republikan. Zt. heißt rex schlechthin oder rex sacrificulus – Liv. 40, 42 – vgl. 2,2; 6,40. Endlich rex sacrorum od. sacrificiorum, Cic. de harus. resp. 6,12; Liv. IX. 14. – Dionys. IV. 74: ἱερῶν βασιλεύς.
Die Wahl geht von den pontif. aus (in der republik. Zt.), dann folgt die Inauguration in den comitia calata durch die augures, eine noch aus der Königszt. stammende Ceremonie. – Dionys. V. 1; Liv. 40, 42; Gell. 15, 27. – Seine Würde blieb lebenslänglich – Liv. II. 2 – er konnte weder abgesetzt noch getödtet werden; ein Prärogativ aus der Königszt.
Seine alte Ueberordnung über die pont. f. zeigt sich noch in der bei Festus überlieferten Rangordnung – u. in einigen sacralen Functionen. Namentl. stand dem rex für alle Handlungen der pontif. welche sich auf das Kalenderwesen bezogen, die Initiative u. die Execution zu; er beauftragte an den Kalenden einen pont. den Eintritt des Neumonds [unsicher] zu beobachten; er berief ferner das Volk, um ihm die Nonen bekannt zu machen u. die Feste des Monats mitzutheilen. Es geschah dies bei der curia calabra auf dem Capitol, nahe der alten casa Romuli – Macrob. sat. I. 15; Serv. ad Aen. VIII. 654.
Nachdem aber Cn. Flavius die fasti bekannt gemacht hatte, fiel

des Anfanges des Kalenders weg.
Die Opfer, welche der rex darzubringen hatte, waren theils monatl. theils jährl.; die monatl. fielen auf die Kalenden u. wurden in der curia calabra unter Beistand eines pont. dargebracht — Macrob. l.l. — u. auf die Nonen, die sog. sacra nonalia in arce — Fest. s. v. sacram viam. Zu den jährl. gehörten die agonalia am 9. Januar, an welchem er ein Sühnopfer darbrachte — Varro l.l. VI. 12; Fest. s. v. agonium; Ovid. fast. I. 323. — Das zweite Opfer dieser Art war das sog. regifugium am 24. Februar — der rex brachte es auf dem comitium dar u. floh eilig von dannen. Dieses Fest ist ein Sühnopfer gewesen, er brachte es als holocaustum dar, d.h. man aß von dem verfluchten Thier nichts. Es war also nicht der Tag, an welchem die Könige Rom verlassen haben. Auch am 24. März u. Mai opferte der rex auf dem comitium; während dieser Zeit war dies nefastus d.h. es konnte kein Gericht gehalten werden; erst wenn der König das comitium verlassen, begann der dies fastus — also ein dies intercisus — daher Q.R.C.F. — Quando rex comitiavit fas est — Varro l.l. VI. 31. Nach allem dem bestand die priesterl. Tätigkeit des rex während der republikan. Zeit in den Sühnopfern, welche er für das gesammte Volk darbrachte. Er war der alleinige Inhaber der Sühnungsopfer, der februa, welche die pontif. in dem Sühnmonate, februarius, von ihm zu holen pflegten — Plin. h.n. XI. 186; Ovid. fast. II. 21. Nach Dionys. IV. 74 u. Plut. quaest. rom. 63 war der rex zur Bekleidung polit. Funktionen ausdrücklich für unfähig erklärt. Eine Ausnahme war in der Kaiserzeit, wo Claudius einen rex zu seinem Legaten ernannte — Mommsen, inscr. neapol. n. 5245. Gleich den flamines mußte der rex ein patricius sein u. wie dieser in einer confarreirten Ehe leben — Savigny, Gaj. I. 112 — seine [illegible] zur Seite. — Die regina hatte Theil am priesterl. Amte ihres Gatten, wie die βασίλισσα in Athen — daher regina sacrorum — u. opferte an den Kalenden eine porca od. agna in der Königsburg — Macrob. I. 15. Das sacerdotium regis können wir noch nachweisen in der Mitte des 3t. Jahrh. nach Chr. — Trebellius Pollio, vit. Valeri Claudii 2. —

§12. Die pontifices.

Gyderyns, de vetere jure pontificio bei Graevii thes. tom. V – Hüllmann, Das jus pontificium der Römer 1837 – ein kleines Schriftchen u. leer an Material. – Keper, lucubrationum pontificalium primitiae 1845. – Als bedeutendsten sind die Programme von Ambrosch: quaestt. pontificales – u. Krahner in Richters Jahrb. 1837, Monat Mai, Recension von Hüllmann.

Göttling leitet pontifices ab von pompifices – was freilich sprachlich unmöglich, da ein Uebergang von pompa in ponti nirgends nachzuweisen, gewiß auch sachlich unrichtig. – Der pontif. max. Q. Mucius Scaevola leitete das Wort ab von posse u. facere, also = potifices, qui potestatem habent faciendi – u. facere sollte die Bedeutung von opfern haben. Man sagt facere bove, agne u. s. f. – Varro l.l. V. 83; Lydus de mensibus. – Unrichtig, denn 1) ist eine Veränderung von poti in ponti den Regeln der Lautlehre nicht entsprechend; 2) müßte die Composition eine umgekehrte sein – nach der Analogie von sacrificus müßte es heißen facipotis oder sacripotis. – Eine andere Erklärung gibt Varro l.l.: ego a ponte arbitror, nam ab his sc. pontificibus Sublicius est factus primus et restitutus saepe, quom in eo sacra et uls et cis Tiberim non mediocri ritu fiant. Plut. Num. c. 9; Dionys. II. 73. – Sprachl. nichts auszustellen. Dagegen einzuwenden: der pons Sublicius war eine heilige, ganz von Holz gebaute Tiberbrücke, unter Aufsicht der pontif., welcher sie namentl. die sacra argeorum von 30 Binsenmännern darzubringen hatten, die als Sühne für den Flußgott in's Wasser geworfen wurden. Daher hält sie Mommsen in seinem eleganten Material [illegible] für [illegible]. Ignorirend die übr. Städte Italiens beweisen, daß das pontificat eine altital. allgem. Institution war, so Beneventum, Nola, Praeneste – Orell. 2420, 2232, 106, 1490, 2004. Im Umbr. u. Osc. bezeichnet ponte od. ponti [illegible] allgemein, pontifex der Gemeindepriester im Gegensatze zu den Priestern einzelner Gottheiten, welche flamines (flamma) genannt wurden; er vertritt das jus sacrum im Allgem. er ist der geistl. Beirath des Königs gewesen. Die flamines waren sicher früher da, als die pontifices. Die Zahl der pontifices: – Merklin, die Cooptation bei den Römern, p. 85; Rubino, de augurum et pontificum apud Romanos numero, Marburg 1852 (progr.).

3. 11.

Nach Dionys. II. 73 u. Plut. Num. 9 errichtete Numa ein Collegium von pontif. dessen Zahl Cic. de or. III. 73 auf 5 angiebt. Die ungleiche Zahl ist eine Lieblingszahl des röm. Sacralwesens; die ungleiche Zahl stellt im Volksglauben das Untrennbare, Unzerreißbare dar, wie die gerade Zahl das Entgegengesetzte. –
Im Widerspruch steht Liv. X. 6, daß es zur Zt. der lex Ogulnia (200 an. Chr.) nur 4 pontif. gegeben habe u. daß durch eben diese lex 4 neue hinzugefügt worden seien. Gewöhnl. nimmt man an, daß bei jenen 4 pontif. der pontif. max. nicht mitgezählt sei – so Niebuhr, Hüllmann u. Rubino – es ist dies in hohem Grade unwahrscheinlich, denn da die pontif. ein Collegium bilden, so ist es unmöglich, daß das Haupt der strenge in sich abgeschlossenen Corporation nicht mitgezählt worden sei. Man spricht Liv. selbst dagegen.
Merklin hat die wahrscheinliche Hypothese aufgestellt, daß auch zur Königszt. das colleg. nur aus 4 Mitgliedern im engern Sinne bestanden habe, daß aber der König als pontifex max. denselben präsidirt habe; deshalb sei der König als fünfter hinzuzurechnen. – Vgl. Plut. Num. 9: „man sagt daß Numa selbst einer von diesen (pontif.) als der erste gewesen sei."
Sulla erhöhte die Zahl auf 15 um der aristokrat. Parthei mehr Halt zu geben; die Kaiser, die regelmäßig pontifices maximi waren, erweiterten die Zahl nach Belieben, bald waren es 50, bald 20 – Caesar gab einige Mitglieder supra numerum hinzu – Cassius Dio 42, 51. –
Nachdem sich das colleg. der pontif. als Corporation consolidirt hatte, geschah die Wahl durch Cooptation; erst wenn das Collegium vollständig war, wurde ein pont. max. gewählt. Da nun aber die Stellung des pont. max. auch politisch eine höchst bedeutsame war, so setzte es das Volk durch, daß er von 17 durch das Loos gewählten Tribus ernannt wurde – Liv. epit. 18; Cic. de leg. agr. 2, 7. Mit dem Vordringen der Demokratie seit der lex Domitia wurden alle Pontifices in den Comitien gewählt, so daß der pont. max. nur einen unmaßgebl. Vorschlag zu machen hatte. Neben das coll. setzte man auch noch die pont. minores, welche aus den Schreibern u. Gehülfen der pont. hervorgegangen waren. – Liv. XXII. 57. Schol. Cic. (de harusp. resp. 6) gab es 3 pont. min. u. ihr Amt bestand in einer Beschäftigung an den Acten, welche die pont. κατ' ἐξοχήν erließen.
Die auszeichnende Kleidung war die toga praetexta, ein apex u. eine Binde mit vittae laneae Wollenbinden, als Zeichen der Unantastbarkeit u. Heiligkeit. Als Symbol ihres Priesterthums ist das simpulum, eine Schale zum Libiren u. die secespita, ein Opfermesser, Acro zu Hor. Od. I. 31, 11. Als Diener standen ihnen die fictores zur Seite, welche

die liba farrea, das Opferbrod, zu formen hatte – Enn. v. 123 in frg. 1.
Ursprüngl. hatten die pontif. bestimmte Opfer an der Seite des rex darzubringen: die Ops Consilia – Fest. s. v. – ein Fest, welches in der regia selbst
gefeiert wurde; Varro l. l. VI. 21; ferner die Forticalia nach Ovid. fast. IV. 630;
das Epulum Jovis in Capitolio – Cic. de or. III. 73. Die Mamuralia für
Mamers; Lydus de mensibus 4, 36; die sacra für die Carmenta (Camoena?)
nach Ovid. fast. I. 461; die sacra der dea Carna u. das Opfer der Argei.
– Die Argei oder Argea waren Kapellen, 24 an der Zahl, welche über die
einzelnen regiones der Stadt vertheilt waren – Varro l. l. V. 45 – sie
galten als die Mittelpunkte für religiöse Bezirksgenossenschaften u. feierten
gemeinschaftl. Landopfer. – Am 16. u. 17 März wurde alljährl. eine große
Prozession gehalten, wobei die flaminica in schmutziger Kleidung, mit
ungekämmten Haare erschien – Ovid. fast. III. 791; Plut. quaestt. rom. 86.
Am 13. Mai fand eine Procession nach dem pons Sublicius statt, wo die
pontiff. mit den vestales gemeinsam sacra darbrachten u. 24 od. 30 Binsenmänner, welche argei hießen, in den Tiber hinabstürzten. – Dionys. I. 38.
Die große Wichtigkeit des Festes geht hervor aus Plut. a. a. O: μέγιστος τῶν
καθαρμῶν. – Bei sämmtl. alten Völkern finden wir Menschenopfer;
an die Stelle unschuldiger Bürger nahm man Verbrecher, später bloß Symbole.
Der Tiber versetzte in der ältern Zt. große Verheerungen an. Als Analogie
wurden am Feste der Lemuralien Zwiebeln u. Knoblauch manchen Göttern
geopfert – Vgl. auch Fest. s. v. depontani u. sexagenarii, wo erzählt
wird, daß Greise von 60 J. depontani genannt würden, welche man
von der Brücke hinabstürzte. – Varro apud Non. p. 60. Hiernach spricht auch
der Name argei – ἀργοί die weißen, Greise – argentum, arcate –
argiletum, Ort wo weißer Thon gegraben wird. – Vergl. bei andern Völkern
Grimm, deutsche Rechtsalterth. p. 486. – Die Pontif. sind ein gemeinsames Institut
aller ital. Völker u. nicht auf röm. Boden entstanden. –
Ueber die spätere bevorzugte Stellung der pont. siehe Liv. I. 1.
Sie hatten 1) die Aufsicht über alle Priester des Staates. Sie wachten darüber
daß ein jeder seine Pflichten erfülle u. straften die Uebertreter, sie konnten
multae auferlegen u. die vestales mit dem Tode bestrafen – sie besaßen
über die vest. die patria potestas. War ein Priester zugleich Magistrat, (6. 11)
so hatten sie die Collisionen zu entscheiden – Liv. ep. 19 Cic. phil. 4, 8
der pont. Metellus verbot dem Cons.
nach Sicilien zu gehen, weil er zugleich flamen Martialis war – Liv. 37, 51: nicht als Feldherr
der pont. max. P. Licinius verhinderte den praetor Q. Fabius Pictor an

einer Reise nach Sardinien, weil er flamen Quirinalis war. – Der Cons. Postumius Albinus wandte sich ans Volk, aber die Comitien erklärten, daß er dem pont. zu gehorchen habe.

2) hatten sie die Aufsicht über alle sacra – sie hatten darüber zu wachen daß einmal bestehende sacra nicht untergingen – sacra perpetua esto – Cic. legg. II. 2. An den Opfern u. Opfergebräuchen, an den heil. Festen durfte eine Veränderung nicht vorgenommen werden. Sollten neue sacra eingeführt werden, so hatten der pont. seine Genehmigung zu geben – Dionys. II. 73; Fest. s.v. sacer mons. Eine Verletzung dieser sacralrechtl. Bestimmungen oder gar ein Ungehorsam konnte an jeder Person mit einer multa bestraft werden. Da nun ferner auch an dem Grundbesitze sacra hafteten, so kamen die pont. auch in enge Beziehung zu civilrechtl. Verhältnissen. Sie wurden sie befragt bei dem Hause Cic., welches zu einem templum geweiht worden war – Cic. de har. resp. 6 u. 7. – sie mußten präsidieren in den com. calata bei der Inauguration des rex u. der flamines, bei der testamentorum factio, bei der sacrorum detestatio d.h. der Uebertragung von Familiensacra an einen Bürger u. bei der arrogatio d.h. bei dem Uebergang eines mündigen (sui juris) Bürgers in die patria potestas eines andern Bürgers. Auch in die Privatverhältnisse der Familie griffen sie unmittelbar ein: in die Begräbnißfeier – Cic. legg. II. 23; Liv. I. 20 – in die Eheangelegenheiten, namentl. was die Trauer der Wittwe anbelangt, die Eingehung einer 2t. Ehe u. die Schließung der confarreatio.

3) Die pont. hatten das Recht Decrete in allen relig. Angelegenheiten zu erlassen, sowohl nach freiem Ermessen wie auf das Anfragen des Staates oder der einzelnen Bürger. Dieselben wurden nach Stimmenmehrheit gegeben u. zwar so, daß die Anwesenheit von 3 Mitgliedern genügend war – Liv. II. 1; Cic. har. resp. 7. Dionys. II. 73; Liv. 39, 16: decreta pontificum innumerabilia. – Der pont. max. hatte das Decret auszuführen u. das ganze Collegium zu vertreten – Cic. pr. domo, 53; Liv. V. 41: pro collegio respondit. – Wenn er aber selbständig einen Beschluß gab, so konnte derselbe von dem Colleg. umgestoßen werden – Liv. 31, 9. –

4) In Gegenwart der pont. wurden die relig. Weihungen vorgenommen, sowohl bei dem Amtsantritte des rex u. der flamines, wie bei einzelnen Personen. – Die Decii bei Liv. 8, 9; 10, 28. – Die Weihung von Tempeln, Kapellen u. Altären. – Oeffentl. Tempel wurden zwar von einem höheren

magistr. gewählt, aber stets nur in Gegenwart des pont. max., welcher die Weiheformeln u. Gebete vorzusprechen hatte – Liv. IX. 46; Plin. XI. 37; Cic. pr. dom. 52. –

5) Die pont. hatten die Anordnung des Kalenders; die Bestimmung der heil. u. profanen Tage im Jahr, der sog. dies fasti, quibus fari licet, der dies nefasti, der intercisi, deren eine Hälfte heil. war – der comitiales, der proeliales u. der dies atri – Macrob. I. 16. – Auch die Einschiebung eines Monats, die intercalatio mensis mercedonii, stand dem pont. zu. Endlich

6) besaßen sie einen sehr großen Einfluß auf das Civilrecht – bis jetzt eine Controverse – Pompon. Dig. I. tit. 2. § 6: von den legis actiones: omnium tamen et interpretandi scientia et actiones apud collegium pontificum erant. Valer. Max. II. 5, 2: jus civile per multa saecula inter sacra caeremoniasque deorum immortalium abditum solis pontificibus notum erat. Liv. IX. 46: jus civile repositum in penetralibus pontificum.

Dem pont. max. stand im Colleg. die Initiative u. Execution zu, wie dem älteren rex im Senate, in dringenden oder außerordentlichen Fällen konnte er auch ohne das Collegium entscheiden. Er allein hatte die Abfassung der Pontificalbücher u. Annalen, der ann. maximi. Wie hoch sein Ansehen war, geht aus einigen Epitheta hervor – Fest. s.v. ordo sacerdotum wird er bezeichnet als judex atque arbiter rerum divinarum humanarumque. Mit dem sinkenden Glauben verschwand auch bei den pont. das Bewußtsein von der Hoheit ihrer Stellung.

§13. Die flamines.

Dies sind die Specialpriester einzelner Gottheiten. Flamen ist der allgem. Name für Opferpriester, abzuleiten von flare, blasen d.h. das heil. Feuer auf dem Altar des Gottes anfachen u. unterhalten. Hiermit hängt auch flamma zusammen. – Varro l.l. V. 84 u. Paul. Diac. s.v. flamen leiten das Wort ab von filum – ursprüngl. hätten die filamines geheißen, quia filo flamines velabantur, wie Varro hinzusetzt – eine abgeschmackte Ableitung. Es gab flamines für die Curien, für die Gentilsacra u. für die fratres ambarvales; von den letzteren ist das coll. der flam. zu unterscheiden, welches mit dem der pont. in dem nächsten Zusammenhang stand. Es war zusammengesetzt aus 15 Personen, von welchen ein jeder Priester einer andern Gottheit war u. wurde in 2 Klassen getheilt: majores od. superiores u. minores. Die majores waren der dialis, martialis u. quirinalis, alle 3 Männer von höchstem Ansehen aus patricischen Geschlechtern; von den minores sind uns nur 9 bekannt, so der Volcanalis, Volturnalis, Floralis, Carmentalis u. der Pomonalis.

Die letzteren hatten eine sehr untergeordnete Stellung, ihre Zahl konnte beliebig vermehrt werden, wenn ein anderer Kultus die staatl. Sanction erhielt, die maj. hatten Sitz u. Stimme in dem coll. der pontif. u. wurden befragt, wenn Decrete gegeben werden sollten. – Cic. pr. dom. 52. –
Die ganze Stellung der flam. ist aus dem Gedanken herausgesprungen, daß sie die lebendigen Bilder eines bestimmten Gottes sind; ihm war ihr ganzes Leben gewidmet u. alle ihre Handl. hatten auf den relig. Dienst Bezug. Sie waren daher in der ältesten Zt. von jedem Amte ausgeschlossen, hatten aber dagegen die sella curulis, u. wie Sitz u. Stimme im Senate – Plut. quaest. rom. 53; Liv. 27, 8. – Der pont. max. wählte sie (capiebat) wie die Vestalinnen nach freier Wahl, er inaugurirte sie in den com. calata u. machte sie u. ihre Familie lediglich dem Dienste des Gottes, mit Frau u. Kindern. Starb die flaminica, so mußte auch der flamen sofort abtreten.

7. 11.

Vgl. Dionys. II. 22; Macrob. III. 8, 6; Serv. ad Aen. IX. 543. – Damit hängt zusammen, daß die Ehe des fl. eine confarreatio sein mußte u. durch Scheidung nicht gelöst werden konnte. Starb die flaminica, so mußte der flamen abtreten; eine zweite Ehe war ihm nicht gestattet – Serv. ad Aen. IV. 29. 103. 374; Gell. X, 15.
In dem Falle, daß der fl. eigene Kinder nicht hatte, stand ihm das Recht zu, sich solche zu den heil. Diensten aus den vornehmsten Familien zu wählen – die sog. patrimi u. matrimi – die griech. ἀμφιθαλεῖς, weil sie beide Eltern haben mußten.
Der fl. dialis mußte sich außerordentl. Beschränkungen unterwerfen – Gell. X. 15.
Der fl. dialis darf kein Pferd besteigen u. kein bewaffnetes Heer sehen, ferner keinen Arbeitenden, weshalb ihm in publico stets ein Lictor vorhergeht, welcher die Arbeit abmahnt; er darf keinen Todten, kein Grab, nichts Unreines berühren; keine Bohnen essen, kein rohes Fleisch essen, keinen Sauerteig, keinen Hund u. keine Ziege – er darf keine Fesseln an sich tragen, keinen Knoten in seinen Gewändern haben, sondern nur die fibulae gebrauchen, ebenso keinen völlig umschließenden Ring, er darf keinen Epheu berühren u. in keine Rebenlaube mit langen Schößlingen gehen; auch ferner keine Fesseln am Körper sehen u. hatte deshalb das Recht jeden Gefesselten frei zu lassen. —

(Eine Analogie bildet das Opferthier, welches weder gefesselt zum Altar geschleppt noch, wenn es sich sehr sträubte, getödtet werden durfte).

Der flamen soll in höchster Reinheit u. Heiligkeit sein Amt verwalten, stets unter dem Schirme u. Frieden der Gottheit stehen, in voller Freiheit sich bewegen, weil nur ein Priester mit diesen Eigenschaften auch der Gottheit würdig dienen kann.
Der flamen dialis ist fortwährend mit einer tunica bekleidet, die er auch im Freien nicht ausziehen darf; darüber trägt er eine laena oder toga praetexta von Wollenstoff, welche die flaminica selbst gewebt haben mußte. Auch im Hause ist sein

Haupt mit einem spitzen Hute bedeckt (pileus) an dessen Spitze, apex,
ein Olivenzweig mit wollenen Bändern hing; sein Haar wird nicht von einem
Sklaven geschoren, sondern von einem Freien. Das abgeschnittene Haar u. die
Nägel wurden unter einer arbor felix vergraben. An dem lecus ist eine
secespita, Opfermesser, befestigt; da er stets fahren mußte u. in der Hand trugt
eine virga, wahrscheinl. als Zeichen der Unverletzlichkeit. Der geringste Ver-
stoß gegen diese Vorschriften, wurde mit Entsetzung gestraft – z. B. wenn ihm
beim Opfer der pileus abfiel.

§14. Die vestales.

Justus Lipsius, syntagma de Vesta et Vestalibus bei Graevii thes. t. V.
Kramer in einem Kieler progr. 1832; Werther, die vestal. Jungfr. zu Rom.
Herford 1833 (progr.). Brohn, de jure virginum vestalium, Torn 1835.
Die Vestalen sind ursprgl. im Privathause das, was sie nachher im öffentl.
Kultus gewesen sind; in den Privathäusern hatten die Töchter mit der
mater familias aber das Heerdfeuer zu wachen, als das Symbol des Schutzes
u. des Schirmes, welches die Göttin dem Hause angedeihen ließ. In der regia
wo das atrium Vestae eingerichtet war, hatten die Töchter der königl. Familie
dasselbe Amt, waren sie nicht vorhanden, so wurden sie vom Könige, später vom pont. aus den edelsten Familien gewählt.
Die Vestales sind nicht in dem Sinne Priesterinnen der Vesta, als einer ein-
zelnen Gottheit, sondern sie haben außer den sacra Vestae noch die sacra
für alle diejenigen Gottheiten darzubringen, welche im röm. Privathause
verehrt wurden – das sacerdotium der Vestal. ist das früheste Staatspriesterth.
der ital. Völker, das wegen in vielen latin. Städten nachweisbar – so in
Lavinium, Serv. ad Aen. II. 296; in Tibur – Orelli, inscr. 2239; in Alba longa
nach Liv. I. 20; Dionys. II. 66; Juven. IV. 61. – Noch in der röm. Kaiserzeit waren
in Alba longa ein atrium Vestae u. Vestalinnen vorhanden. – Die Sage,
daß Aeneas aus Troja (Dionys. II. 65; Virg. Aen. II. 296) den Vestadienst nach
Italien gebracht habe, ist bloße Combination – vgl. noch Dionys. II. 66. –
Ursprgl. standen die Familien u. die Gemeinde gesondert da, in der Zt. gab
es noch keinen öffentl. Tempel; mit dem steigenden polit. Sinne, wo zugleich
das Bedürfniß sich ergab, die Gemeinde als eine große Einheit aufzufassen,
wurden die sacra Vestae auf den Staat übertragen. Der Vestatempel ist
dasselbe für den Staat, was das atrium mit dem Hausheerde für die Familie
ist; die Stelle des pater familias nimmt der König ein, als Hüterinnen
des heil. Feuers dienen ihm seine Haustöchter – Dionys. II. 67. Wahrscheinl.
hatte auch die regina hierbei die Function der Priesterin, welche in der
republ. Zeit als vestalis maxima bezeichnet wird. Nach der Vertreibg.

der Könige konnte man nicht hauptsächlich das ganze Staats nicht in den Händen des rex lassen, man übergab die Aufsicht hierüber dem pont. max. – Plut. Num. 8 giebt die Namen der 4 ersten Vestalinnen, unter Tarquinius wurde ihre Zahl auf 6 vermehrt u. hielt sich so bis in die Kaiserzeit; erst bei der Aufhörung dieses sacerdotiums u. der Einziehung der Tempelgüter hören wir, daß es 7 Vestal. waren. Die zu wählende Vestal. mußte ein Kind sein, nicht unter 6 u. nicht über 10 Jahren – vgl. Columella 12,4,3 – (puer u. puella – purus ?) –; das Mädchen mußte eine integra sein, ohne körperl. Gebrechen, von besonderer Schönheit, freigeboren, eine patrima u. matrima – Labeo Antistius apud Gell. I. 12. –

9. 11.

Aus der versammelten Zahl der Kinder wählte der pontifex gewöhnlich die schönsten. Kein Bürger konnte sich der Wahl widersetzen. Frei waren nur die Töchter der Feuerpriester u. aller Priester, ebenso die Jungfrauen, deren Schwestern schon als Vestalinnen gedient hatten. – Die zwanzig Töchter u. Jungfrauen, welche das Loos traf, wurden vom pontifex maximus ergriffen. Gell. I. 12 heißt: sacerdotem Vestalem, quae sacra faciat, quae jus (jous) siet sacerdotem vestalem facere pro populo Romano Quiritium. Ita te amata capio. –

Der Ausdruck Ita te amata capio ist ein Zeichen von der Feierlichkeit der alten Zt. Der Ausdruck capere, welcher auch beim flamen dialis, augur u. pontifex gebraucht wird, deutet auf jene Zt. hin, wo sich der König aus freier Wahl die Priesterinnen auserlesen – er brauchte sie [zu greifen.] Die Dienstzt. der vest. betrug 30 J.: 10 J. lernten sie von der vestalis maxima, 10 J. übten sie aus u. die letzten 10 J. lehrten sie; nach Ablauf dieser Zt. durften sie heirathen, es galt dies aber als ein bedenklich für den Staat – Tac. ann. II. 86; Dionys. II. 67 – Die Functionen der vest. bezogen sich nicht allein auf den Dienst der Vesta, sondern auf alle die heil. Handlungen, bei welchen in ältester Zt. die Haustöchter

Diese sind folgende:

1) die Wache über das heil. Feuer im atrium Vestae, der Vestaherd galt als der heiligste Altar des Staats, auf der Erhaltung der Flamme beruhte Schutz u. Segen des Gottes. Es sind die ignes aeterni bei Liv. V. 52; ignis inextinctus Ovid. VI. 297 ignes perpetuus et sempiternus Cic. de Cat. II. 9, de legg. II. 8 – dieselbe Sitte bestand noch in der Kaiserzt. u. der Priesterschaften, denn Arnob. adversus gentes sagt ausdrücklich ignes perpetuos in penetralibus aedium fovetis. Abwechselnd mußten die Vestal. Tag u. Nacht Wache halten. Wurde das Feuer durch Unvorsichtigkeit ausgegangen, so erfolgte hiere Züchtigung durch den pont. – Zur Abwendung des dem Staate drohenden Unheils brachte man in feierlicher pompa große supplicationes

der Göttern der Liv. 28,11. Die Flamme wurde nicht von gemeinem Feuer
angezündet, sondern durch Reiben von Hölzern aus einer arbor felix, oder
durch Auffangen von Sonnenstrahlen mittelst eines Brennspiegels – Plut. Num. 9
Plin. 16,17. Dionys. II. 28. Diese Erneuerung des Feuers geschah durch den
pont. – wobei die Vestal. die Strafen empfangen hatten. Regelmäßig
wurde sie vorgenommen am Anfange des alten röm. Jahres,
am 1. März, so auch in Privathäusern, wo nur einmal die Opferflammen
erlöschten, bei einem Todesfalle in der Familie u. am 1. März – Macrob. I. 12.

2) Die Reinigung des Tempels u. die Verrichtung des Opfers. Täglich mußte
das Vestaheiligthum mit dem Wasser aus der Quellen der Camenen vor
der porta Capena besprengt werden – Liv. I. 21, Serv. ad Aen. VII. 697.
Die Bereitung des Opfers bestand in der Anfertigung der mola salsa od.
pura, welche von den ältesten Vestal. besorgt wurde. – Serv. ad Virg.
Ecl. VIII. 82: In der Zeit vom 7. bis zum 14. Mai rösteten u. schroteten sie
die Körner des far, dann zerstießen u. kochten sie ungereinigtes Salz
in einem verschlossenen Topfe, der mit der Säge zerschnitten wurde –
muries, die Salzlacke, der sich der Staat bei den Opfern bedienten. An
den vestalien, Lupercalien u. den Iden des September wurde beides
die mola u. die muries zur mola salsa vermischt, die für festig
gehalten wurde. Sämmtl. Tempel Roms erhielten von den Vestal.
allein das Opfermaterial zubereitet. –
Dieselben Funktionen hatten die Haustöchter in der ältesten Zeit.

3) Die Bewahrung der Heiligthümer im Innern des Tempels, des penus.
Es sind die pignora imperii Romani: wie das einzelne röm. Haus seine
imagines, seine penates im penus hat, so auch das atrium Vestae. Der
Sage nach sind es die Palladien, welche Aeneas aus dem Brande von
Troja nach Italien brachte – es ist keine Volkssage, sondern eine Conjectur
der ältesten röm. Historiker. Es waren die alten Penatenbilder der
Stadt, man nannte sie Palladien der Sterblichen zufolge. Nach Serv. zu Aen. II. 166.
Dürfte sie Niemand außer der vest. max. ansehen; bei einem
Tempelbrande waren die Vestal. u. der pont. max. verpflichtet, diese
heil. Bilder zu retten – Plut. Cam. 20; Liv. V. 40; Valer. Max. I. 1,10.
Häufige Fälle bei Dionys. II. 66; Plin. VII. 45 – so bei einem Tempelbrande
vom J. 241, wo der pont. max. die Bilder rettete, wofür
aber des Gesichtes beraubt wurde.

4) bestimmte sacra zu bringen, meistens im Beisein des pont. max. oder
eines flamen; so opfern sie allmonatl. mit dem pont. auf dem Capitol –
Varro l.l. VI. 15. – ferner haben sie das jährl. Opfer der argei dargebracht,
die Consualien am 18. od. 21. August, an dem Altare des Gottes Consus

auf dem Marsfelde, zugleich mit dem flamen Quirinalis ferner haben
sie das Priesterthum bei den geheimen Opfern der bona dea, in der Nacht auf
den 1. Mai – u. fungiren als Priesterinnen beim Feste der Forticidien
zu Ehren der Tellus. – Vgl. Roßb. Untersuch. über röm. Ehe. –
Hiernach stehen sie dem pont. zur Seite wie Haustöchter – der Vesta eigenthüm-
lich sind nur die Vestalien, das Fest des Brodbackens im Juli, welchem die Tempel-
reinigung voranging – zugleich mit den röm. Matronen gefeiert. –
Aus der Stellung der Vestal. geht das Gesetz der strengsten castitas hervor.
Der Gegensatz von castitas heißt bei den Vestal. incestus völlig in der etymolog.
Bedtg – abgeleitet von castus. – Allzugroße Sorgfalt auf äußern Schmuck
unziemende Äußerungen gaben dem pont. Veranlaßung, einen Proceß
wegen Incest anzustellen – Liv. 8.7. Senec. rhet. controv. 6,8. – Die Ange-
klagte wurde sofort vom Dienste entfernt, weil ihre Anwesenheit als
eine contaminatio u. pollutio galt; jedoch konnte sie vor dem Collegium
der pont. einen patronus annehmen. Wurde das Urtheil der Schuld ausge-
sprochen – wenn ein Geschlechtsverhältniß stattgefunden – so geißelte der
pont. den Verführer der heil. Jungfrau auf dem comitium zu Tode. Fest.
s. v. probrum – Die Vestal. wurde lebendig begraben. Ausführliche Schilderung
bei Plut. quaest. rom. 17. Auf dem campus sceleratus vor dem collin.
Thore wurde ein unterird. Gemach erbaut mit einer Öffnung nach oben.
Die Vestal. wurde in einer fest verschlossenen Sänfte von den pont. über
das forum geführt; es war eine lautlose Trauerprocession. Die Begegnen-
den gingen schweigend aus dem Wege u. kein Tag galt für Rom unheil-
voller, als dieser. Man glaubte nur durch allgem. Trauer u. außerord.
Opfer hereinbrechendes Unheil abwehren zu können. Auf dem campus
sceleratus wurde die Sänfte geöffnet, der pont. führte die Schuldige,
die dicht verschleiert war, u. der leisen Gebeten zu der Leiter, welche
in das unterird. Grab hinab führte. Hier stand ein brennendes Licht,
etwas Wasser, Brod, Milch u. Oel. Darauf wurde das Grab geschlossen
u. dem übrigen Erdboden gleich gemacht. Man entschloß sich, um sie ohne
Gewalt sterben zu lassen, da sie eine heil. Person war; Vesta konnte
sie, wenn sie wollte, ihre Priesterin wieder hinaufholen, es war
eine Art von Gottesurtheil.

10.11.

Auch noch in der röm. Kaiserzeit. wurde die Vest. als sancta virgo bezeichnet.
Wenn sie vom pont. genommen war, so wurde sie sui juris d.h. frei von
der patria potestas ohne deminutio capitis. – Ulpian. 10,5; Gajus I.130.
ff. Konnte die Vestal. ohne tutor vor Gericht auftreten, sie konnte ein
Testament ohne auctor (Vormund) machen. Zu dem pont. max. aber tritt

die Vestalen in ein ähnl. Verhältn. wie früher zu ihrem Vater; sie wurden
gewissermaßen seine Töchter. – Nicht bloß die Privaten sondern auch die höchsten
Magistr. waren verpflichtet, den Vestalen die tiefsten Ehrenbezeugungen zu
erweisen, selbst die Cons. mußten die fasces vor ihnen neigen lassen. Die
Vest. durften in einem Wagen fahren – Tac. ann XII. 42 – dem sog. carpentum
od. pilentum u. wurden von einem lictor begleitet. Begegnete ihnen
ein Verbrecher, so wurde dieser augenblicklich frei. –
Als durch die XII Tafeln das Begraben innerhalb der Stadt untersagt wurde,
blieb das Recht bloß den Vestal. u. später den Triumphatoren – Serv. ad Virg.
Aen. XI. 206. – Zu dieser hohen Stellung kamen die Einkünfte von bedeutenden Gütern, welche dem atrium Vestae von dem Staate zuerkannt
wurden. Für die Privaten waren die Vestal. allgem.
indem man in dem atrium Vestae Testamente u. a. Urkunden niederlegte u. von Gericht ihr Zeugniß ohne Eid gelten ließ. Ihr Tracht war
ein langes weißes Gewand mit Purpursaum, eine infula um die
Stirn mit vittellaeae u. ein od.
Das Priesterth. der Vestal. hat lange bestanden, selbst die christl. Schriftsteller
sprechen mit großer Hochachtung von ihnen.

§ 15. Die augures u. ihre divinatio.

Manutius, de auspiciis. in Salengerii thesaurus antiq. Romanarum
tom. I. Mastow, de jure auspicio apud Romanos 1724. Werther, de
auguribus romanis Legnic 1835. Grosser, de spectione et nuntiatione;
Vratisl. 1851. – Bedeutender sind gelegentliche Untersuchungen des
Rubino, Unters. über röm. Staatsverwaltg I. 34. Kirchhoff u. Aufrecht,
umbr. Sprachdenkmäler, Bd. 2.
Die Divination geht aus dem Lebensprinzip hervor, den Willen der Götter
zu erfahren, ihre Lehren enthalten die Offenbarungslehre der heidnischen Religion. Das Gelingen der Unternehmungen gelingen, wenn die Gottheit ihre
Genehmigung ertheilt u. gewissermaßen ihre Weihe giebt; omen cum
deo ist das Losungswort des alten Roms u. des alten Italiens.
So hat sich die Divination nicht erst im Staatsleben gebildet, ihr tiefster
Grund ist das religiöse Familienleben. Erst nachdem sie sich hier ausgebildet hatte, gieng sie auch auf den Staat über u. im Staate wird sie von
dem Könige ausgeübt. Wir unterscheiden auspicia privata u. publica. –
Valer. Max. II. 1; Cic. de divin. I. 16; Serv. ad Aen. I. 346; Rossbach
in den Unters. über röm. Ehe hat die privata behandelt. –
Die ausp. privata stehen dem Familienvater zu, die publica den Magistr.
Die beiden Haupttheile aller antiken Divination sind
1) die Offenbarung der Gottheit und das ahnungsvolle Gemüth des Menschen
welches in dem treuen Glauben an die Götter u. ihre Macht ihre Fatalität

u. Erhebung des Geistes das Zukünftige zu erfahren sucht. Das älteste Bewußtsein kann sich nicht immanent fassen, sondern transcendent. Diese Divination geht aus Orakeln hervor.

2) Die äußere Divination. Das älteste Bewußtsein vermag Natur u. Geist noch nicht in seiner Besonderheit zu fassen.

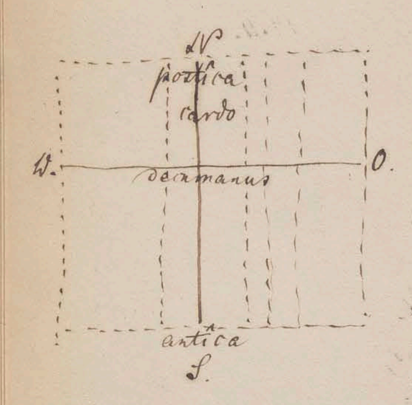
Alles was der antike Mensch außer sich erblickt, ist ihm göttlich oder von göttl. Geiste durchweht, die Griechen u. Römer vermochten nicht Natur u. Gottheit zu trennen. Bei dieser Indifferenz des Natürl. u. Geistigen mußten die Zustände der Natur als unmittelbare göttl. Zeichen gelten. Diese Stimmungen der Natur kamen weniger im Menschen, als in Thieren zum Vorschein; die Vögel verkriechen sich vor einem Gewitter, die Hühner fressen nicht vor Regenwetter.

Die Arten der altnationalen Divination bei den Römern giebt Fest. in p. 261: Quinque sunt genera (signorum) (auspiciorum), quae observant augures, de caelo, ex avibus, tripudiis, quadrupedibus, ex diris. —

Die erste Art de caelo ist die Beobachtung der Himmelserscheinungen, ex avibus ist der Vogelflug, ex tripudiis das Fressen der heil. Hühner, ex quadrupedibus, die Bewegungen u. das Gebahren vierfüßiger Thiere, ex diris aus bösen Ahnungen u. unheilverkündenden Worten, wie Fluchen, zornkräftigen Reden, ängstlichen Menschen- u. Thierstimmen. Von diesen 5 Arten waren die signa ex avibus die vornehmsten u. deswegen wird das Wort auspicium auch von den übrigen genera signorum gebraucht. — Die innere Divination, aus der Erhebung des Gemüthes, die Mantik, ist bei den Römern in der Vorz. vorhanden, nimmt aber immer mehr u. mehr ab. Mars, Faunus u. Fauna verkündeten in der ältesten Zt. die heil. ital. Seher, diese Gottheiten sind durchweg ursprüngl. italische, die in heil. Hainen u. Quellen ihre Wohnsitze haben; die gotterfüllten Personen sind bei allen indogerm. Völkern in der Vorz. zum größten Theile Frauen – was für das germ. Alterthum bekannt ist – sind im röm. die Sibyllen; noch jetzt können 16 Sibyllen aufgezählt werden. Die Stellen siehe bei Klausen, Aeneas u. die Penaten. Der Naturcultus geht dann mehr in eine ethische Religion über. Die Reste jener inneren Divination sind die oracula Sibyllina u. die carmina Marciana. Zu diesen 2 Arten altnationaler Divination kommt 3) aus Etrurien die Divination aus den Eingeweiden der hostia, die haruspicina. —

13.11. Im Anfange des röm. Staates gab es noch keine eigene mit der Divination beschäftigte Priesterschaft, der König war augur in eigener Person – Liv. IV. 2; Cic. de div. I. 3; II. 31. – Vgl. Cic. de div. I. 89 omnino apud veteres, qui rerum potiebantur, iidem auspicia habebant. Jedoch soll schon Numa ein besonderes Coll. eingerichtet haben –

Liv. II. 18; IV. 4. Die Unhaltbarkeit dieses Mythus ist leicht zu sehen, vgl. Cic. de rep. II. 9. —
Der Name augur ist abzuleiten von aviger — trotz der Einwendung von Lange Bd. I — avem gerere gesagt wie rem gerere — so bei den Griech. οἰωνοσκόπος von ἰδεῖν. — Nach Cic. de rep. II. 9 waren zuerst 3 Augurn, je einer aus einer Tribus. Als im J. 300 die Plebejer Ansprüche auf den Eintritt in das Augurncoll. machten, gab es nach Liv. X. 6 4 patricische Augurn, er weiß aber nicht diese Zahl zu erklären u. glaubt die volle Zahl sei 6 gewesen, je 2 aus einer Tribus, was sehr wahrscheinlich ist. Als die Plebejer durch die lex Ogulnia ihre Leitung durchgesetzt hatten, wurde das Coll. um 5 plebej. Augurn vermehrt, so daß die Gesammtzahl 9 betrug, Sulla erhob das Coll. auf 15 Mitglieder — Liv. ep. 89 — eine Zahl, die fortan normal blieb, selbst in der Kaiserzeit, wo indessen zuweilen augures extra numerum beigefügt wurden. —
Die Augurn sind nichts als die Gehülfen des Königs oder des Magistr. bei der von diesen vorzunehmenden spectio — deshalb heißt es regelmäßig: magistratus habent od. accipiunt spectionem Cic. de div. II. 76; Gell. XIII. 15. Vom Augur sagt man in auspicium adhiberi od. adesse magistratui in auspicio. — Cic. de rep. II. 16; de leg. III. 43; de div. II. 72. In Rom gab es geistl. Behörden aber nie in der Macht, daß die Kirche unabhängig vom Staat gewesen wäre. —
Der augur kann nur auf die Aufforderung Auspicien anstellen, Cic. de div. II. 71: Q. Fabi, te mihi in auspicio esse volo — die gew. Form; der Augur muß mit „audivi" Gehorsam leisten u. dem Magistr. das Resultat seiner Beobachtungen verkünden — nuntiare, nuntiatio; das jus nuntiandi ist das einzige Recht der Augurn.
Urspr. mußten jedoch die Auspicien bei jeder polit. Handlung befragt werden, die Unterlassung bringt dem Staate Unheil u. führt den Verlust des göttl. Schutzes herbei. Aber schon zu Cic. Zt. waren diese Verhältn. anders geworden — die Formen dieser polit. Divination waren die signa ex avibus — nicht von den Etrusc. entlehnt, sondern als nationales Gemeingut des ital. Stammes zu betrachten. — Vgl. die Stellen bei Schwegler I. 276; O. Müller, Etrusk. II. 119. — Aufrecht u. Kirchhoff, umbr. Sprachd. II. 20. Knötel, Zeitschr. für Alterthumswiss. 1848 n. 97 ff. —
Die Formen der Auspicien sind den verwandten ital. Völkern im Wesentl. gemeinsam — nach alter Sitte streng u. peinlich, wurden sie

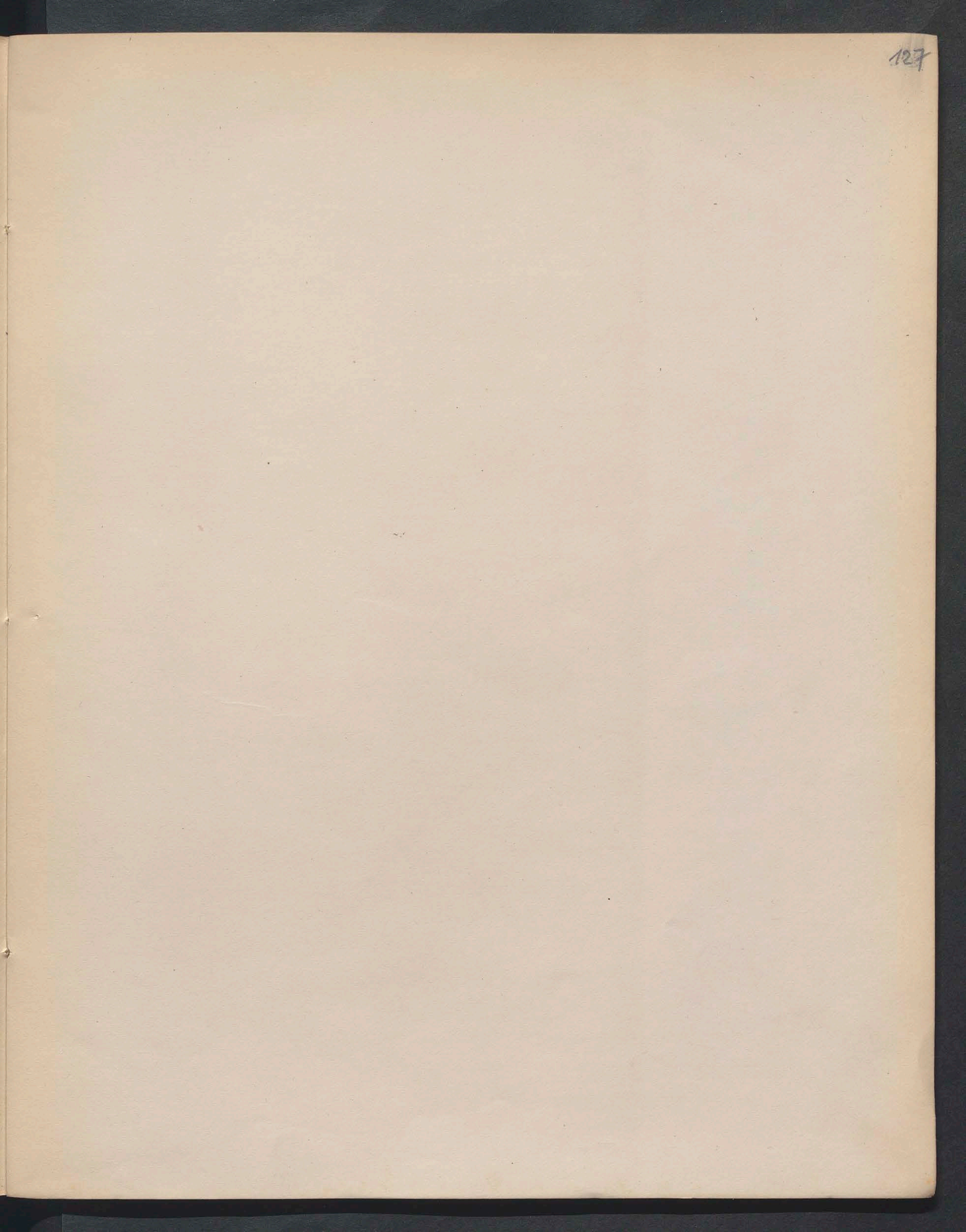


als eine eigene Disziplin, als auspicina im Ceremoniell aufbe-
wahrt. Der Ort der Beobachtung mußte stets ein templum sein, ein
freier offener Raum, welcher von dem Augur abgesteckt wurde.
tem-plum von τέμνω, so ursprünglich wie im Deutschen in Zunft
von zäunen, umfriedigen.
Der Augur setzt sich in die Schneidelinie (so daß er W. zur Linken hat.
Außer diesen 2 Linien wurden noch andere gezogen, so daß das Ganze
etwas abgeschlossenes bildete; Aufrecht u. Kirchh. nehmen einen
Kreis an, was unrichtig ist. Es soll die Gestalt des ganzen ager
dargestellt werden, die alte Form der Gemeindemarkung war aber
ein Viereck, deshalb wurde wohl auch ein solches angezeichnet. Nur
diejenigen Zeichen galten, welche innerhalb der urbs quadrata er-
schienen. Außerdem wurden noch andere Linien gezogen, parallel
mit dem cardo u. decumanus, in beliebiger Anzahl. —
Der Augur bestimmt einen Raum auf der Erde genau nach den
Himmelsgegenden, mit Hilfe des lituus, eines oben gebogenen
Stabes der wohl mit jenem Schlangenstab identisch war, der man sich zur
Anlegung von Städten bediente. — Serv. ad Aen. VII. 187; Cic. de div. I. 17; Die
Hauptlinie hieß cardo von N. nach S. u. decumanus von O. nach W.
Der Augur hatte seinen Standort in der Schneide dieser Linien
u. bestimmte von hier aus die Parallelinien des Quadrates, inner-
halb dessen er seine Beobachtungen anstellen wollte. In der Regel
blickte der Augur nach S. der O. lag ihm zur Linken, der W. zur Rech-
ten, der N. hinter seinem Rücken. Der O. pars sinistra, der W.
pars dextra, der S. antica (ante oculos); der N. postica (post
tergum. — Fest. sinistra avis; Cic. de div. II. 39. —
Da nämlich die Morgenseite zur Linken lag, so war die avis sini-
stra der glückbedeutende Vogel. Nach einer andern (etrusc.) Sitte,
wandte sich der Augur nicht nach S. sondern nach O. — Bei den Grenz-
[illegible] keine Bestimmung nach den Weltgegenden ein, sondern nur
nach der Stellung des Beobachtenden. Das ganze templum war das
Abbild einer nach den Satzungen der agrimensores angelegten
urbs quadrata auf den Himmel übertragen. Nach der termina-
tio regionum sprach der Augur auf seiner sedes mit halb ver-
hülltem Gesichte Gebete u. erbat sich von Jupp. die bestimmten Zeichen,
es ist die legum dictio (lex eine jede bindende Formel) Serv. ad
Aen. III. 89. Vor Allem mußte vollkommene Ruhe des Himmels u.
Windstille eintreten, daher fragt der Magistr.: dicito si (ob)
silentium esse videtur. Der A. antwortet: silentium esse videtur.
Serv. Aen. VII. 141. Wenn alle diese Bedingungen erfüllt u. kein

vitium eingetreten, so konnten die Vögel beobachtet werden.
Die Alten unterschieden 2 Arten von Vögeln – Varro l.l. VI. 76; Serv. 14.11.
ad Aen. I. 339; III. 361; Cic. de nat. deo. II. 160. Der Unterschied besteht in den
oscines u. alites, die oscines geben durch den Ton ihrer Stimme die Zeichen
(ore canentes) so hatte die Eule 9 verschiedene Stimmen – Plin. IX. 34. Zugleich kam
es bei ihnen auf die Stelle an, von woher sie sich hören ließen u. auf die
Richtung zum Augur. Die alites geben ihre Zeichen durch den Flug, durch
die Art der Bewegung u. die Höhe oder Tiefe, in der sie sich aufhalten.
Nur bestimmte Arten von Vögeln wurden beobachtet – Cic. div. II. 76.
Die Raben konnten auch erhalten – bei den Hochzeiten wurde der aegithus,
eine Falkenart, sehr beliebt. Einige Vögel waren schlechthin unglück-
lich, andere glücklich – unglücklich stets das Erscheinen des bubo, glücklich
das des picus. Besonders kam es auf die Region an: glückbedeutend
war die Krähe, cornix, auf der linken Seite, der Rabe auf der rechten –
Cic. div. I. 12 u. 85. Die glücklichen Vögel hießen admissivae od. sinistrae –
sie addicunt od. admittunt, die unglückl. hießen adversae, arcu-
lae (arcere), remores (remorari) od. alterae – sie abdicunt od.
occinunt. – Vgl. Liv. I. 36 u. 55; IV. 18; VI. 41; X. 40. Cic. de div. I. 29 u. 31.
II. 78. Wenn die Vögel erschienen, so fragte der Magistr.: dicito,
si addicunt – der Augur antwortete: aves addicunt od. abdicunt,
od. auch alio die, das letztere mit Bezug auf die Abhaltung der
Comitien am nächsten Tage. –
Die zweite Art der signa, das servare de coelo, Beobachtung der
Himmelserscheinungen, fand hauptsächl. bei der Inauguration u.
bei dem Amtsantritte der Magistr. statt. Es wurde ein templum
mit den 4 Regionen beschrieben, die fulmina sinistra, von der Linken
zur Rechten sind günstig, die dextra ungünstig – Varro l.l. VII. 7, Fest. p. 339.
Die 3t. Art ex tripudiis wird hauptsächl. für den Krieg verwendet; in
der älteren Zt. hatte der Feldherr, ehe er das Heer Rom verlassen wollte,
die Zeichen außerhalb des Pomeriums einzuholen – Liv. 36, 12 – am
Tage vor der Schlacht wurden sie verwendet – Liv. 41, 18. –
Später wurde das durch die tripudia ersetzt, welche die pullarii
zu beobachten hatten. Zu dem Zwecke wurde ein Käfig mit Hüh-
nern von dem Feldherrn mit in den Krieg geführt u. sie am Tage
der Schlacht gegen Morgen herausgelassen. Fraßen sie gierig
tripudiando, so war das ein gutes Zeichen – Fest. s. tripudium –
wollten sie den Käfig nicht verlassen, so galt das Zeichen als ungünstig.

Liv. VI. 41; Cic. nat. deo. II. 3. – Diese Divination wird auch gebraucht
bei den Tributcomitien – Plut. Tib. Gracch. 17. – Cic. de div. I. 15
macht sich über dieses auspicium lustig, indem er es ein coactum
nennt. Neben dem Auguralcollegium steht als 2. Collegium
die <u>quindecimviri sacris faciundis</u>. Urspr. waren es nur 2,
duumviri, welche durch Tarquinius Superbus als Bewahrer der sibyll.
Bücher eingesetzt sein sollen. Dionys. IV. 62, Valer. Max. I. 1, 13.
Es waren Patricier, mit derselben Berechtigung, wie die übrigen
Collegien: mit Freiheit vom Kriegsdienste u. Lebenslänglichkeit ihres
Amtes. Im J. 367 wurde das Amt bei den Unruhen der Licin.
Rogationen auch den Plebejern zugänglich u. von dieser Zt. bestand
das Coll. aus Xviri, 5 Patriciern u. 5 Plebejern. Die Zahl XV welche
wir später antreffen, stammt wahrscheinl. von Sulla. Der Fort-
bestand des Priesterth. – reicht bis in die christl. Zt. hinein – im J. 377
wird es noch auf einer Inschr. genannt – Orelli 2264. – In der
christl. Zt. spielen die oracula Sibyllina eine grosse Rolle. –
Es ist dies die μαντική im Sinne der Griech., begeisterten Weissa-
gung. – Sie gehört gewiss der ältesten Zt. an u. wurde namentl.
von Weibern ausgeübt. Hierher gehören die weisen Frauen der
Germanen – Grimm deutsche Mythol. p. 288 – Tac. nennt die
Veleda u. die Albruna. Bei den Indern – Weber ind. Literaturgesch.
p. 30 – bei den Griech. Pythias. Trotz des nüchternen Sinnes, welchen
man gewöhnl. den ital. Völkern zuschreibt, ist doch die Zahl der Sibyl-
linen sehr bedeutend: querquetulanae virae, die Frauen des
Eichwaldes – Fest. s. v. – es sind die Nymphen des Eichenhaines
zwischen dem Ms. Caelius u. Esquilinus. Die Albunea im Haine
zu Tibur, nahe den aquae Albuneae, wo sich ein Tempel des Fau-
nus fatidicus befand, in welchem man durch Incubation die
Aussprüche der Albunea vernahm – Dissen zu Tib. II. 5, 69; Virg.
Aen. VII. 81–85. Die Carmentis, Mutter od. Gattin des Faunus,
mit einem Tempel am Fusse des capitolin. Hügels; sie wurde
an den Carmentalien (11 u. 15 Jan.) als postvorta u. antevorta,
als Vergangenheit u. Zukunft angerufen.
Dionys. I. 32; Liv. I. 7; Varro l.l. VII. 88; Macrob. I. 7; Gell. u. Ovid.
fasti. – Die Egeria, Quellnymphe vor dem capenischen Thore
u. in dem Haine von Aricia verehrt – Plut. Num. 4 u. 13 – Aen. VII. 761
Ovid. fast. III. 263. Alle diese Sibyllen galten als Camoenae od.
Casmoenae, welches mit canere zusammenhängt, hervorgegangen
aus casnere. Die griech. Musen sind ebenfalls aus Quellnymphen
hervorgegangen.

Die erste Orakelsamml. ist in 3 B. auf gegangen, welche Tarq. Sup.
in den Gewölbe des capitol. Jupitertempels niedergelegt haben soll.
Dionys. IV. 62; Gell. I. 19; Serv. ad Aen. VI. 71. Die altlatin. Orakelbücher
gingen frühzeitig unter u. wurden durch griech. ersetzt, welche aus
Cumae und zugleich mit den sacra graeca der Ceres in Rom Eingang
fanden. Dies sind die histor. Sibyllenbücher. Ueber diese Samml.
waren die viri sacris faciundis gesetzt, welche dieselben geheim
zu halten hatten. Die Samml. wurde fortwährend vergrößert, so
213 durch die carmina Marciana – Serv. ad Aen. VI. 72. Liv. 25. 1. –
Man schickte in ganz Italien umher, sogar nach Asien besondere
Commissäre, um die Orakel aufzusammeln. Ueber alle neu auf-
zunehmenden hatten die decemviri im Senate ein Urtheil der
Aechtheit abzugeben – Tac. ann. 11. 12. – ebenso hatten sie, wenn es
nöthig war, die Bücher mit eigener Hand abzuschreiben, wobei
ihnen für die griech. 2 griech. Dolmetscher zu Gebote standen – Zonaras
7, 11 Dionys. 4, 62. Cass. Dio. 54, 17. Befragt wurden die
Bücher nur auf ein besonderes senatus consultum, so daß
der Senat zu der Priesterschaft in demselben Verhältn. stand, wie
der oberste Magistr. zu den Auguren – inspiciuntur od. adeun-
tur libri. – Ueber den Inhalt haben wir einzelne Mittheilungen
bei den Historikern.



20. 11.

Nach Ovid fast. III. 259 u. schol. ad Hor. od. I. 36, 12 war Hercules Latinus Vorsteher des salischen Priestercoll. – in Alba u. Tibur war er geradezu Mittelpkt. des Salierkultus – später wurden auch die röm. Kaiser in den Kultus aufgenommen, so Augustus noch bei Lebzeiten – Hor. od. V. 4, 31. – Die Gesänge, auf Numa zurückgeführt, stammen aus einer noch früheren Zt. Die Sprache war schon zur Zt. des Varro u. Verrius Flaccus Gegenstand gelehrten Studiums – herausg. u. erwähnt von Bergk, de carminibus Saliorum 1848 (progr. Marburg. univ.) Der Rhythmus war der saturn. Vers – Diomed. p. 473 ed. Putsche. – Zu Hor. Zt. verstand das Volk den Inhalt der Gesänge nicht mehr – epist. II. 1, 86 – zu Quintil. Zt. war er selbst den Saliern unverständlich – Quint. I. 6, 40. Bei den Opfern der Salier wirkten auch der rex u. die pontifex mit, außerdem werden noch saliae virgines erwähnt, als ein Chor von virgines patrimae u. matrimae – ihre Bedtg. nicht hinreichend klar. Aus Fest. s.v. salias virgines sehen wir, daß sie bei einem Opfer in der regia zugegen waren. Andere Feste des Salierkultus waren die Mamuralia am 15. März, wo ein Stieropfer dargebracht wurde – Lyd. de mens. IV. 36 – u. die agonalia am 17. März, gefeiert von den Salii agonales – Varro l.l. VI. 14. –

<u>III. Die fratres arvales</u> – deren Ursprung als ein vorrömischer bezeichnet wird – Plin. 17, 6; Gell. VII. 7. Nach der Sage soll Acca Larentia 12 Söhne gehabt haben, welche mit ihr für das Wachstum der Pflanzen u. die Fruchtbarkeit der Felder alljährl. sacra darbrachten. Die Sage muß sehr alt sein – sie heißt Larentia oder Larenta – acca in den verwandten (ovr.) Spr. die Mutter, also die Larenmutter. Sie wurde die Pflegemutter des jungen Romulus, der sie, als einer ihrer Söhne starb, in das Priestercoll. aufnahm. – Der Name fratres arvales = die Ackerbrüder, Genossenschaften verwandter Familien, deren Landportionen des Gemeindeackers zusammenlagen. Es ist ein altes Institut, welches dem frühesten Gemeindeleben angehört. Der Fortbestand des sacerdotium läßt sich bis tief in die Kaiserzt. verfolgen, bis über Gordian hinaus (238 n. Chr.). Die Kaiser ließen sich regelmäßig in dasselbe aufnehmen, so Augustus, Tiberius, Caligula, u.s.w. Es ist dies ein Beweis, daß das Priestercoll. stets aus angesehenen Männern bestand u. als Corporation auch eine polit. Bedtg. hatte.

Unsere Nachrichten stammen vorzugsweise aus der Inschrift, aus der viele Urkunden erhalten sind, die die Traditionen des Coll. angeben. Die acta fratrum arvalium lassen sich von 14 n. Chr. – 238 verfolgen, 63 Stücke erhalten; zuerst gesammelt u. erklärt von Gaëtano Marini (röm. Priester) atti e monumenti de fratelli arvali, Roma 1795. Hierzu lieferte Mommsen Nachträge in den Berichten der sächs. Gesellsch. der W. 1850 p. 221 u. in den inscr. regni Neapol. 2544. Mommsen's Übersetzg. des Arvalliedes ist sehr willkürlich. – Clausen, de carmine fratrum arvalium, Bonn 1836. Herzberg, de ambarvalibus et amburbialibus sacrificiis in Archiv für Philol. u. Paedag. 1837. Hoffmann, breslauer Philol. vers. über das Priesterth. der Arvalbrüder – 1858 p. 67 u. besonderer Abdruck. Zu vergleichen ist Varro l. l. V. 85: fratres arvales dicti sunt, qui sacra publica faciunt, propterea, ut fruges ferant arva, a ferendo (?) et arvis fratres arvales dicti. Sunt qui a fratria dixerunt, fratria est autem graecum vocabulum sq. –

Wie patres auch die Vorfahren bedeutet, so ist fratres gebraucht von allen, die von einem gemeinsamen Urvater herstammen. In der Urzeit wird das Gemeindeland nach Familien zugetheilt, eine gens hat eine zusammenliegende Ackerportion. Die ~~Bedtg.~~ des fratres arv. ist im Ur- der der Salii analog, sie waren Schutzpriester für die Felder; der Hauptunterschied besteht darin, daß der Mittelpunkt des Arvalcultus nicht bloß Mars ist, sondern die Götter der Fruchtbarkeit überhaupt, besonders die agrarisch-tellurischen Gottheiten. Mars (Mamers) spielt zwar auch in ihren Liedern eine große Rolle, aber ihm gleich stehen die Lares u. Semones – Marini, tab. 41 – zuerst werden 3 mal die Lares angerufen, dann 3 mal Marmar, 3 mal die Semones cuncti u. 3 mal wieder Mars. Die Lares, Geister der Verstorbenen, welche nach dem röm. Glauben über das Wohl ihrer Nachkommen u. die Fruchtbarkeit der Felder, die sie inne hatten, zu chthon. Gottheiten geworden sind. Wie eine jede Familie ihren Ahnherrn hatte, besaß auch jede Gemeinde ihre lares praestites – Herzberg, De diis Romanorum patriis, Halle 1840. – Die Semones sind nicht mit Priscian (p. 683) von semi-homines abzuleiten, sondern das Wort hängt zusammen mit sa in serere (säen), semen – sie stehen dem Namen nach u. bilden eine Gruppe noch sonst verehrter Götter, so die Pomona, Flora, der Vertumnus, die Hippona – Clausen p. 63.

Die hervorragendste dieser Semones war die Dea Dia oder Ops, d.h. die alt einheimische tellus oder Ceres, welche erst der griech. Ceres mit den sacra graeca nichts zu thun hat – Ceres von Car (Kr) die schaffende tellus zu verbinden mit te-tuli. Neben ihr steht der Saturnus, ebenfalls ein Gott der Saaten, an dem Feste des Saturnus wurde das Amtsjahr des Arval-collegs u. ihres Magistrats datirt – Marini, tab. 24: Als Zeichen des Priesterth. trugen die Arv. eine corona spicea, quae vitta alba colligaretur – Plin. 16, 6 – dieselbe corona spicea, verbunden mit albae infulae, als das insignium sacerdotii wird erwähnt von Sabinus Masurius apud Gell. VII. 7. Wenn in der spätern Z. auch andere Götter aufgenommen werden, die nicht Götter der Fruchtbarkeit sind, wie Juppiter, Juno, Minerva, die genii imperatores so hat das seine Analogie im Cultus der Salier. –

Was den Stand der fr. arv. anbelangt, so waren sie wahrscheinlich patricisch, ihr Priesterth. war lebenslänglich u. konnte nur durch den Tod, nicht durch Exil oder Gefangenschaft beendet werden – Plin. 16.6 – die Aufnahme eines neuen Mitgliedes geschah durch Cooptation, indem die Arv. durch tabellae abstimmten, worauf der Gewählte inaugurirt wurde – die Stellen bei Marini tab. 24. 41. 22. An der Spitze des Coll. steht der magister, welcher vor der Feier am 2. Mai gewählt wird, aber erst an den Saturnalien, an dem Feste der glücklich beendeten Ernte sein Amt antritt – Marini t. 24 – der magister coll. leitet die sämmtl. Amtshandlungen u. inaugurirt die neuen Mitglieder. Als Gehülfen für seine sacra hat er einen flamen neben sich – Marini t. 22. 23. Außerdem wird noch ein promagister u. ein proflamen gewählt u. 4 administrirende Opferknaben – camilli patrimi u. matrimi, welche die praetexta u. das ricinium tragen u. aus den vornehmsten Senatorenhäusern genommen werden – Als Diener traten hinzu die calatores (Herolde) u. die aeditui, nebst den servi publici, vom Staat ernannten Sklaven.

21.11.

Ihr Amtslocal ist das Capitol – Marini tab. 4.5.6.8 – außerdem versammeln sie sich in dem Tempel der Ops od. Concordia, in der regia u. in dem Hause des magister. Ihr sacra im engsten Sinne beziehen sich auf das Fest der Dea Dia oder der Ops (dia = diva, die Glänzende, Strahlende); das Fest war ein conceptivum d.h. ein veränderl. – Datum, der mag. coll. bestimmt die

indictio derselben im Monat Januar aus, auf dem Capitol in dem
pronaos der aedes Concordiae – Marini t. 24 – er wandte sich gegen Osten
manibus lotis, velato capite, adstantibus fratribus Arvalibus –
quod b. f. f. s. s. sprach er u. s. w. sacrificium deae diae hoc anno erit
ante d. VI cal. Jun. od. a. – das Fest fiel regelmässig in die 2t. Hälfte
des Mai, den 17. 19. od. 20. – oder den 27. 29. 30. Auch ist hat ihm Bedtg.
Das Fest des Mai ist die Zt. welche unmittelbar dem Erntemonat
Juni vorausging u. hatte ganz mit Lustrationen für das Gedeihen der
reifen Saat angefüllt war – Rossbach, Unters. über röm. Ehe –
Das Fest dauerte 3 Tage: am 1. brachten die Arv. in dem Hause des
mag. ein unblutiges Opfer dar, berührten die Arven (vorjährige)
u. grünen Ähren sowie andere Feldfrüchte u. nahmen dann ein
Mahl ein, wobei das Opfer von Erstlingsfrüchten die Hauptrolle
spielt – ebenso brachten sie primitias frugum auf den Altar der
Göttin u. sandten solche durch ihre calatores nach Hause.
Dieselbe Feier wurde am 3. Tage wiederholt, worauf die Feste
folgte; das Hauptfest fand am 2. Tage statt – Die Arv. zogen nach
dem Haine der dea dia, 5 Meilensteine vor der Stadt, an der
via Campana, dorthin begab sich eine grosse Volksmenge mit Fest-
gelagen waren mehr. Tempel u. ein circus der Dia – ausserdem hatte
man für den Aufenthalt zahlreiche Zelte errichtet – Marini t. 41.
Der Hain war heilig u. durfte nicht berührt werden, weswegen jedesmal
nach der Entweihung 2 porciliae piaculares geopfert wurden, luci
coinquendi et operis faciendi gratia – Das Opfer war ein 2faches
festliches: eine weisse vacca honoraria, die zugleich für Sühn-
opfer galt; man unterschied die exta u. legte sie auf den
focus des circus nieder – in Anwesenheit des ganzen Volkes –
Das 2. Opfer war ein Schaf, welches von dem mag. u. dem flamen in
Begleitung der übr. fratres geschlachtet wurde: die Arv. erhielten
hierbei das Fest u. setzten als insigne die corona spicea auf, worauf
sammelten sie von den umstehenden Zuschauern die mitgebrachten Erst-
lingsfrüchte u. vertheilten nach einem Gebete die Kirchstücke mit
panes laureati unter das Volk – hierauf wurde die Statue der Göttin

gesalbt u. die Arv. schlossen sich in den Tempel ein, wo sie ein altes Lied sangen u. mit Tänzen begleiteten. Die erg. Tafel bei Marini sagt: sacerdotes clusi succincti libellis acceptis carmen descindentes tripudiaverunt in haec verba – worauf folgt das berühmte Lied, es besteht aus 5 Sätzen, von denen jeder 3mal wiederholt wird, mit einer Exclamation am Ende:

enos lases juvate
neve luerve marmar sins incurrere in pleores
satur. furere mars limen sali sta berber
semuneis alternei advocapit cunctos
enos marmar juvato
triumpe triumpe triumpe triumpe triumpe

(enos = nos, wir uns
marmar = mars, pleores = plures
luerve hängt zus. mit lues
sins " " mit sino
advocapit wohl imper.)

Welche großen Veränderungen vorgegangen sind, zeigt sich daß die Tafel aus der Zt. des Heliogabal stammt. Nach dem Singen des Liedes wurde der mag. u. der flam. des coll. für das nächstfolgende Jahr gewählt u. dann beschloß ein Wettrennen im circus der dea mit bigae u. quadrigae die Feier des Tages. Die Arv. war Kampfrichter u. vertheilten palmae u. silberne Kränze als Preis.

Außer diesem Feste gab es noch ein anderes Arvalfest, welches amburbale od. amburbium genannt wird – Fest. s. v. amburbialis hostia Serv. ad Georg. I. 345, ad Ecl. 3,77. Die letzte Stelle lautet: amburbale vel amburbium dicitur sacrificium, quod urbem circuit et ambit victima. – Es bestand das sacrif. in dem Herumführen eines Opferthiers um die Feldmark der Stadt zur Sühnung. Ähnlich wird beim Census mit dem Thier um das versammelte Volk herumgegangen. Dieses Fest ist eine Übertragung der Privatambarvalien auf die ganze Gemeinde; ein jeder röm. Landbesitzer feierte als pater familias ein ambarvale zur Sühnung seines Landes u. seiner Saaten, indem er um seinen Hof ein [illegible] herumführte mit einem Gebete an Marspiter – aufbewahrt bei Cato r.r. 141. – Die saturn. Verse hat in dem Gedichte zuerst Westphal entdeckt in seiner Habilitationsschrift. – Von diesen Privatambarvalien ist zu unterscheiden jenes ambarvale oder amburvium (urbs – gr. ὄρος) doch in der Kaiserzeit wird das amburvium gefeiert, aber nur in außergewöhnl. Fällen, namentl. wenn Unglück eingetreten. Vopiscus vita Aureliani 20: lustrata urbs, cantata carmina, celebratum amburbium

Die Gründung Roms u. die angebliche Zusammensetzung
Zusammensetzung desselben aus den 3 Stämmen.

Die älteste röm. Gesch. ist ein Phantasiegebilde des Nationalgeistes, in welchem einzelne Trümmer der Erinnerung mit sehr andern Elementen vermischt sind. Wir haben 3 Momente zu unterscheiden:

1) eigentl. Geschichtliches, welches uns der Histor. [illegible] unbekannt ist, dessen Ursprung aber in der Königszeit u. noch weiter zu suchen ist.

2) die echt nationale Volkssage — 3) die Erfindungen griech. Historiker u. röm. Annalisten. Was uns von Personen erhalten ist, ist Mythe, was von Instituten berichtet wird, ist wesentl. histor. treu u. richtig, sofern es sich u. die Sache [illegible]

